universität wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Die Veränderung der Bilanzierungsvorschriften für gemeinschaftliche Vereinbarungen nach dem IFRS 11 und ihre Auswirkungen auf ausgewählte Unternehmen der Öl- und Gasbranche

Verfasserin

Anastasia Golubeva

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, Februar 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 066 915
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Masterstudium Betriebswirtschaft
Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis IV

Tabellenverzeichnis V

Abkürzungsverzeichnis VII

1 Einleitung 1

1.1 Problemstellung 1

1.2 Aufbau der Arbeit 2

2 Neuregelungen des IFRS 11 „Gemeinschaftliche Vereinbarungen" 4

2.1 Wesentliche Unterschiede zwischen dem IAS 31 und dem IFRS 11 4

2.2 Neue Begriffe und Definitionen 5

2.2.1 Gemeinschaftliche Vereinbarung 5

2.2.1.1 Allgemeines 5

2.2.1.2 Bilanzierungseinheit 6

2.2.1.3 Gemeinschaftliche Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen 7

2.2.3 Gemeinschaftliche Führung 8

2.2.3.1 Maßgebliche Tätigkeiten 8

2.2.3.2 Das Bestehen einer gemeinschaftlichen Führung 9

2.2.3.3 Anwendungsbeispiel 11

2.3 Klassifizierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen 12

2.3.1 Das Modell im Allgemeinen 12

2.3.2 Struktur 13

2.3.3 Rechtsform 14

2.3.4 Vertragliche Vereinbarung 15

2.3.5 Sonstige Tatsachen und Umstände 15

2.4 Bilanzierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen 18

2.4.1 Behandlung der gemeinschaftlichen Tätigkeiten von gemeinschaftlich Tätigen 18

2.4.2 Behandlung der Gemeinschaftsunternehmen von Partnerunternehmen 19

2.4.3 Behandlung der gemeinschaftlichen Tätigkeiten und der Gemeinschaftsunternehmen von Parteien, die keine gemeinschaftliche Führung ausüben....20
2.4.4 Zusammenfassung der Bilanzierungsvorschriften für gemeinschaftliche Vereinbarungen....21

3 Umstellung auf den IFRS 11, deren Kosten und Vorteile sowie kritische Würdigung....23

3.1 Vorschriften zum Übergang vom IAS 31 auf den IFRS 11....23

3.1.1 Allgemeines....23
3.1.2 Von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode....23
3.1.3 Von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung....28
3.1.4 Von Quotenkonsolidierung auf proportionale Einbeziehung....32

3.2 Kosten und Vorteile der Umstellung auf den IFRS 11....34

3.2.1 Kosten....34
3.2.2 Vorteile....36

3.3 Kritische Würdigung durch Experten und Anwender....38

3.3.1 Empirische Studien in Bezug auf Quotenkonsolidierung und Equity-Methode....38
3.3.2 Feedback über die Veränderung der Bilanzierungsmethode für gemeinschaftliche Vereinbarungen....40
3.3.2.1 Ergebnisse der „Field Tests"....40
3.3.2.2 Äußerungen von Rechnungswesenorganisationen, Abschlussprüfern und großen Unternehmen der Öl- und Gasbranche....41

4 Mögliche Auswirkungen der Änderung der Bilanzierungsmethoden auf betroffene Unternehmen....45

4.1 Allgemeines....45

4.2 Auswirkungen auf die betroffenen Bestandteile eines Konzernabschlusses....45

4.2.1 Auswirkungen auf betroffene Posten der Bilanz....45
4.2.2 Auswirkungen auf betroffene Posten der Gewinn- und Verlustrechnung...47

4.2.3 Auswirkungen auf betroffene Posten der Eigenkapitalveränderungsrechnung 49
4.2.4 Auswirkungen auf betroffene Posten der Kapitalflussrechnung 49
4.3 Auswirkungen auf ausgewählte Kennzahlen 50
5 Empirische Studie zu Auswirkungen der Bilanzierungsmethoden auf betroffene Unternehmen 53
5.1 Auswahl der Branche und der Unternehmen 53
5.2 Methode der Analyse 56
5.3. Analyse ausgewählter Unternehmen 59
5.3.1 Umstellung auf den IFRS 11 und ihre Auswirkungen auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung 59
5.3.1.1 BP p.l.c. 59
5.3.1.2 OAO Gazprom 61
5.3.1.3 OAO Rosneft 66
5.3.1.4 Repsol S.A. 70
5.3.1.5 OMV AG 74
5.3.1.6 Lundin Petroleum AB 77
5.3.2 Umstellung auf den IFRS 11 und ihre Auswirkungen auf ausgewählte Kennzahlen 80
5.4 Ergebnisse der Analyse und Ausblick 82
5.4.1 Allgemeines 82
5.4.2 Von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung 83
5.4.3 Von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode 86
5.4.4 Schlussfolgerung und Ausblick 86
6 Fazit 88
Literaturverzeichnis 90
Anhang 1. Zusammenfassung 96
Anhang 2. Abstract 98
Anhang 3. Curriculum Vitae 100

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1. Klassifikation und Bilanzierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach IAS 31 und IFRS 11 7
Abb. 2. Das Bestehen einer gemeinschaftlichen Führung bzw. gemeinschaftlichen Vereinbarung 10
Abb. 3. Klassifizierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach IFRS 11 13
Abb. 4. Klassifizierung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung anhand deren Struktur 14
Abbildung 5. Übergang von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode (Bilanz) 25
Abbildung 6. Übergang von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode (Gewinn- und Verlustrechnung) 25
Abbildung 7. Übergang von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung (Bilanz) 30
Abbildung 8. Übergang von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung (Gewinn- und Verlustrechnung) 30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Bilanzierung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung 21
Tabelle 2. Kosten einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 36
Tabelle 3. Vorteile einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 37
Tabelle 4. Auswirkungen einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf betroffene Posten der Bilanz 47
Tabelle 5. Auswirkungen einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf betroffene Posten der Gewinn- und Verlustrechnung 49
Tabelle 6. Auswirkungen einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf betroffene Posten der Kapitalflussrechnung 50
Tabelle 7. Auswirkungen einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf relative Kennzahlen 51
Tabelle 8. Anzahl der gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach Branchen 53
Tabelle 9. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Bilanz der BP p.l.c. 60
Tabelle 10. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Gewinn- und Verlustrechnung der BP p.c.l. 61
Tabelle 11. Wichtigste Kennzahlen der umklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarungen der OAO Gazprom 63
Tabelle 12. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Bilanz der OAO Gazprom 64
Tabelle 13. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Gewinn- und Verlustrechnung der OAO Gazprom 65
Tabelle 14. Beteiligungen der OAO Rosneft an den umklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarungen 67
Tabelle 15. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Bilanz der OAO Rosneft 68
Tabelle 16. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Gewinn- und Verlustrechnung der OAO Rosneft 69
Tabelle 17. Beteiligung und Anteil am Ergebnis an umklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarungen der Repsol S.A. 71

TABELLE 18. AUSWIRKUNGEN DER UMSTELLUNG VON IAS 31 AUF IFRS 11 AUF DIE BILANZ DER REPSOL S.A. 71
TABELLE 19. AUSWIRKUNGEN DER UMSTELLUNG VON IAS 31 AUF IFRS 11 AUF DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER REPSOL S.A. 73
TABELLE 20. AUSWIRKUNGEN DER UMSTELLUNG VON IAS 31 AUF IFRS 11 AUF DIE BILANZ DER OMV AG 75
TABELLE 21. AUSWIRKUNGEN DER UMSTELLUNG VON IAS 31 AUF IFRS 11 AUF DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER OMV AG 76
TABELLE 22. ANTEIL DER LUNDIN PETROLEUM AN DER UMKLASSIFIZIERTEN GEMEINSCHAFTLICHEN VEREINBARUNG 78
TABELLE 23. AUSWIRKUNGEN DER UMSTELLUNG VON IAS 31 AUF IFRS 11 AUF DIE BILANZ DER LUNDIN PETROLEUM AB 78
TABELLE 24. AUSWIRKUNG DER UMSTELLUNG VON IAS 31 AUF IFRS 11 AUF DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER LUNDIN PETROLEUM 79
TABELLE 25. AUSWIRKUNGEN DER UMSTELLUNG VON IAS 31 AUF IFRS 11 AUF DIE AUSGEWÄHLTEN KENNZAHLEN DER AUSGEWÄHLTEN UNTERNEHMEN 80

Abkürzungsverzeichnis

AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
BP	British Petroleum
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ED	Exposure Draft
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EITF	Emergine Issues Task Force
FASB	Federal Accounting Standard Board
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens, European Federation of Accountants
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Gemeinschaftliche Vereinbarung
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standard Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
mbH	mit beschränkter Haftung
OAO	Открытое Акционерное Общество (russisch für Offene Aktiengesellschaft)
PWC	PricewaterhouseCoopers
SIC	Standing Interpretations Committee
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
USD	United States Dollar
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Eine gemeinschaftliche Vereinbarung bedeutet für viele Unternehmen eine Möglichkeit, Vorteile aus einer Zusammenarbeit zu ziehen, ohne wirtschaftliche und politische Risiken eines Zusammenschlusses eingehen zu müssen. Besonders profitieren davon die Unternehmen der Öl- und Gasbranche, da ihre Tätigkeit meistens mit großen, nicht risikolosen Investitionen verbunden ist. Mögliche Gründe für diese Unternehmen, eine gemeinschaftliche Vereinbarung zu gründen, sind:

- *Kapitalintensive Investitionen*. Manche Investitionen sind sogar für große Unternehmen zu teuer, um sie alleine finanzieren zu können. Das betrifft vor allem die Gasgewinnung.
- *Risikokonzentration*. Exploration und Herstellung sind meistens mit sehr hohen Risiken verbunden, die kaum ein Unternehmen alleine eingehen möchte.
- *Zugang zu neuen Technologien.* Eine Weiterentwicklung eines Unternehmens der Energiebranche setzt sehr oft die Anwendung neuer Technologien voraus. Um einen Zugang dazu zu ermöglichen, muss ein Unternehmen nicht selten eine Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung erwerben.
- *Zugang zu Ressourcen*. Der rechtliche Eigentümer der Ressourcen hat oft keine Möglichkeit, maximalen Nutzen daraus zu ziehen. Erschließung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung ermöglicht in diesen Fällen einen Zugang zu Vermögenswerten und Ressourcen.
- *Optimierung der Supply Chain*. Eine gemeinschaftliche Vereinbarung ermöglicht es, durch Pooling von Vermögenswerten die Effizienz der Supply Chain zu steigern.
- *Rechtliche Hindernisse.* Manche Länder erfordern eine Erschließung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung mit einheimischen Unternehmen, um Zugang zu den Märkten zu bekommen.
- *Position in Märkten.* Das Pooling von Vermögenswerten ermöglicht einem Unternehmen, eine marktführende Position zu erlangen, vor allem wegen der Kostenreduzierung durch Economies of Scale.[1]

[1] Vgl. zu den hier genannten Gründen Ernst & Young (2011c) S. 1

Vor dem Jahr 2011 basierte die Einbeziehung der gemeinschaftlichen Vereinbarungen in nach den IAS/IFRS erstellten Konzernabschlüssen auf dem IAS 31 „Anteile an Joint Ventures“. Im Mai 2011 hat das IASB den IFRS 11 „Gemeinschaftliche Vereinbarungen“ („Joint Arrangements“) veröffentlicht. Der neue Standard hat sowohl den IAS 31 „Anteile an Joint Ventures“ („Interest in Joint Ventures“) als auch das SIC-13 „Gemeinschaftlich geführte Einheiten – nicht-monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen“ („Jointly Controlled Entities – Non-Monetary Contributions by Venturers“) ersetzt. Der IFRS 12 „Angaben an Beteiligungen an anderen Unternehmen“ („Disclosure of Interests in Other Entities“), der zusammen mit dem IFRS 11 veröffentlicht wurde, hat damit die Anforderungen zu Angaben gemäß IAS 31 ersetzt.[2] Die Erstanwendung muss mit dem Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnt, erfolgen.[3] Eine frühere Anwendung ist gestattet. Der IFRS 11 ist von allen Unternehmen, die an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung beteiligt sind, anzuwenden.[4]

Die zwei wichtigsten Gründe der eingeführten Änderungen in der Behandlung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen sind:

- Definieren von mehreren Kriterien für die Klassifizierung einer gemeinschaftlichen Tätigkeit statt nur einem Kriterium (rechtliche Struktur) und
- Abschaffung des Wahlrechts zwischen der Quotenkonsolidierung und Equity-Methode für Partnerunternehmen (Joint Venturers).[5]

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem Übergang von den Bilanzierungsvorschriften für gemeinschaftliche Vereinbarungen nach dem IAS 31 auf den IFRS 11. Außerdem werden die Auswirkungen dieser Umstellung auf die größten Unternehmen der Öl- und Gasbranche in Europa analysiert. Die Angabevorschriften, die mit der Veröffentlichung des IFRS 12 ersetzt wurden, sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

1.2 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in fünf Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel beinhaltet eine Einleitung zum Thema und die Aufbau der Arbeit. Das zweite Kapitel ist den theoretischen Aspekten des IFRS 11 gewidmet. Der Fokus dieses Kapitels liegt auf den Definitionen der gemeinschaft-

[2] Vgl. IFRS 11, A475
[3] Vgl. IFRS 11. IN2
[4] Vgl. IFRS 11. IN4
[5] Vgl. IFRS 11. IN3

lichen Vereinbarung, gemeinschaftlichen Führung, gemeinschaftlichen Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen. Außerdem werden die Klassifizierungs- und Bilanzierungsverfahren der gemeinschaftlichen Vereinbarungen beschrieben.

Im dritten Kapitel werden sowohl die Übergangsvorschriften erläutert als auch die Kosten und Vorteile des Übergangs auf den IFRS 11 betrachtet. Im Anschluss werden die Meinungen von ausgewählten Experten im Rechnungswesen und von großen Unternehmen der Öl- und Gasbranche bezüglich der neuen Bilanzierungsvorschriften analysiert.

Im Fokus des vierten Kapitels stehen die theoretischen Auswirkungen der Umstellung vom IAS 31 auf IFRS 11 auf Unternehmen. Es werden in diesem Zusammenhang die betroffenen Teile eines Geschäftsberichtes analysiert.

Das Kapitel fünf beschäftigt sich mit der empirischen Analyse des Überganges auf den neuen Standard. Es werden die Geschäftsberichte der 20 größten Unternehmen der Öl- und Gasbranche Europas analysiert, um die Auswirkungen der Umstellung betrachten zu können. Im Anschluss werden die Ergebnisse der Studie diskutiert. Das Kapitel 6 „Fazit“ rundet die Arbeit ab.

2 Neuregelungen des IFRS 11 „Gemeinschaftliche Vereinbarungen"

2.1 Wesentliche Unterschiede zwischen dem IAS 31 und dem IFRS 11

Der IFRS 11 unterscheidet sich in manchen Aspekten stark von dem ersetzten IAS 31. Im Folgenden werden die wesentlichsten Unterschiede aufgelistet:

- Die rechtliche Struktur ist nach dem IFRS 11 nicht das entscheidende Kriterium für die Klassifizierung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung. Im Vergleich zum IAS 31 haben die Parteien andere Kriterien wie eine Rechtsform, vertragliche Vereinbarung und sonstige Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen.[6] Die genaue Beschreibung der Klassifizierungsverfahren befindet sich im Kapitel 2.3.
- Nach dem IFRS 11 werden lediglich zwei statt drei Arten von gemeinschaftlichen Vereinbarungen definiert, und zwar Gemeinschaftsunternehmen und gemeinschaftliche Tätigkeiten.[7] Die genauen Definitionen und Bilanzierungsverfahren werden in den Kapiteln 2.2 und 2.4 behandelt.
- Die Anwendung der Quotenkonsolidierung ist nach dem IFRS 11 ausgeschlossen. Das bedeutet erstens, dass das Wahlrecht zwischen der Quotenkonsolidierung und der Equity-Methode für Partnerunternehmen abgeschafft wurde, und zweitens, dass die gemeinschaftlichen Tätigkeiten proportional einbezogen werden müssen. Das ergibt für folgende Unternehmen Änderungen:
    - Die Parteien, die nach dem IAS 31 ihre Gemeinschaftsunternehmen nach der Quotenkonsolidierung einbezogen haben, müssen ab dem Jahr 2013 auf die Equity-Methode umsteigen.
    - Die Parteien, die nach dem IAS 31 ihre gemeinschaftlichen Tätigkeiten nach der Equity-Methode einbezogen haben, müssen ab dem Jahr 2013 auf die proportionale Einbeziehung umsteigen.
    - Die Parteien, die ihre gemeinschaftlichen Tätigkeiten nach der Quotenkonsolidierung einbezogen haben und unterschiedliche Rechte an unterschiedlichen Vermögenswerten und/oder Schulden in unterschiedlichen Maßen an unterschiedlichen Verbindlichkeiten haben, müssen die Bilanzierung dieser gemeinschaftlichen Tätigkeit anpassen. Die Rechte an Vermögenswerten

[6] Vgl. KPMG (2013b), S. 6-7
[7] Vgl. Ernst & Young (2011a), S. 18

und Verbindlichkeiten aus Schulden müssen nach den Regeln des IFRS 11 einzeln betrachtet und bilanziert werden.[8]

- Das Beherrschungskonzept basiert laut IFRS 11 nicht mehr auf den Prinzipien des IAS 27, sondern auf denen des IFRS 10. Demzufolge brauchen die Parteien, um eine gemeinsame Führung zu haben, nicht mehr einstimmig Entscheidungen über die strategische Finanz- und Geschäftspolitik, sondern über die maßgeblichen Tätigkeiten einer gemeinschaftlichen Vereinbarung treffen.[9]

2.2 Neue Begriffe und Definitionen

2.2.1 Gemeinschaftliche Vereinbarung

2.2.1.1 Allgemeines

Eine gemeinschaftliche Vereinbarung (Joint Arrangement) ist laut dem IFRS 11 eine Vereinbarung, bei der zwei oder mehr Parteien eine gemeinschaftliche Führung haben. Die gemeinschaftliche Vereinbarung hat folgende Eigenschaften:

- Die Parteien sind durch eine vertragliche Vereinbarung gebunden und
- zwei oder mehr Parteien haben eine gemeinschaftliche Führung über die gemeinschaftliche Vereinbarung.[10]

IFRS 11 definiert zwei Arten der gemeinschaftlichen Vereinbarung – gemeinschaftliche Tätigkeiten (Joint Operation) und Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture). [11]

Die vertraglichen Vereinbarungen sind nach IFRS 11 oft, aber nicht immer in einer schriftlichen Form abgeschlossen.[12] Eine vertragliche Vereinbarung spezifiziert:

- Zweck, Tätigkeit und Dauer der gemeinschaftlichen Vereinbarung,
- Nominierungsverfahren der Mitglieder des Leitungsorgans,
- Entscheidungsverfahren in Bezug auf
  - die erforderten Entscheidungen von Partnerunternehmen
  - Stimmrechte der Partnerunternehmen

[8] Vgl. Ernst & Young (2012), S. 18-19
[9] Vgl. KPMG (2013b), S. 7
[10] Vgl. IFRS 11.4-5
[11] Vgl. IFRS 11.6
[12] Vgl. IFRS 11.B2

  - den Mindestprozentsatz an Stimmrechten, um eine Entscheidung treffen zu können,
- Regeln betreffend Bar- und Sacheinlagen der Partnerunternehmen,
- Regeln wie Vermögenswerte, Schulden, Erlöse, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus der gemeinschaftlichen Vereinbarung zu verteilen sind.[13]

Die wichtigste Voraussetzung für eine gemeinschaftliche Vereinbarung ist die gemeinschaftliche Führung, die als eine vertraglich geregelte Teilung der Beherrschung über eine Vereinbarung definiert wird. Die gemeinschaftliche Führung besteht laut IFRS 11 nur dann, wenn die Entscheidungen über maßgebliche Tätigkeiten der gemeinschaftlichen Vereinbarung einstimmig getroffen werden müssen.[14]

2.2.1.2 Bilanzierungseinheit

In manchen Fällen kann es eine Vereinbarung geben, die aus mehreren Tätigkeiten besteht. Einige von diesen Tätigkeiten können von einer Partei geführt werden, während andere der gemeinschaftlichen Führung unterliegen. Es ist deshalb notwendig festzustellen, welche von den Tätigkeiten eine gemeinschaftliche Vereinbarung ist.[15] Das folgende Beispiel erläutert den Fall näher.

Beispiel 1

A und B beschließen zwölf Erdölpumpen zu kaufen, um diese an andere Parteien zu vermieten. Für diese Absicht wird zwischen A und B ein Vertrag abgeschlossen. A und B sind für die Vermietung von je fünf Erdölpumpen verantwortlich – sie treffen die relevanten Entscheidungen und behalten den Gewinn aus der Vermietung. Die Entscheidungen über die restlichen zwei Erdölpumpen müssen einvernehmlich getroffen werden, und der Gewinn wird proportional zwischen den Parteien geteilt.

In diesem Beispiel werden nur die zwei gemeinsam geführten Erdölpumpen nach dem IFRS 11 bilanziert, die restlichen zehn unterliegen den Bilanzierungsvorschriften von anderen IFRS.[16]

[13] Vgl. IFRS 11.B4
[14] Vgl. IFRS 11.7
[15] Vgl. Ernst&Young (2011a), S. 7
[16] Vgl. ebenda

Wenn die Rechte und Pflichten der Parteien bezüglich der gleichen Vereinbarung unterschiedlich sind, können gemeinschaftliche Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen nebeneinander bestehen.[17]

2.2.1.3 Gemeinschaftliche Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen

Im Unterschied zum IAS 31 definiert IFRS 11 lediglich zwei Arten der gemeinschaftlichen Vereinbarung. Anstelle von gemeinschaftlichen Tätigkeiten, gemeinschaftlich geführten Vermögenswerten und gemeinschaftlich geführten Unternehmen bestehen nach IFRS 11 nur mehr gemeinschaftliche Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen. Die Begründungen dafür sind unter anderem die Überschneidungen zwischen den ersten zwei Kategorien, die Unterschiede oft unklar machen.[18] Das folgende Schema verdeutlicht die Klassifizierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach dem IFRS 11.

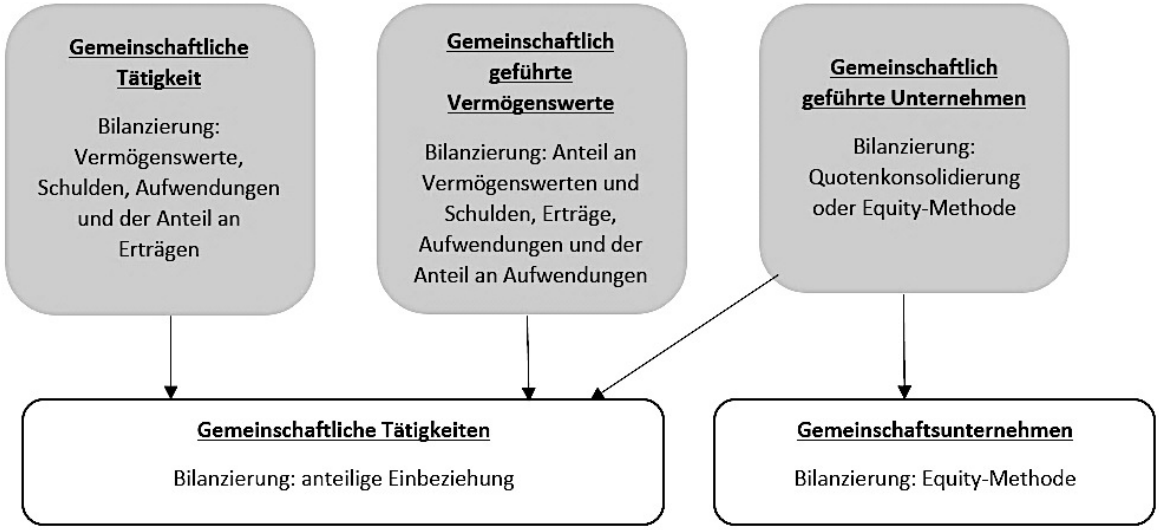


Abb. 1. Klassifikation und Bilanzierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach IAS 31 und IFRS 11[19]

Laut IFRS 11 sind die Rechte und Pflichten der Parteien für die Klassifizierung der gemeinschaftlichen Vereinbarung ausschlaggebend.[20]

Eine gemeinschaftliche Tätigkeit (Joint Operation) ist eine gemeinschaftliche Vereinbarung, bei der die Parteien, die eine gemeinschaftliche Führung haben, Rechte an den Ver-

[17] Vgl. IFRS 11.18
[18] Vgl. Leitner-Hanetseder (2011), S. 2-3
[19] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Enst & Young (2011a), S. 18
[20] Vgl. IFRS 11.2

mögenswerten und Verpflichtungen aus Schulden der gemeinschaftlichen Vereinbarung besitzen. Die Parteien werden als gemeinschaftlich Tätige bezeichnet.[21]

Ein Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture) ist eine gemeinschaftliche Vereinbarung, bei der die Parteien, die eine gemeinschaftliche Führung haben, Rechte am Reinvermögen der gemeinschaftlichen Vereinbarung besitzen. Die Parteien werden als Partnerunternehmen bezeichnet.[22]

Um die gemeinschaftliche Vereinbarung klassifizieren zu können, müssen die Parteien ihre Rechte und Pflichten beurteilen und einordnen. Dabei werden die Struktur, die rechtliche Form, die vertraglichen Vereinbarungen sowie sonstige Tatsachen und Umstände in Betracht genommen.[23] Die Klassifizierung der gemeinschaftlichen Vereinbarungen wird im Kapitel 2.3 erläutert.

2.2.3 Gemeinschaftliche Führung

2.2.3.1 Maßgebliche Tätigkeiten

Vor der Feststellung, ob alle Parteien oder eine Gruppe von Parteien eine gemeinschaftliche Führung haben, müssen zuerst die maßgeblichen Tätigkeiten abgegrenzt werden. Die Definition der maßgeblichen Tätigkeiten befindet sich im IFRS 10. Die maßgeblichen Tätigkeiten sind die Tätigkeiten, welche die Rückflüsse einer Partei signifikant beeinflussen.[24]

Bei der Feststellung, welche Tätigkeiten maßgeblich sind, ist es notwendig, die Gestaltung und den Zweck der gemeinschaftlichen Vereinbarung zu betrachten. In vielen Fällen werden die strategischen und finanziellen Aktivitäten die Rückflüsse signifikant beeinflussen. Bei anderen gemeinschaftlichen Vereinbarungen sollten die operativen Tätigkeiten als maßgeblich betrachtet werden.[25] Von der Feststellung, welche Tätigkeit bzw. Tätigkeiten am signifikantesten die Rückflüsse beeinflussen, hängt die Entscheidung ab, welche Par-

[21] Vgl. IFRS 11.15
[22] Vgl. IFRS 11.16
[23] Vgl. IFRS 11.B15
[24] Vgl. IFRS 10. Appendix A
[25] Vgl. Ernst&Young (2011a), S. 9

teien eine gemeinschaftliche Teilung der Beherrschung haben.[26] Das verdeutlicht das folgende Beispiel:

Beispiel 2.

Zwei Parteien A und B machen eine Vereinbarung über Gewinnung und Verkauf von Erdöl. Drei Tätigkeiten beeinflussen die Rückflüsse der Vereinbarung:

- *Die Erdölgewinnung – dafür ist die Partei A zuständig*
- *Marketing und Verkauf – dafür ist die Partei B zuständig*
- *Finanzierungsentscheidungen, welche die einstimmige Zustimmung beider Parteien brauchen.*

In diesem Beispiel müssen die Parteien feststellen, welche Tätigkeiten die Rückflüsse der Vereinbarung maßgeblich beeinflussen. Wenn es entweder die Erdölgewinnung oder Marketing und Verkauf ist, dann beherrscht eventuell die dafür zuständige Partei die Vereinbarung, da sie diese Tätigkeit ohne die Zustimmung der zweiten Partei steuern kann.
Allerdings können auch die Entscheidungen über die Finanzierung die Rückflüsse maßgeblich beeinflussen. In diesem Fall besteht die gemeinschaftliche Teilung der Beherrschung, denn die einvernehmliche Zustimmung der Parteien ist notwendig. [27]

2.2.3.2 Das Bestehen einer gemeinschaftlichen Führung

Eine gemeinschaftliche Führung (Joint Control) ist eine vertraglich vereinbarte Teilung der Beherrschung (Collective Control) einer Vereinbarung, die nur dann besteht, wenn die Entscheidungen über die maßgeblichen Aktivitäten durch die Parteien einvernehmlich getroffen werden müssen.[28] Keine Partei kann eine gemeinschaftliche Vereinbarung alleine führen.[29]

Eine gemeinschaftliche Vereinbarung kann auch dann als gemeinschaftliche Vereinbarung bezeichnet werden, wenn nicht alle Beteiligten die gemeinschaftliche Führung haben. IFRS 11 unterscheidet zwischen Parteien, die eine gemeinschaftliche Führung haben (gemeinschaftlich Tätige im Falle einer gemeinschaftlichen Tätigkeit oder Partnerunterneh-

[26] Vgl. Ernst&Young (2011a), S. 9
[27] Vgl. ebenda
[28] Vgl. IFRS 11.7
[29] Vgl. IFRS 11.10

men im Falle eines Gemeinschaftsunternehmens) und Parteien, die zwar an der gemeinschaftlichen Vereinbarung beteiligt sind, aber keine gemeinsame Führung haben.[30]

Das Urteil darüber, ob die gemeinschaftliche Führung besteht, erfolgt laut IFRS 11 in zwei Schritten:

1) Die beteiligte Partei muss feststellen, ob aus der vertraglichen Vereinbarung eine gemeinschaftliche Teilung der Beherrschung zweier oder mehrerer Parteien folgt. Die gemeinschaftliche Teilung der Beherrschung liegt nur dann vor, wenn die Entscheidungen über die maßgeblichen Aktivitäten gemeinsam getroffen werden müssen.
2) Nach der Feststellung, dass bei allen Parteien oder einer Gruppe von Parteien eine gemeinschaftliche Teilung der Beherrschung vorliegt, müssen die Regeln der Zustimmung betrachtet werden. Die gemeinschaftliche Führung liegt nur dann vor, wenn die Entscheidungen über die maßgeblichen Aktivitäten einstimmig getroffen werden müssen.[31]

Das folgende Schema verdeutlicht den Prozess der Feststellung, ob eine gemeinschaftliche Führung bzw. gemeinschaftliche Vereinbarung vorliegt.

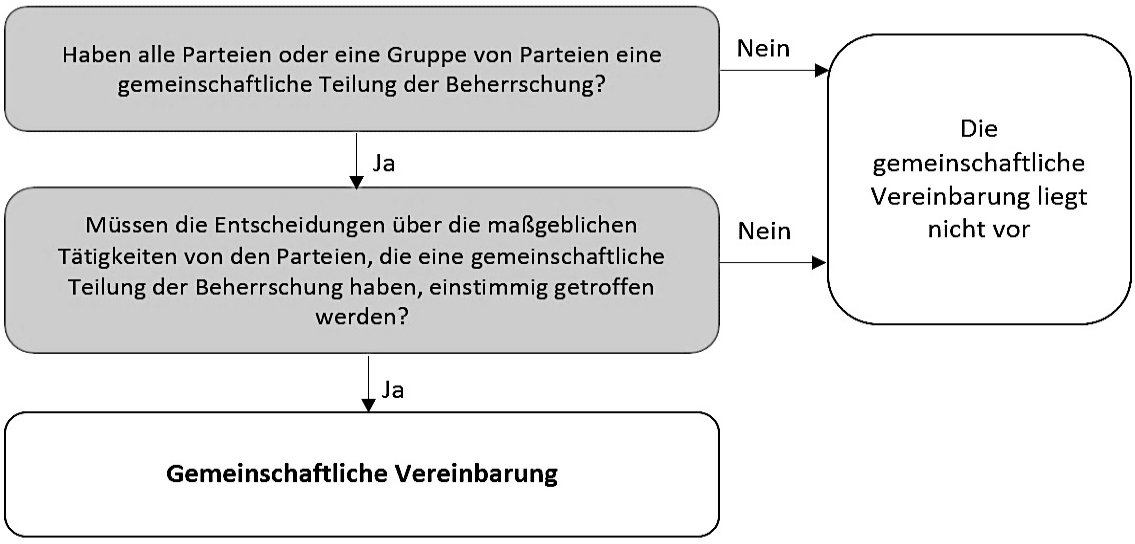


Abb. 2. Das Bestehen einer gemeinschaftlichen Führung bzw. gemeinschaftlichen Vereinbarung[32]

[30] Vgl. IFRS 11.11
[31] Vgl. zur Bestehung der gemeinschaftlichen Führung IFRS 11.8-9
[32] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Ernst&Young (2011a), S. 8

Die Bedingung der Einstimmigkeit stellt fest, dass jede Partei, die eine gemeinschaftliche Führung hat, jede andere Partei oder jede Gruppe von Parteien davon abhalten kann, eine einseitige Entscheidung zu treffen. Wenn diese Bedingung aber nicht Entscheidungen über maßgebliche Tätigkeiten betrifft, sondern Entscheidungen, die einer Partei Schutzrechte gewährleistet, ist diese Partei nicht an der gemeinschaftlichen Führung beteiligt.[33]
Eine vertragliche Vereinbarung kann auch Klauseln enthalten, die der Lösung von Konflikten dienen, wie z.B. Schiedsgerichtsbarkeitsklauseln. Diese Entscheidungen dürfen ohne eine einstimmige Zustimmung von Parteien, die eine gemeinschaftliche Führung haben, getroffen werden. Diese Klauseln haben keinen Einfluss auf das Bestehen der gemeinschaftlichen Führung.[34]

2.2.3.3 Anwendungsbeispiel

Wie oben erwähnt, erfolgt die Feststellung, ob eine gemeinschaftliche Führung vorliegt, in zwei Schritten. Während beim ersten Schritt das Urteil über das Bestehen einer Teilung der Beherrschung gefällt werden muss, muss im zweiten Schritt laut IFRS 11 festgestellt werden, ob die Entscheidungen über die maßgeblichen Aktivitäten eine einvernehmliche Zustimmung aller Parteien oder einer Gruppe von Parteien, die eine gemeinschaftliche Teilung der Beherrschung haben, brauchen.[35] Es ist hier notwendig zu bemerken, dass wenn der erforderliche Mindestprozentsatz der Zustimmung bei mehr als einer Kombination von Parteien erreicht werden kann, keine gemeinschaftliche Beherrschung vorliegt (es sei denn, die Kombination von Parteien, die zustimmen müssen, ist vertraglich festgehalten).[36] Das wird im IFRS 11 mit folgendem Beispiel verdeutlicht.

Beispiel 3.

Laut Vertrag sind mindestens 75% der Stimmrechte notwendig, um die Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten zu treffen.

1. *Die Partei A hat 50% der Stimmrechte, die Partei B 30%, die Partei C 20%. In diesem Fall liegt eine gemeinschaftliche Führung vor, da die Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten nur durch A und B zusammen getroffen werden können.*

[33] Vgl. IFRS 11.B9
[34] Vgl. IFRS 11.B10
[35] Vgl. IFRS 11.B5-6
[36] Vgl. IFRS 11.B8

2. *Die Partei A hat 50% der Stimmrechte, die Parteien B und C jeweils 25%. In diesem Fall existiert zwar die Teilung der Beherrschung, aber keine gemeinschaftliche Führung, da die erforderlichen 75% der Stimmrechte durch mehr als eine Kombination der Parteien (A und B oder A und C) erreicht werden kann, und es im Vertrag nicht spezifiziert ist, von welchen Parteien eine Zustimmung notwendig ist.*
3. *Die Parteien A und B haben jeweils 35% der Stimmrechte. Die restliche 30% sind zerstreut. Die Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten benötigen eine einfache Mehrheit der Stimmrechte. In diesem Fall haben A und B nur dann eine gemeinschaftliche Führung, wenn es spezifiziert ist, dass Entscheidungen über maßgebliche Tätigkeiten eine Zustimmung der Parteien A und B benötigen.*[37]

In manchen Fällen ist die gemeinschaftliche Führung durch den vertraglich geregelten Entscheidungsprozess implizit festgelegt. Zum Beispiel, wenn zwei Parteien jeweils 50% der Stimmrechte halten und für Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten eine Zustimmung von 51% erforderlich ist, können diese Entscheidungen nicht ohne eine Einigung von beiden Parteien getroffen werden. In diesem Fall ist die gemeinschaftliche Führung implizit festgelegt.[38]

Wenn Tatsachen oder Umstände sich verändern, müssen die Parteien neu beurteilen, ob die gemeinschaftliche Beherrschung nach wie vor besteht.[39]

2.3 Klassifizierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen

2.3.1 Das Modell im Allgemeinen

IFRS 11 fordert die Parteien, die an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung beteiligt sind, auf, eine Klassifizierung vorzunehmen. Für diesen Zweck sind Rechte und Pflichte in Bezug auf die gemeinschaftliche Vereinbarung zu definieren.[40] Die Kriterien der Klassifizierung sind Struktur, Rechtsform, vertragliche Vereinbarungen und sonstige Tatsachen und Umstände.[41] Das folgende Schema verdeutlicht die erforderliche Vorgehensweise.

[37] Vgl. IFRS 11, Application example, examples 1-3
[38] Vgl. IFRS 11.B7
[39] Vgl. IFRS 11.13
[40] Vgl. IFRS 11.2
[41] Vgl. IFRS 11.B15

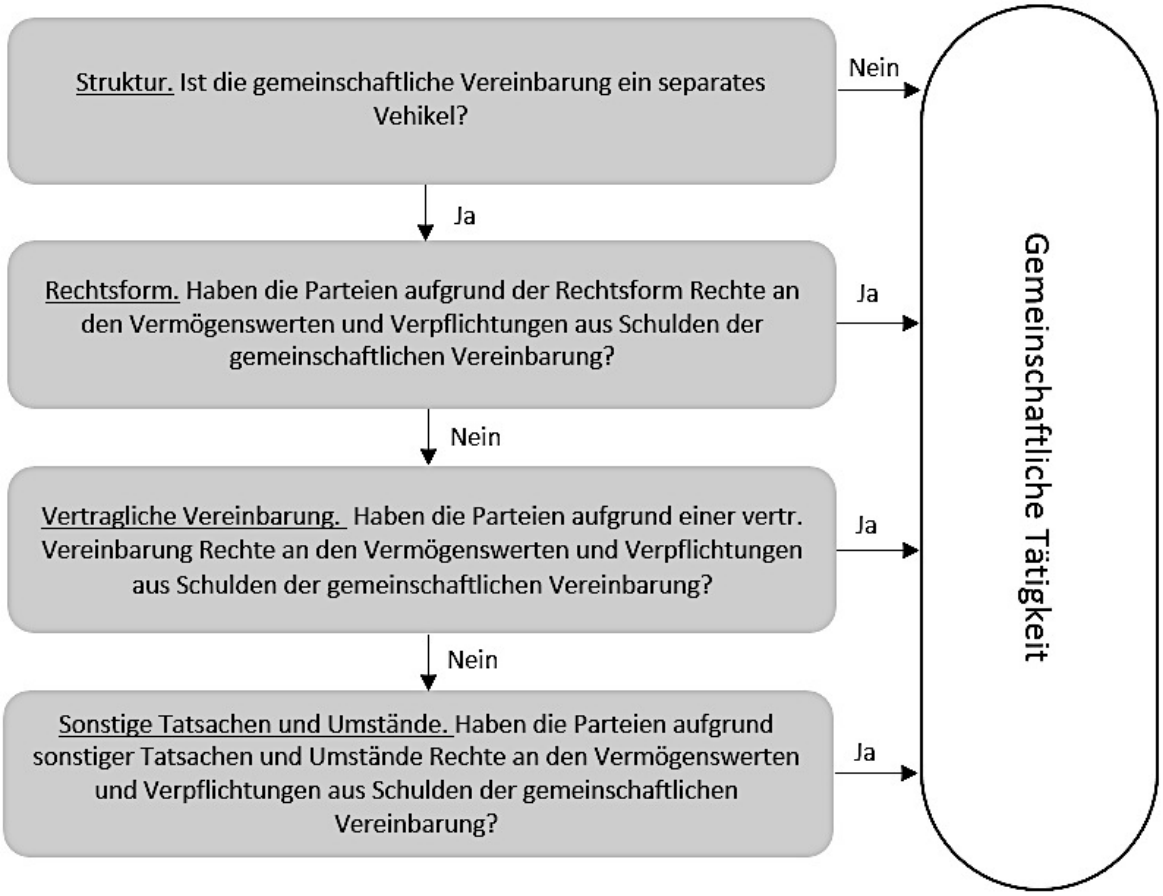


Abb. 3. Klassifizierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach IFRS 11[42]

In den nächsten Abschnitten werden die Klassifizierungsschritte näher erläutert.

2.3.2 Struktur

Im ersten Schritt wird die Struktur einer gemeinschaftlichen Vereinbarung betrachtet. Ist eine gemeinschaftliche Vereinbarung nicht durch ein separates Vehikel strukturiert, wird sie zwingend als eine gemeinschaftliche Tätigkeit klassifiziert.[43] Ein separates Vehikel ist im IFRS 11 als eine separat identifizierbare Finanzstruktur inklusive separat anerkannter Einheiten definiert, unabhängig davon, ob diese Einheiten eine Rechtspersönlichkeit haben.[44]

Wenn aber eine gemeinschaftliche Vereinbarung durch ein separates Vehikel strukturiert ist, müssen die Rechte der Parteien in Bezug auf Vermögenswerte und Pflichten der Parteien bezüglich Schulden analysiert werden.[45] IFRS 11 bietet für die Anwender das folgende Schema an:

[42] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an KPMG (2013b), S. 14
[43] Vgl. IFRS 11.B16
[44] Vgl. IFRS 11, Appendix A
[45] Vgl. IFRS 11.B19-21

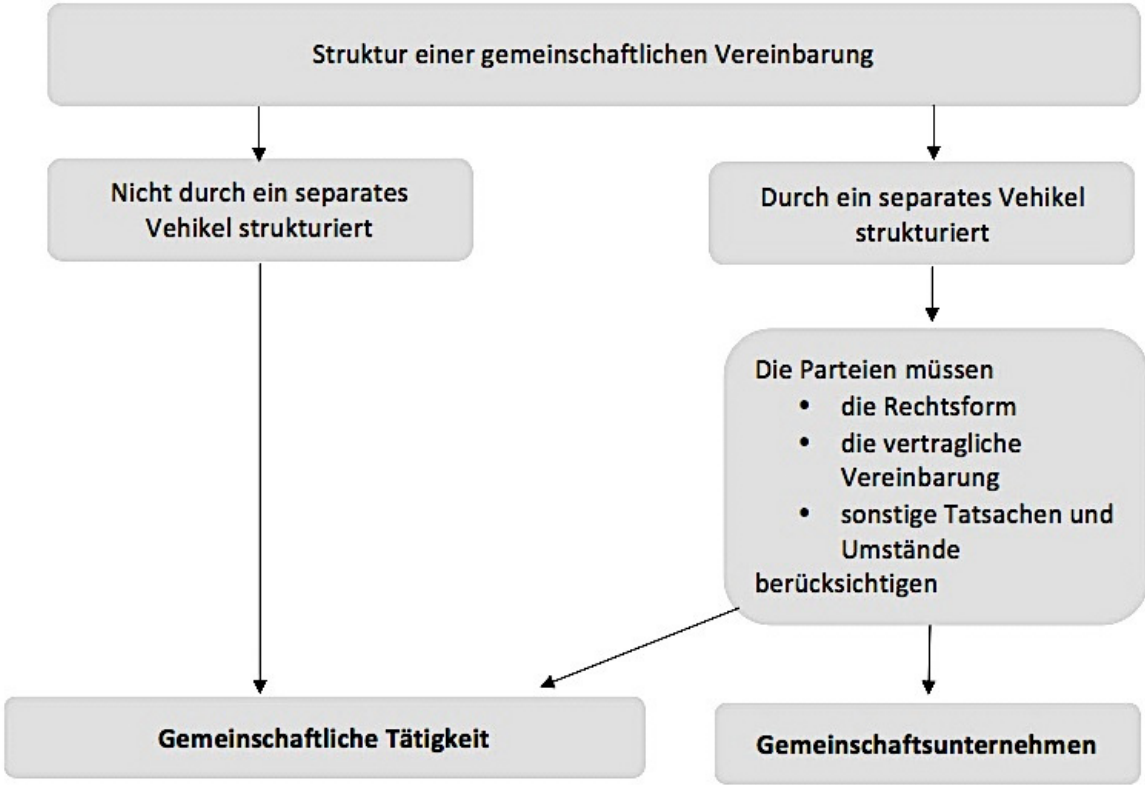


Abb. 4. Klassifizierung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung anhand deren Struktur[46]

Hier unterscheidet sich IFRS 11 wesentlich vom IAS 31, bei welchem die Struktur einer gemeinschaftlichen Vereinbarung die entscheidende Rolle für die Einordnung gespielt hat. Nach IFRS 11 hat die Struktur der gemeinschaftlichen Vereinbarung zwar eine wesentliche Bedeutung, zwingt aber die Parteien im Fall des Bestehens eines separaten Vehikels zu weiteren Überprüfungen.[47]

2.3.3 Rechtsform

Die Rechtsform einer gemeinschaftlichen Vereinbarung soll Auskunft darüber geben, ob die Vermögensgegenstände und Schulden den beteiligten Parteien oder der separaten Einheit zuzurechnen sind. So besitzen zum Beispiel Kapitalgesellschaften eine Rechtspersönlichkeit und tragen die Vermögenswerte und Schulden der Gesellschaft. Nach dem Kriterium der rechtlichen Form sind alle Kapitalgesellschaften als Gemeinschaftsunternehmen zu betrachten. Allerdings sind auch weitere Kriterien (vertragliche Vereinbarung und sonstige Tatsachen und Umstände) zu berücksichtigen.[48]

[46] Vgl. IFRS 11.B10
[47] Vgl. KPMG (2013b), S. 6
[48] Vgl. ebenda, S. 20-21

2.3.4 Vertragliche Vereinbarung

In vielen Fällen stimmen die Rechte und Pflichten, die Parteien laut der vertraglichen Vereinbarungen und der rechtlichen Form besitzen, überein. In anderen Situationen ändern oder modifizieren die Parteien die Bedingungen, die aus der Rechtsform folgen, direkt im Vertrag.[49] IFRS 11 führt das folgende Beispiel an.

Beispiel 4.

Zwei Parteien gründen eine gemeinschaftliche Vereinbarung, in welcher jede Partei 50% der Stimmrechte besitzt. Laut der Rechtsform ist die gegründete Einheit der Träger der Rechte an den Vermögenswerten und der Verpflichtungen aus Schulden. Nach der ersten Überprüfung ist die gemeinschaftliche Vereinbarung als ein Gemeinschaftsunternehmen zu klassifizieren, da die Parteien ausschließlich die Rechte am Reinvermögen besitzen.

Allerdings ist im Vertag vereinbart, dass jede Partei eine Beteiligung an den Vermögenswerten und Verpflichtungen aus Schulden hat. Diese Klausel fordert die Parteien zur Klassifizierung der gegründeten Einheit als eine gemeinschaftliche Tätigkeit auf.[50]

Wenn im Vertrag vereinbart ist, dass die Parteien Rechte an den Vermögenswerten und Verpflichtungen aus Schulden der gemeinschaftlichen Vereinbarung besitzen, ist diese gemeinschaftliche Vereinbarung als gemeinschaftliche Tätigkeit zu klassifizieren, anderenfalls ist eine weitere Überprüfung erforderlich.[51]

2.3.5 Sonstige Tatsachen und Umstände

Um festzustellen, ob die Parteien Ansprüche an Vermögenswerten und Schulden oder am Reinvermögen haben, müssen im letzten Schritt sonstige Tatsachen und Umstände der Vereinbarung betrachtet werden. IFRS 11 definiert zwei Kriterien, die eine gemeinschaftliche Tätigkeit von einem Gemeinschaftsunternehmen unterscheiden, und zwar:

- Die Tätigkeit der Vereinbarung ist so gestaltet, dass sie primär der Versorgung der Parteien dient (die Parteien haben Rechte am nahezu gesamten wirtschaftlichen Nutzen, der aus den Vermögenswerten der Vereinbarung resultiert).

[49] Vgl. IFRS 11.B25-26
[50] Vgl. IFRS, Application examples, example 4
[51] Vgl. IFRS 11.B28-29

- Die Schulden, die aus dieser Tätigkeit entstehen, werden fortlaufend durch die Kapitalflüsse, die von beteiligten Parteien zufließen, beglichen.[52]

Das folgende Beispiel aus IFRS 11 dient der Erläuterung dieses Kriteriums.

Beispiel 5.

Zwei Parteien A und B gründen eine Einheit C, wobei jede der Parteien jeweils eine Beteiligung in Höhe von 50% hält. Der Zweck der Gründung ist die Gewinnung von Erdöl für die Weiterverarbeitung durch die Parteien. Qualität und Quantität des Öls werden von den Parteien bestimmt.

Laut der Rechtsform der Einheit C sind Vermögenswerte und Schulden der Einheit C zuzurechnen. Die vertragliche Vereinbarung hat keine Klauseln die Rechte der Parteien an den Vermögenswerten und die Verpflichtungen aus Schulden der gemeinschaftlichen Vereinbarung betreffend. Dementsprechend ist die Einheit C als ein Gemeinschaftsunternehmen zu klassifizieren.

Allerdings haben die Parteien folgende Verabredungen:

- *Die Parteien nehmen das gewonnene Erdöl im Verhältnis 50:50 ab. Die Einheit C darf das Erdöl nicht an Dritte verkaufen, es sei denn beide Parteien stimmen zu.*
- *Der Erdölpreis ist für beide Parteien so festlegt, dass die Herstell- und Verwaltungskosten der Einheit C abgedeckt sind (Break-even-point).*

In diesem Fall sind folgende Tatsachen besonders relevant:

- *Da die Parteien verpflichtet sind, die gesamte gewonnene Menge abzunehmen, ist die Einheit C bezüglich Generierung der Cash Flows ausschließlich auf die Parteien A und B angewiesen. Demzufolge haben die Parteien A und B die Verpflichtungen aus Schulden der Einheit C.*
- *Da die Parteien Rechte für die gesamte von der Einheit C gewonnene Menge haben, haben folglich die Parteien A und B die Rechte am gesamten wirtschaftlichen Nutzen der Einheit C.*

[52] Vgl. IFRS 11.B31-32

Laut diesen Tatsachen und Umständen ist die Einheit C als eine gemeinschaftliche Tätigkeit zu klassifizieren. Die Bedingung, dass die Parteien den Erdöl nicht für die eigene Verarbeitung brauchen, sondern Dritten verkaufen, würde die Umklassifizierung nicht verursachen.

Wenn es aber laut der Vereinbarung möglich wäre, dass die Einheit C das gewonnene Erdöl an Dritte verkauft, müsste C die Risiken bezüglich der Nachfrage, Vorräte und Finanzierung selbst in Kauf nehmen. Dieses Szenario würde eine Umklassifizierung auf ein Gemeinschaftsunternehmen erfordern.[53]

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass die Garantieerklärungen nicht automatisch zu Verpflichtungen aus Schulden der Vereinbarung führen. Eine Garantie bedeutet in den meisten Fällen eine Verpflichtung für einen bestimmten Bestand, nicht aber für die gesamten Schulden einer Vereinbarung.[54] Zum Beispiel kann ein Vertrag folgende Garantien enthalten:

- bestimmte Qualität oder Beschaffenheit des Services,
- Zurückzahlung eines Fundings an Dritte,
- Unterstützung der gemeinschaftlichen Vereinbarung im Falle einer Bedrängnis.[55]

Laut IFRS 11 ist das Bestehen einer Garantieerklärung kein Kriterium für die Klassifizierung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung als eine gemeinschaftliche Tätigkeit.[56]

Nachdem die neu eingeführten Begriffe, Definitionen und Klassifizierungsverfahren des IFRS 11 erläutert wurden, ist es notwendig die Bilanzierungs- und Übergangsvorschriften für gemeinschaftliche Vereinbarungen zu erklären. Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit der Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen und gemeinschaftlichen Tätigkeiten.

[53] Vgl. IFRS 11, Application examples, example 5
[54] Vgl. KPMG (2013b), S. 22
[55] Vgl. Ernst&Young (2011a), S. 22
[56] Vgl. IFRS 11.B27

2.4 Bilanzierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen

2.4.1 Behandlung der gemeinschaftlichen Tätigkeiten von gemeinschaftlich Tätigen

Der gemeinschaftlich Tätige hat in einem Konzern- und Einzelabschluss laut IFRS 11 die folgenden Sachverhalte anzusetzen:

- „seine Vermögenswerte, einschließlich seines Anteils an gemeinschaftlich gehaltenen Vermögenswerten,
- seine Verbindlichkeiten, einschließlich seines Anteils an gemeinschaftlich eingegangenen Verbindlichkeiten,
- seine Erlöse aus dem Verkauf des ihm zustehenden Anteils an den Erzeugnissen der gemeinschaftlichen Tätigkeit,
- seinen Anteil an den Erlösen aus der Veräußerung von Erzeugnissen durch die gemeinschaftliche Tätigkeit,
- seine Aufwendungen, einschließlich seines Anteils an gemeinschaftlich entstandenen Aufwendungen"[57].

Die Bilanzierung dieser Sachverhalte muss in Übereinstimmung mit dem entsprechenden IFRS erfolgen.[58] Zum Beispiel werden anteilige Sachanlagen nach dem IAS 16 „Sachanlagen" und Erlöse aus dem Verkauf der Erzeugnisse der gemeinschaftlichen Tätigkeit nach dem IAS 18 „Erlöse" bilanziert.[59]

IFRS 11 schreibt gesondert die Regeln für die Behandlung von Transaktionen zwischen einem gemeinschaftlich Tätigen und der gemeinschaftlichen Tätigkeit vor. Solche Transaktionen werden wie Transaktionen mit anderen Parteien der gemeinschaftlichen Tätigkeit betrachtet. Dementsprechend sind die Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf bzw. der Einbringung der Vermögenswerte an der gemeinschaftlichen Tätigkeit nur in Höhe des Anteils anderer Parteien anzusetzen. Wenn die Transaktion eine Wertminderung des Nettoveräußerungswertes der Vermögenswerte ersichtlich macht, sind diese Verluste in voller Höhe bei der beteiligten Partei zu realisieren.[60]

[57] IFRS 11.20
[58] Vgl. IFRS 11.21
[59] Vgl. Deloitte (2012), S. 5
[60] Vgl. IFRS 11.B34-35

Im Fall des Kaufs von Vermögenswerten einer gemeinschaftlichen Vereinbarung dürfen die anteiligen Gewinne oder Verluste, die der beteiligten Partei zuzurechnen sind, erst nach einer Veräußerung an Dritte realisiert werden. [61]

2.4.2 Behandlung der Gemeinschaftsunternehmen von Partnerunternehmen

Einer der größten Unterschiede zwischen IFRS 11 und IAS 31 sind die Bilanzierungsvorschriften für Gemeinschaftsunternehmen, und zwar die Regeln zur Zulässigkeit der Quotenkonsolidierung.

Nach IFRS 11 sind alle Partnerunternehmen gefordert, Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode laut IAS 28 zu konsolidieren.[62] Nach der Equity-Methode setzen die Parteien ihre Beteiligung im ersten Jahr mit den Anschaffungskosten an. In den darauffolgenden Jahren werden die Anschaffungskosten um die Veränderung des anteiligen Eigenkapitals angepasst. Die erhaltenen Dividenden mindern die Höhe der Beteiligung.[63]

Der Anteil am Gewinn oder Verlust eines Gemeinschaftsunternehmens wird nach der Equity-Methode in einem eigenständigen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Partnerunternehmens, der Anteil am sonstigen Ergebnis als ein eigenständiger Posten des sonstigen Ergebnisses ausgewiesen.[64]

Die Behandlung von Transaktionen zwischen einem Partnerunternehmen und einem Gemeinschaftsunternehmen ist nicht in IFRS 11 enthalten; die entsprechenden Regeln können stattdessen aus IAS 28 entnommen werden (die Regeln bleiben daher im Vergleich zum IAS 31 unverändert).[65]

Die Partnerunternehmen sind gefordert, ihren Anteil am Gemeinschaftsunternehmen laut Paragraph 10 des IAS 27 „Einzelabschlüsse" zu erfassen.[66] Demzufolge haben die Parteien ein Wahlrecht zwischen einer Erfassung mit Anschaffungskosten oder dem IFRS 9 bzw. IAS 39 entsprechend, wobei innerhalb einer Gruppe von Investitionen die gleichen Bilanzierungsregeln anzuwenden sind.[67]

[61] Vgl. IFRS 11.B36-37
[62] Vgl. IFRS 11.24
[63] Vgl. IAS 28.10
[64] Vgl. ebenda
[65] Vgl. PWC (2011b), S. 17-18
[66] Vgl. IFRS 11.26
[67] Vgl. IAS 27.10

2.4.3 Behandlung der gemeinschaftlichen Tätigkeiten und der Gemeinschaftsunternehmen von Parteien, die keine gemeinschaftliche Führung ausüben

In manchen Fällen ist eine Partei an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung beteiligt, übt aber keine gemeinsame Führung aus. Für diese Fälle schreibt IFRS 11 spezielle Regeln vor.

Für Parteien, die an einer *gemeinschaftlichen Tätigkeit* beteiligt sind, aber keine gemeinschaftliche Führung ausüben, gilt Folgendes:

- Wenn diese Partei trotzdem Rechte an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus Schulden besitzt, ist sie gefordert, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erlöse und Aufwendungen proportional anzusetzen (es gelten die gleiche Regeln wie für die gemeinschaftlich Tätigen).[68]
- Wenn aber eine Partei, die an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit beteiligt ist, keine Rechte an den Vermögenswerte und Verpflichtungen aus Schulden hat, muss sie ihren Anteil nach dem entsprechenden IFRS bilanzieren.[69]

Als Beispiel für den Fall, dass bei einer Partei keine proportionale Einbeziehung erfolgen muss, kann dieses angeführt werden: Eine Partei hat eine Einlage in eine gemeinschaftliche Tätigkeit gemacht und als Gegenleistung einen Anteil an deren Erzeugnissen bekommen. Da diese Partei keine Rechte an Vermögenswerten und Verpflichtungen aus Schulden hat, muss sie lediglich das Recht nach IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte" bilanzieren.[70]

Wenn eine Partei an einem *Gemeinschaftsunternehmen* beteiligt ist, aber keine gemeinschaftliche Führung ausübt, ist die Beteiligung nach IFRS 9 „Finanzinstrumente" bzw. IAS 39 zu erfassen, es sei denn diese Partei hat einen wesentlichen Einfluss auf das Gemeinschaftsunternehmen. In dem Fall hat die Partei die Beteiligung nach IAS 28 (Equity-Methode) anzusetzen.[71]

[68] Vgl. IFRS 11.23
[69] Vgl. ebenda
[70] Vgl. PWC (2011b), S. 18
[71] Vgl. IFRS 11.25

2.4.4 Zusammenfassung der Bilanzierungsvorschriften für gemeinschaftliche Vereinbarungen

Die Regelungen, die der Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen und gemeinschaftlichen Tätigkeiten von Parteien, die sowohl an einer gemeinschaftlichen Führung beteiligt sind, als auch von Parteien, die keine gemeinschaftliche Führung ausüben, dienen, werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend erläutert.

<table>
<tr><th colspan="2"></th><th>Konzernabschluss</th><th>Einzelabschluss</th></tr>
<tr><td colspan="4">Die Parteien, die eine gemeinschaftliche Führung ausüben</td></tr>
<tr><td colspan="2">Gemeinschaftliche Tätigkeit</td><td colspan="2">Bilanzierung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erlösen und Aufwendungen, einschließlich der gemeinschaftlich entstandenen</td></tr>
<tr><td colspan="2">Gemeinschaftsunternehmen</td><td>Bilanzierung nach der Equity-Methode (IAS 28)</td><td>Bewertung zu Anschaffungskosten oder nach IFRS 9 bzw. IAS 39</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Parteien, die keine gemeinschaftliche Führung ausüben</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Gemeinschaftliche Tätigkeit</td><td>Die Partei besitzt Rechte und Verbindlichkeiten</td><td colspan="2">Proportionale Einbeziehung</td></tr>
<tr><td>Die Partei besitzt keine Rechte und Verbindlichkeiten</td><td colspan="2">Bilanzierung nach entsprechendem IFRS</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Gemeinschaftsunternehmen</td><td>Die Partei hat einen maßgeblichen Einfluss</td><td>Bilanzierung nach der Equity-Methode (IAS 28)</td><td>Bewertung zu Anschaffungskosten oder nach IFRS 9 bzw. IAS 39</td></tr>
<tr><td>Die Partei hat keinen maßgeblichen Einfluss</td><td colspan="2">Bewertung nach IFRS 9 bzw. IAS 39</td></tr>
</table>

Tabelle 1. Bilanzierung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung[72]

[72] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an PWC (2011b), S. 19

Die Übergangsvorschriften für Unternehmen, die ihre gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach abweichenden Regeln als IFRS 11 es vorschreibt, bilanziert haben, befinden sich im nächsten Kapitel. Außerdem werden Kosten und Vorteile dieser Umstellung behandelt und Meinungen von Experten und Unternehmen der Öl- und Gasbranche zu den neuen Bilanzierungsvorschriften analysiert.

3 Umstellung auf den IFRS 11, deren Kosten und Vorteile sowie kritische Würdigung

3.1 Vorschriften zum Übergang vom IAS 31 auf den IFRS 11

3.1.1 Allgemeines

Laut IFRS 11 sind alle Unternehmen, die an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung beteiligt sind, verpflichtet, den Standard am oder nach dem 1.1.2013 anzuwenden. Im Fall einer früheren Anwendung muss sowohl diese Tatsache offengelegt als auch gleichzeitig die IFRS 10 und 12 sowie IAS 27 und 28 angewendet werden.[73]

Abweichend vom IAS 8 „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler" hat ein Unternehmen bei der Erstanwendung von IFRS 11 nur die quantitativen Informationen laut IAS 8.28(f) zu veröffentlichen. Dementsprechend sind die Änderungen

- aller betroffenen Abschlussposten und
- unverwässerter und verwässerter Ergebnisse je Aktie

anzugeben.[74] Der Standard ist für den frühesten dargestellten Vergleichszeitraum anzuwenden. Es ist außerdem gestattet, aber nicht verpflichtend, Informationen über die aktuelle Periode oder über frühere Perioden zu veröffentlichen.[75]

Wenn ein Unternehmen vor dem Jahr 2013 bzw. 2014 (in der EU) die Gemeinschaftsunternehmen nach der Quotenkonsolidierung oder gemeinschaftliche Tätigkeiten nach der Equity-Methode einbezogen hat, hat dieses Unternehmen die Bilanzierungsmethode für die betroffenen Beteiligungen zu ändern. Die Übergangsvorschriften werden unten erläutert. Außerdem wird die Umstellung von der Quotenkonsolidierung auf die proportionale Einbeziehung beschrieben.

3.1.2 Von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode

Wenn die Quotenkonsolidierung durch die Equity-Methode ersetzt wird, ist die Beteiligung des Unternehmens an einem Gemeinschaftsunternehmen in dem frühesten dargestell-

[73] Vgl. IFRS 11.C1, C1A
[74] Vgl. IAS 8.28(f), IFRS 11.C1B
[75] Vgl. IFRS 11.C1B

ten Vergleichszeitraum anzusetzen und in folgenden Perioden nach IAS 28 zu bilanzieren.[76] Die Anschaffungskosten der Beteiligung sind als die Gesamtsumme der Buchwerte aller Vermögenswerte und Verpflichtungen, für die das Unternehmen vor der Umstellung auf IFRS 11 die Quotenkonsolidierung angewendet hat, zu errechnen. Außerdem ist der Firmenwert vom Erwerb aufzunehmen. Falls der Firmenwert zu einer größeren Zahlungsgenerierungseinheit oder einer Gruppe der Zahlungsgenerierungseinheiten gehörte, muss die Zurechnung zum Gemeinschaftsunternehmen auf Basis der relativen Buchwerte erfolgen.[77] Die Entwicklung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen, die als eine Gesamtsumme nach der Equity-Methode dargestellt sind, ist am Beginn des frühesten dargestellten Vergleichsraums zu veröffentlichen.[78]

Wenn die Gesamtsumme der Vermögenswerte und Verpflichtungen, die nach der Quotenkonsolidierung angesetzt wurden, negativ ist, ist zu prüfen, ob das Unternehmen dafür gesetzliche oder faktische Verpflichtungen hat. In diesem Fall ist eine Verpflichtung anzusetzen. Anderenfalls sind nur die Gewinnrücklagen des frühesten dargestellten Vergleichsraums anzupassen und die entsprechenden Angaben zu veröffentlichen.[79]

In der Eröffnungsbilanz ist die Beteiligung entsprechend IAS 28 auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen.[80] Die Beteiligung ist als ein einzelner Vermögenswert zu betrachten. Um die Frage, ob eine Wertminderung vorliegt, beantworten zu können, ist der erzielbare Betrag (höherer Wert aus dem Nutzungswert und dem Nettoveräußerungswert) mit dem Buchwert zu vergleichen.[81] Gewinnrücklagen des frühesten dargestellten Vergleichszeitraums sind um die eventuelle Wertminderung anzupassen. Außerdem gelten die Ausnahmen aus der Bilanzierung von aktiven und passiven latenten Steuern für die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung laut IAS 12 „Ertragsteuern“ für den Übergang von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode nicht.[82]

Der Übergang von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode in der Bilanz eines Partnerunternehmens kann mit dem folgenden Schema erklärt werden.

[76] Vgl. IFRS 11.C2, C6
[77] Vgl. IFRS 11.C2
[78] Vgl. IFRS 11.C5
[79] Vgl. IFRS 11.C4
[80] Vgl. IFRS.11.C3
[81] Vgl. IAS 28.42
[82] Vgl. IFRS 11.C3

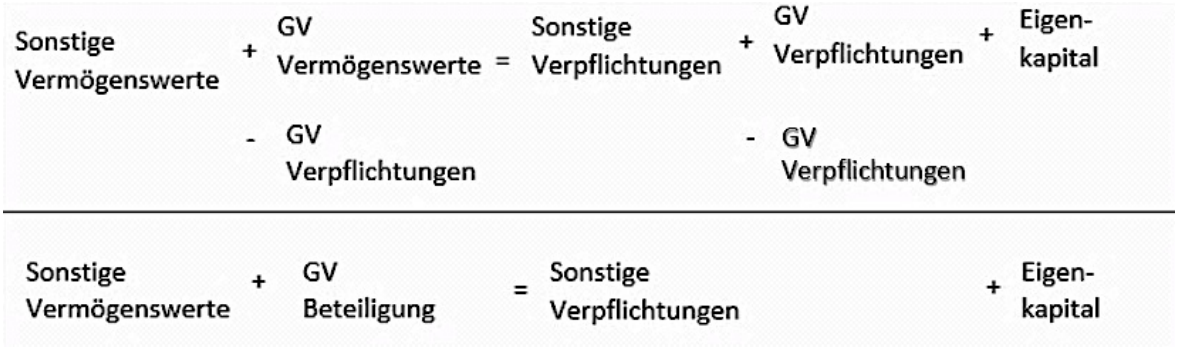


Abbildung 5. Übergang von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode (Bilanz)[83]

Da laut der Equity-Methode nur das Nettovermögen in die Bilanz aufgenommen werden darf, müssen die Verpflichtungen des Gemeinschaftsunternehmens von Aktiva und Passiva abgezogen werden. Nach dieser Iteration bleibt in der Bilanz nur noch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung („one-line" Darstellung).[84]

Ähnlich muss der Übergang in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen. Das folgende Schema verdeutlicht den Vorgang:

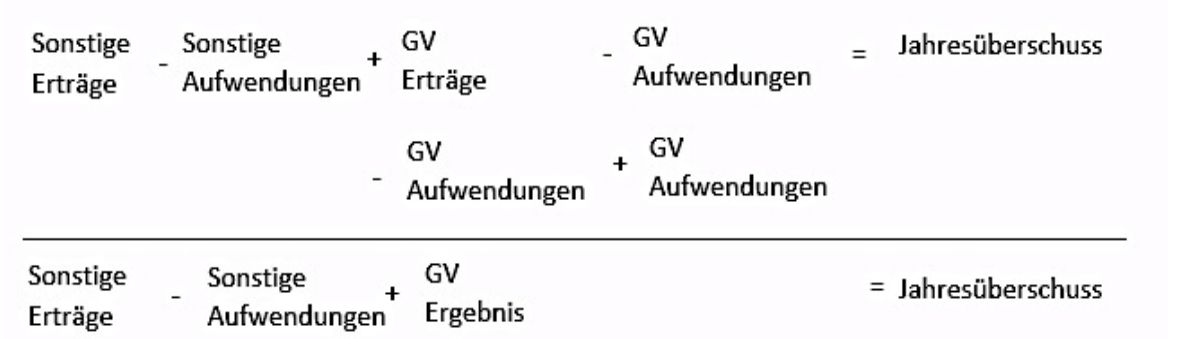


Abbildung 6. Übergang von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode (Gewinn- und Verlustrechnung)[85]

Da laut der Equity-Methode ein Partnerunternehmen einen Anspruch auf das Ergebnis einer gemeinschaftlichen Tätigkeit hat, müssen die Aufwendungen, die nach der Anwendung der Quotenkonsolidierung in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden, ausgebucht werden. Demzufolge werden nach dem Übergang zur Equity-Methode nur die Nettoerlöse aus der gemeinschaftlichen Vereinbarung ersichtlich.[86]

Die genaue Vorgehensweise für die Anwender würde wie folgt aussehen:

[83] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Graham et. al. (2001), S. 11
[84] Vgl. Graham et. al. (2001), S. 11
[85] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Graham et. al. (2001), S. 12
[86] Vgl. Graham et. al. (2001), S. 11

1) Die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen ist am Beginn des frühesten dargestellten Vergleichszeitraums zu erfassen.
2) Der Wert der Beteiligung ist zu errechnen, und zwar:
    - die Gesamtsumme der Vermögenswerte und der Verpflichtungen aus der gemeinschaftlichen Vereinbarung, die vorher nach der Quotenkonsolidierung bilanziert wurde, ist zu errechnen;
    - ein eventuell entstehender Firmenwert auf Grund eines Zusammenschlusses ist einzuschließen;
    - die Informationen über die Bestandteile der Anschaffungskosten der Beteiligung sind zu veröffentlichen;
    - die Ausnahmeregelung bezüglich des erstmaligen Ansatzes nach IAS 12 ist nicht anzuwenden.
3) Ein Wertminderungstest ist durchzuführen, und zwar folgender Maßen:
    - Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Wertminderung sind zu überprüfen;
    - falls Anhaltspunkte für eine Wertminderung existieren, ist ein Wertminderungstest durchzuführen;
    - wenn der erzielbare Betrag auf den beizulegenden Zeitwert abzüglich von Veräußerungskosten basiert, sind die Auswirkungen des IFRS 13 zu berücksichtigen;
    - eine außerplanmäßige Abschreibung am Beginn des frühesten dargestellten Vergleichszeitraums ist zu erfassen.
4) Die Beteiligung ist in darauffolgenden Perioden nach der Equity-Methode zu bilanzieren.[87]

Das folgende Beispiel erläutert den Einfluss des Überganges von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode auf die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eines Partnerunternehmens.

Beispiel 5

Das Unternehmen A gewinnt das Erdöl nur über gemeinschaftliche Vereinbarungen. Die gemeinschaftlichen Vereinbarungen, an denen das Unternehmen A eine Beteiligung hält, wurden bisher nach der Quotenkonsolidierung einbezogen. Nach Überprüfung aller Krite-

[87] Vgl. Ernst & Young (2011a), S. 50

rien der Klassifizierung nach IFRS 11 sind die gemeinschaftlichen Vereinbarungen als Gemeinschaftsunternehmen zu klassifizieren. Demzufolge sind die Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode zu konsolidieren.

Der Einfluss auf die Bilanz des Unternehmens A sieht wie folgt aus.

Bilanz (A)	***Januar 2012 (vor dem Übergang)***	***Januar 2013 (nach dem Übergang)***
Anlagevermögen	*500*	*600*
Umlaufvermögen	*300*	*-*
Summe Aktiva	***800***	***600***
Eigenkapital	*600*	*600*
Verbindlichkeiten	*200*	*-*
Summe Passiva	***800***	***600***

Nach der Bilanzierungsvorschriften für die Quotenkonsolidierung wurden die anteiligen Vermögenswerte (Anlagevermöge i.H.v. 500 und Umlaufvermögen i.H.v. 300) und Verbindlichkeiten (i.H.v. 200) aus den gemeinschaftlichen Vereinbarungen bilanziert. Nach dem Übergang zur Equity-Methode ist lediglich die Beteiligung an den Gemeinschaftsunternehmen anzusetzen. Die Höhe der Beteiligung ist der Saldo zwischen den anteiligen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus den gemeinschaftlichen Vereinbarungen (500+300-200=600). Diese Beteiligung ist dem Anlagevermögen zuzurechnen.

Der Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens A sieht wie folgt aus.

Gewinn- und Verlustrechnung (A)	***Januar 2012 (vor dem Übergang)***	***Januar 2013 (nach dem Übergang)***
Umsatzerlöse	*1500*	*-*
Umsatzkosten	*850*	*-*
Bruttoergebnis vom Umsatz	***650***	***-***
Vertriebs- und Verwaltungskosten	*350*	*-*
Betriebsergebnis	***300***	***-***
Erträge aus Beteiligungen	*-*	*225*
Steuern von Einkommen und Ertrag	*75*	*-*
Jahresüberschuss	***225***	***225***

Im Januar 2012 wurden die gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach der Quotenkonsolidierung bilanziert, d.h. die anteiligen Umsatzerlöse (i.H.v. 1500), Umsatzkosten (i.H.v. 850), Vertriebs- und Verwaltungskosten (i.H.v. 350) sowie Steuern von Einkommen und Ertrag wurden angesetzt. Nach den Bilanzierungsvorschriften für die Equity-Methode sind die oben genannten Erlöse und Kosten unter den Posten „Erträge aus Beteiligungen" zu erfassen; die Höhe des Postens entspricht dessen Saldo (1500-850-350-75=225).

Diese Vorgehensweise gilt aber nur unter der Annahme, dass keine Wertminderung vorliegt und keine Differenzen entstehen.[88]

3.1.3 Von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung

Wie im vorherigen Kapitel erwähnt wurde, hat ein Unternehmen, das an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit beteiligt ist, seinen Anteil an Vermögenswerten und Verpflichtungen auf Basis von Rechten und Pflichten zu errechnen.[89] Falls nach IAS 31 die Equity-Methode für die Bilanzierung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung, die nach IFRS 11 als eine gemeinschaftliche Tätigkeit zu klassifizieren ist, gewählt wurde, muss ein Übergang zur proportionalen Einbeziehung erfolgen. Wenn ein Unternehmen anstatt der Equity-Methode nun mehr die proportionale Einbeziehung anwendet, hat es am Beginn des frühesten dargestellten Vergleichszeitraums die Beteiligung, die nach der Equity-Methode bilanziert wurde und jeden anderen Sachverhalt, der als Teil der Nettoinvestition nach dem IAS 28.38 dargestellt wurde, auszubuchen. Stattdessen sind die anteiligen Vermögenswerte aus Rechten und die Verpflichtungen aus Schulden an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit einschließlich eines Firmenwertes, der eventuell im Buchwert der Beteiligung enthalten ist, anzusetzen.[90] Der Abgleich zwischen der ausgebuchten Beteiligung und den angesetzten Vermögenswerten und Verpflichtungen gemeinsam mit einer eventuell entstehenden Differenz muss am Beginn des frühesten dargestellten Vergleichsraums erfolgen.[91]

Falls eine Differenz zwischen der Beteiligung (inklusive aller anderen Sachverhalte, die als ein Teil der Nettoinvestition nach dem IAS 28.38 dargestellt wurden), die nach dem IAS 31 mit Anwendung der Equity-Methode bilanziert wurde, und dem Saldo aus Vermö-

[88] Vgl. Ernst & Young (2011a), S. 54
[89] Vgl. IFRS 11.C8
[90] Vgl. IFRS 11.C7
[91] Vgl. IFRS 11.C10

genswerten und Verpflichtungen (inklusive eines eventuell bestehenden Firmenwertes) entsteht, gibt es zwei Szenarien:

- Wenn der Saldo aus Vermögenswerten und Verpflichtungen (inklusive eines eventuell bestehenden Firmenwerts) höher ist als die Beteiligung nach der Equity-Mehtode (inklusive aller anderen Sachverhalte, die als ein Teil der Nettoinvestition nach dem IAS 28.38 dargestellt wurden), ist die Differenz einem Firmenwert, der zur Beteiligung gehört, anzurechnen. Die verbleibende Differenz ist mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen. Die Gewinnrücklagen werden dadurch erhöht.
- Falls der Saldo aus Vermögenswerten und Verpflichtungen (inklusive eines eventuell bestehenden Firmenwerts) niedriger ist als die Beteiligung nach der Equity-Mehtode (inklusive aller anderen Sachverhalte, die als ein Teil der Nettoinvestition nach dem IAS 28.38 dargestellt wurden), ist die Differenz mit den die Gewinnrücklagen zu verrechnen.[92] Die Gewinnrücklagen werden dadurch vermindert.

Da ein Unternehmen, das an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit beteiligt ist, verpflichtet ist, die anteiligen Vermögenswerte und Verpflichtungen aus dieser gemeinschaftlichen Tätigkeit nicht nur in einen Konzernabschluss, sondern auch in einen Einzelabschluss aufzunehmen, schreibt der IFRS 11 vor, wie ein Übergang von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung im Einzelabschluss erfolgen soll. Wenn eine Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit vorher nach IAS 27.10 im Einzelabschluss bilanziert wurde, muss wie folgt vorgegangen werden:

- die Beteiligung muss ausgebucht und die anteiligen Vermögenswerte und Verpflichtungen an der gemeinschaftlichen Tätigkeit müssen angesetzt werden;
- ein Abgleich zwischen der ausgebuchten Beteiligung und den angesetzten Vermögenswerten und Verpflichtungen gemeinsam mit einer eventuell entstehenden Differenz muss am Beginn des frühesten dargestellten Vergleichszeitraums erfolgen.[93]

Ähnlich wie für den Übergang von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode gelten die Ausnahmen aus den Bilanzierungsvorschriften von aktiven und passiven latenten Steuern für die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung laut IAS 12 „Ertrag-

[92] Vgl. IFRS 11.C9
[93] Vgl. IFRS 11.C12

steuern“ für den Übergang von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung weder für Konzernabschlüsse noch für Einzelabschlüsse.[94]

Der Übergang von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung kann mit dem folgenden Schema erklärt werden:

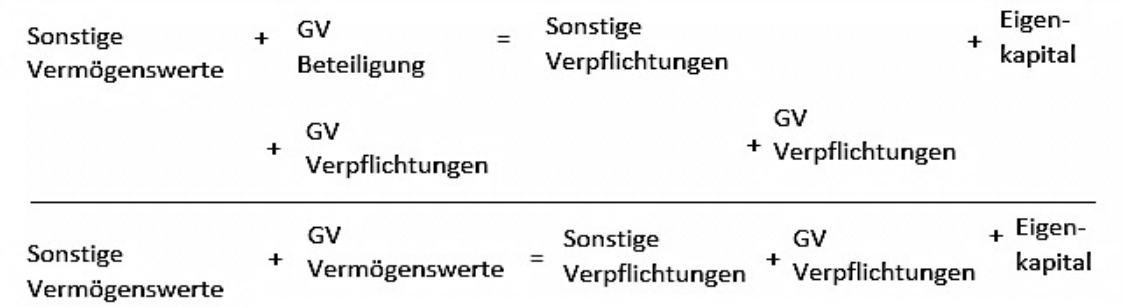


Abbildung 7. Übergang von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung (Bilanz)[95]

Der Übergang von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode in der Bilanz wurde im vorherigen Abschnitt beschrieben; der Übergang von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung erfolgt genau umgekehrt.

Die gleiche Vorgehensweise wie im Abschnitt 3.2.1 „Von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode“ gilt für die Gewinn- und Verlustrechnung der gemeinschaftlich Tätigen. Die folgende Abbildung verdeutlicht den Übergang von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung betreffend der Gewinn- und Verlustrechnung.

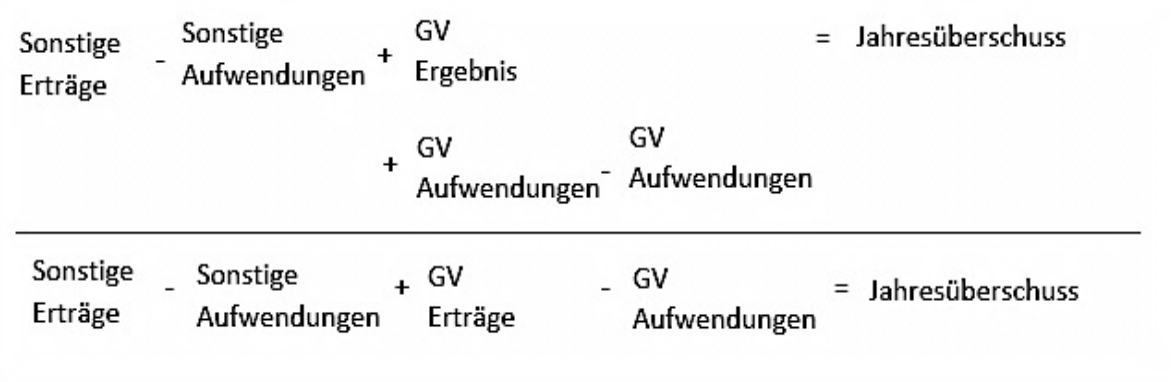


Abbildung 8. Übergang von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung (Gewinn- und Verlustrechnung)[96]

Die dargestellte Abbildung hat eine spiegelbildliche Logik zur Abbildung 5 im vorherigen Abschnitt.

[94] Vgl. IFRS 11.C11, C13
[95] Quelle : Eigene Darstellung in Anlehnung an Graham et. al. (2001), S. 11
[96] Quelle : Eigene Darstellung in Anlehnung an Graham et. al. (2001), S. 12

Die genaue Vorgehensweise für den Übergang von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung kann so dargestellt werden:

1) Eine Beteiligung, die nach der Equity-Methode bilanziert wurde, inklusive aller anderen Sachverhalte, die als ein Teil der Nettoinvestition nach dem IAS 28.38 dargestellt wurden, ist auszubuchen.
2) Vermögenswerte und Verpflichtungen, die laut einer vertraglichen Vereinbarung entstehen, sind zu erfassen. Ein eventuell im Beteiligungsbuchwert vorhandener Firmenwert muss eingeschlossen werden.
3) Rechte und Pflichten an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit sind zu erfassen, und zwar:
    - basierend auf den Informationen, die für die Equity-Methode relevant waren;
    - basierend auf anderen IFRS (z.B. dem IAS 16);
    - eine eventuell entstehende Differenz als eine Senkung des Firmenwertes und/oder Gewinnrücklagen ist darzustellen;
    - die Ausnahmeregelung bezüglich des erstmaligen Ansatzes nach dem IAS 12 ist nicht anzuwenden;
4) Die Vermögenswerte und Verpflichtungen in darauffolgenden Perioden gemäß der relevanten IFRS sind zu bilanzieren.[97]

Das folgende Beispiel erläutert den Übergang von der Equity-Methode auf Quotenkonsolidierung.

Beispiel 6

Das Unternehmen A hat eine 50%ige Beteiligung an Unternehmen B nach IAS 31 nach der Equity-Methode konsolidiert. Nach Betrachtung der Klassifikationskriterien des IFRS 11 muss das Unternehmen B als eine gemeinschaftliche Tätigkeit klassifiziert werden und demzufolge ab 1.1.2013 anteilig einbezogen werden. Die Beteiligung am 1.1.2012 hat sich aus folgenden Sachverhalten zusammengesetzt:

[97] Vgl. Ernst & Young (2011a), S. 52

Firmenwert	*200*
Grundstück	*500*
Gebäude	*300*
Forderungen	*200*
Verbindlichkeiten	*(500)*
	700
Wertminderung	*(150)*
Beteiligung nach Equity-Methode	***550***

Das Unternehmen A stellt fest, dass es die Rechte an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus Schulden mit einer Quote von 50% bilanzieren soll. Die Differenz zwischen der ausgebuchten Beteiligung (550) und den angesetzten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (700) ist mit dem Firmenwert verrechnet. Die Umstellung auf IFRS 11 am 1.1.2013 wird folgendermaßen aussehen:

	Aktiva	*Passiva*
Firmenwert	*200*	*150*
Grundstück	*500*	
Gebäude	*300*	
Forderungen	*200*	
Verbindlichkeiten		*500*
Beteiligung nach Equity-Methode		*550*

Falls in diesem Beispiel die Differenz zwischen der Beteiligung nach der Equity-Methode und Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach anteiliger Einbeziehung bzw. die Wertminderung der Beteiligung größer ist als der Firmenwert, soll diese Differenz mit den Gewinnrücklagen verrechnet werden.[98]

3.1.4 Von Quotenkonsolidierung auf proportionale Einbeziehung

Die Quotenkonsolidierung laut IAS 31 und die proportionale Einbeziehung laut IFRS 11 stimmen in vielen, aber nicht in allen Fällen überein. Die zwei wesentlichen Unterschiede hat das IASB in „Basis for conclusions for IFRS 11“ erläutert. Der erste Unterschied basiert auf der Tatsache, dass die Rechte an Vermögenswerten und die Verpflichtungen aus

[98] Vgl. KPMG (2011), S. 36

Schulden, die aus der vertraglichen Vereinbarung folgen, nicht immer mit der Beteiligung an der gemeinschaftlichen Vereinbarung übereinstimmen. Laut IFRS 11 sind die Parteien gefordert, ihre Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erlöse und Aufwendungen so anzusetzen, wie es in der vertraglichen Vereinbarung spezifiziert ist. Der zweite Unterschied ist das Gebot, den Anteil an Vermögenswerten, Schulden, Erlösen und Aufwendungen aus der gemeinschaftlichen Tätigkeit nicht nur im Konzernabschluss, sondern auch im Einzelabschluss anzusetzen.[99]

Der erste Unterschied kann mit dem folgenden Beispiel erläutert werden:

Beispiel 6.

A und B gründen eine gemeinschaftliche Vereinbarung C in Form eines separaten Vehikels. Die Rechtsform sieht keine Abgrenzung zwischen den Vermögenswerten und Schulden der Parteien und Vermögenswerten und Schulden der gemeinschaftlichen Vereinbarung vor. Die gemeinschaftliche Vereinbarung ist daher als eine gemeinschaftliche Tätigkeit zu klassifizieren. Die vertragliche Vereinbarung und sonstige Tatsachen und Umstände widersprechen dieser Feststellung nicht. Folglich sind die Parteien A und B gefordert, den Anteil an den Vermögenswerten und Verpflichtungen der gemeinschaftlichen Tätigkeit nach den entsprechenden IFRS zu bilanzieren.

A und B halten eine Beteiligung an C in Höhe von jeweils 50%. Laut der vertraglichen Vereinbarung hat A allerdings die gesamten Rechte an dem Grundstück und ist verpflichtet, die Schulden gegenüber Drittparteien zu begleichen. A und B haben die Rechte an anderen Vermögenswerten und Verpflichtungen aus anderen Schulden im Verhältnis 50:50.

Die Bilanz von C sieht wie folgt aus:

Aktiva		**Passiva**	
Bargeld	*20*	*Verbindlichkeiten gegenüber Dritten*	*120*
Grundstück	*120*	*Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern*	*50*
Gebäude	*100*	*Eigenkapital*	*70*
Aktiva gesamt	*240*	***Passiva gesamt***	*240*

[99] Vgl. IFRS 11, BC38

Laut IFRS 11 muss A die Vermögenswerte und Schulden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung wie folgt ansetzen:

Aktiva		**Passiva**	
Bargeld	*10*	*Verbindlichkeiten gegenüber Dritten*	*120*
Grundstück	*120*	*Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern*	*25*
Gebäude	*50*	*Eigenkapital*	*35*
Aktiva Gesamt	*180*	***Passiva Gesamt***	*180*

In diesem Fall unterscheidet sich die proportionale Einbeziehung nach IFRS 11 von der Quotenkonsolidierung nach IAS 31 dadurch, dass für die Partei A das Grundstück und die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten in der gesamten Höhe angesetzt werden müssen. [100]

Die Unternehmen, die ihre gemeinschaftlichen Tätigkeiten gemäß IAS 31 nach der Quotenkonsolidierung mit anderen Quoten als der Höhe der Beteiligung einbeziehen mussten, haben daher ihre anteilig einbezogenen Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen anzupassen. Die Übergangsvorschriften für dieses Szenario sind aber nicht in IFRS 11 erwähnt.[101]

Da der Übergang von der Quotenkonsolidierung auf die proportionale Einbeziehung nicht genau vom IFRS 11 definiert ist, und es wahrscheinlich ist, dass es bei nur wenigen Unternehmen zu wesentlichen Auswirkungen führen wird, ist dieser Fall in dieser Arbeit nicht Gegenstand der Analyse. Die Analyse von möglichen Auswirkungen des Wechsels von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode und von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung wird im Kapitel 4 durchgeführt. Welche Kosten und Vorteile die Umstellung auf IFRS 11 mit sich bringt, wird im folgenden Abschnitt erläutert.

3.2 Kosten und Vorteile der Umstellung auf den IFRS 11

3.2.1 Kosten

Die EFRAG hat die Kosten und Vorteile der Umstellung auf den neuen Standard sowohl für die Anwender als auch für Jahresabschlussadressaten geschätzt. Die Kosten für die

[100] Vgl. Ernst &Young (2011a), S. 29
[101] Vgl. ebenda, S. 53

Anwender können in Implementierungskosten und vorläufige Kosten geteilt werden. Insgesamt erwartet die EFRAG keine signifikanten Aufwendungen für die Anwenderseite mit Ausnahme der Unternehmen, die früher für gemeinschaftliche Tätigkeiten, die durch ein separates Vehikel strukturiert sind, die Equity-Methode angewendet haben.[102] Die Kosten der Implementierung sind deshalb für die meisten Anwender als nicht wesentlich einzuschätzen, weil für das Umsteigen

- von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung am Anfang des frühesten dargestellten Vergleichszeitraums als die Gesamtsumme der anteiligen Vermögenswerte und Verpflichtungen, die früher nach der Quotenkonsolidierung bilanziert wurden, anzusetzen ist, und
- von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung die Beteiligung auszubuchen und anteilige Vermögenswerte und Verpflichtungen am Anfang des frühesten dargestellten Vergleichszeitraums anzusetzen sind.

Die Erleichterung für die Anwender besteht darin, dass sie nur die Kennzahlen des frühesten dargestellten Zeitraums anzupassen haben; eine retrospektive Anwendung ist nicht erforderlich.[103]

Die vorläufigen Kosten können nicht einheitlich geschätzt werden. Für Unternehmen, die anstatt der Quotenkonsolidierung nun mehr die Equity-Methode anzuwenden haben, sind Ersparnisse in Bezug auf die Datensammlung und die Datenverarbeitung zu erwarten. Allerdings, da diese Unternehmen laut IFRS 12 umfangreiche Informationen über die gemeinschaftlichen Vereinbarungen veröffentlichen müssen, was wiederum mit Kosten verbunden ist, werden die Ersparnisse nicht signifikant.[104] Für die Unternehmen, die von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung umstellen müssen, werden die vorläufigen Kosten der Anwendung des IFRS 11 abhängig sowohl von der Quantität und den Eigenschaften der gemeinsamen Vereinbarungen als auch der Verfügbarkeit der Informationen unterschiedlich steigen.[105]

[102] Vgl. EFRAG, Appendix 2B.32-33
[103] Vgl. ebenda, Appendix 2B.20-21
[104] Vgl. ebenda, Appendix 2B.26, 28
[105] Vgl. ebenda, Appendix 2B.29

Für die Jahresabschlussadressaten sind die Kosten des Verstehens sowohl der Unterschiede zwischen IFRS 11 und IAS 31 als auch der korrigierten Kennzahlen in Jahresabschlüssen der Anwender des neuen Standards relevant. Allerdings werden diese Kosten geringer, weil die Unternehmen, die eine Umstellung auf den IFRS 11 durchführen, verpflichtet sind, die Vergleichsinformationen zu veröffentlichen. Außerdem müssen die Anwender einen Abgleich zwischen anteiligen Vermögenswerten und Verpflichtungen und einer Beteiligung im Falle einer Umstellung entweder von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode, oder umgekehrt, von der Equity-Methode auf die anteilige Einbeziehung, durchführen.[106]

Die konkreten Gründe der Kostenentstehung einer Umstellung vom IAS 31 auf IFRS 11 können mit Hilfe der nächsten Tabelle erklärt werden.

Kosten	Betroffene	Begründung
Trainings- und Schulungskosten	Anwender und Jahresabschluss-adressaten	Um eine richtige Anwendung bzw. ein richtiges Verstehen des Standards zu gewährleisten. Diese Kostenart ist einmalig.
Kosten der Klassifizierung	Anwender	Im Gegensatz zum IAS 31 müssen die Anwender laut IFRS 11 genau die Rechte und Verpflichtungen aus einer gemeinschaftlichen Vereinbarung betrachten. Diese Kosten sind in den meisten Fällen einmalig, es sei denn die Fakten und Umstände ändern sich, was eine Re-Klassifizierung erfordert.
Kosten der Änderung des Buchhaltungs-systems und der internen Prozesse	Anwender	Um von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode oder von der Equity-Methode auf die Quotenkonsolidierung umzustellen, müssen Buchhaltungssysteme und interne Prozesse geändert werden. Diese Kostenart ist einmalig.

Tabelle 2. Kosten einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11[107]

3.2.2 Vorteile

Die Umstellung vom IAS 31 auf den IFRS 11 ist nicht nur mit Kosten verbunden. Der neue Standard verschafft sowohl für Unternehmen als auch für die Jahresabschlussadressa-

[106] Vgl. EFRAG, Appendix 2B.35
[107] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IASB (2011a), S. 30-35

ten einige Vorteile. Die Vorteile einer Anwendung des IFRS 11 wurden vom IASB in „Effect analysis“ zusammengefasst und sind in der folgenden Tabelle erläutert.

Vorteile	Betroffene	Begründung
Besseres Verständnis der Rechte und Verpflichtungen aus einer gemeinschaftlichen Vereinbarung	Anwender	Dadurch, dass die Anwender genau die Klassifikationskriterien analysieren müssen, wird ein besseres Verständnis der Rechte und Verpflichtungen aus gemeinschaftlichen Vereinbarungen geschaffen. Dieser Vorteil bleibt auf Dauer.
Bessere Vergleichbarkeit	Jahresabschlussadressaten	Gemeinschaftliche Vereinbarungen, die ähnliche Eigenschaften haben, werden gleich bilanziert und umgekehrt, gemeinschaftliche Vereinbarungen, die unterschiedlich sind, werden nach verschiedenen Methoden bilanziert. Demzufolge wird die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen verbessert.
Steigerung des Nutzens eines Geschäftsberichtes	Jahresabschluss-Adressaten	Da die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen steigt, können die Entscheidungen z.B. über Investitionen einfacher und effizienter getroffen werden.
Steigerung der Nachprüfbarkeit und Verständlichkeit eines Geschäftsberichtes	Jahresabschluss-Adressaten	Dadurch, dass die Klassifizierung und Bilanzierung der gemeinschaftlichen Vereinbarungen sich auf Rechte und Pflichten der Parteien bezieht, spiegelt der IFRS 11 die Beschaffenheit einer gemeinschaftlichen Vereinbarung besser wieder als der IAS 31.

Tabelle 3. Vorteile einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11[108]

Die in diesem Kapitel dargestellten Kosten und Vorteile eines Umstieges auf den neuen Standard stellt lediglich die Meinung der EFRAG und des IASB dar. Ob die Experten im

[108] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IASB (2011a), S. 32

Rechnungswesen und die Anwender mit dieser Sichtweise einverstanden sind, wird im nächsten Abschnitt analysiert.

3.3 Kritische Würdigung durch Experten und Anwender

3.3.1 Empirische Studien in Bezug auf Quotenkonsolidierung und Equity-Methode

Das IASB hat im „Basis for conclusions" eindeutig die Equity-Methode als die passende Methode für die Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen definiert.[109] Das Board stellt fest, dass die Abschaffung des Wahlrechtes bzw. der Möglichkeit, die Gemeinschaftsunternehmen nach der Quotenkonsolidierung einzubeziehen, bessere Vergleichbarkeit und eine realitätsgetreuere Darstellung des Geschäftsberichtes mit sich bringen wird.[110]

Die Analysten sind sich allerdings nicht einig. Graham et al. (2001) haben die Geschäftsberichte von 78 kanadischen Unternehmen, die in den Jahren 1995-2000 an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung beteiligt wurden, analysiert. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Quotenkonsolidierung vorteilhafter für die Vorhersage finanzieller Kennzahlen als die Equity-Methode ist. So lässt sich die Eigenkapitalrentabilität anhand der Gewinnspanne, Umschlagshäufigkeit des Kapitals und Verschuldungsquote besser prognostizieren. Außerdem ist laut der Studie die Beziehung zwischen den Komponenten der Eigenkapitalrentabilität im Vorjahr und in der aktuellen Periode und die Aktienrendite in der aktuellen Periode stärker, wenn ein Unternehmen die gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach der Quotenkonsolidierung bilanziert.[111]

Stolzfus und Epps (2005) zählen auch zu den Befürworten der Quotenkonsolidierung. Ihre Studie hat gezeigt, dass die Quotenkonsolidierung mehr Informationsgehalt als die Equity-Methode mit sich bringt, besonders wenn die Parteien für die Schulden der gemeinschaftlichen Vereinbarung haften. Die Autoren meinen, dass die „one-line" Darstellung die Informationen, die für eine Risikoanalyse durch den Jahresabschlussadressaten relevant sind, verbirgt.[112]

[109] Vgl. BC41
[110] Vgl. BC44
[111] Vgl. Graham et al. (2001), S. 21
[112] Vgl. Stolzfus, Epps (2005), S. 188

Die Studie von Kothavala (2003) ist zu keiner eindeutigen Aussage gekommen, ob Quotenkonsolidierung oder die Equity-Methode einen besseren Informationsgehalt mit sich bringt. Laut der Analyse sind die Geschäftsberichte, in denen die Quotenkonsolidierung angewendet wird, für die Erklärung der täglichen Preisvolatilität relevanter, als die, bei denen die gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach der Equity-Methode bilanziert werden. Die Equity-Methode ist aber vorteilhafter, wenn das Anleiherating begründet werden muss.[113] Allerdings ist Bauman (2007) zu genau umgekehrten Ergebnissen gekommen, und zwar hat seine Analyse von US-Unternehmen gezeigt, dass die Geschäftsberichte, bei denen die Quotenkonsolidierung angewendet wird, relevanter für die Erklärung des Anleiheratings sind.[114]

Manche Befürworter der Equity-Methode kritisieren die Quotenkonsolidierung wegen zu großer Komplexität für Jahresabschlussadressaten, was eine negative Auswirkung auf die Vergleichbarkeit von Unternehmen hat. Bierman (1992) sagt, die Bilanzierungskomplexität sei „der primäre Nachteil" der Quotenkonsolidierung im Vergleich zur Equity-Methode, bei der lediglich die Beteiligung gezeigt wird.[115]

Milburn und Chant (1999) sind in ihrer Studie ebenfalls zum Ergebnis gekommen, dass der Equity-Methode Vorrang vor der Quotenkonsolidierung eingeräumt werden soll, und zwar deshalb, weil die gemeinschaftlich geführten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht dem Kontrollkriterium, das für die Vollkonsolidierung notwendig ist, entsprechen. Demzufolge gibt es keine theoretische Basis, um behaupten zu können, dass ein Unternehmen einen Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer gemeinschaftlichen Vereinbarung kontrollieren kann.[116]

Im Jahr 1999 hat das FASB gemeinsam mit der G4+1 das „Reporting Interest in Joint Ventures and Similar Arrangements" veröffentlicht. Die Autoren haben vorgeschlagen, dass alle Unternehmen die Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode einbeziehen sollen. Es wurde aber explizit erwähnt, dass es für die höhere Relevanz dieser Methode keine empirischen Beweise gibt.[117]

[113] Vgl. Kothavala (2003), S. 535
[114] Vgl. Bauman (2007), S. 504-505
[115] Vgl. Bierman (1992), S. 15
[116] Vgl. Kothavala (2003), S. 519
[117] Vgl. Graham (2001), S. 21

Nach der Analyse von empirischen Studien kann die Schlussfolgerung gemacht werden, dass, obwohl die Equity-Methode von dem IASB bevorzugt wird, was zu einer Abschaffung der Möglichkeit, Gemeinschaftsunternehmen nach der Quotenkonsolidierung zu bilanzieren, geführt hat, es in der Literatur keine eindeutige Meinung dafür oder dagegen gibt.

3.3.2 Feedback über die Veränderung der Bilanzierungsmethode für gemeinschaftliche Vereinbarungen

3.3.2.1 Ergebnisse der „Field Tests“

Das IASB ist der Meinung, dass die Bilanzierungsregeln nach dem IAS 31 zu stark von der Rechtsform einer gemeinschaftlichen Vereinbarung abhängig waren. Zusammen mit der Möglichkeit einer Wahl zwischen der Quotenkonsolidierung und der Equity-Methode für „Joint controlled entities“ hat das dazu geführt, dass die gemeinschaftlichen Vereinbarungen, die ähnliche Rechte und Verpflichtungen mit sich bringen, oft unterschiedlich behandelt wurden und umgekehrt, die gemeinschaftlichen Vereinbarungen, die unterschiedliche Rechte und Verpflichtungen ausweisen, ähnlich bilanziert wurden.[118]

Um ein objektives Feedback von den Anwendern des IFRS 11 zu bekommen, hat die EFRAG gemeinsam mit European National Standard Setters „Field Tests“ durchgeführt. Den betroffenen Parteien wurde vorgeschlagen, den Standard unter anderem in Bezug auf die Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen zu kommentieren und zu beurteilen. Insgesamt 26 Unternehmen haben an der Befragung teilgenommen, von denen haben 15 ihre Gemeinschaftsunternehmen nach der Quotenkonsolidierung einbezogen und 11 nach der Equity-Methode. Fast die Hälfte der Teilnehmer musste von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode wechseln, vor allem deshalb, weil sie nach der rechtlichen Struktur und den vertraglichen Vereinbarungen nur die Rechte am Nettovermögen der gemeinschaftlichen Vereinbarung besitzen.[119] Die Ergebnisse der „Field Tests“ haben gezeigt, dass die Abschaffung der Quotenkonsolidierung als der größte Vorteil des IFRS 11 genannt wurde, da sie die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen verschiedener Unternehmen gewährleistet.[120] Mehr als die Hälfte der Teilnehmer haben die Schwierigkeit der Umstellung auf den neuen Standard als niedrig bezeichnet, da die Informationen für den Über-

[118] Vgl. EFRAG (2012), Appendix 2A.4
[119] Vgl. ebenda, S. 15-16
[120] Vgl. ebenda, S.4

gang leicht erreichbar sind. Nichtdestotrotz haben 8 Unternehmen den Übergang nicht einfach gefunden, besonders wegen der Notwendigkeit der Anpassung der früheren Perioden und wegen unklarer Leitlinien für die Klassifikation und Bilanzierung von gemeinschaftlichen Tätigkeiten, die durch ein separates Vehikel strukturiert sind.[121] In Bezug auf Kosten haben die Teilnehmer ein positives Feedback gegeben, d.h. die meisten haben die Kosten der Implementierung und der Anwendung in den folgenden Perioden als „niedrig" geschätzt, und nur drei von 26 Unternehmen befürchten signifikante Aufwendungen, um auf den neuen Standard umsteigen und den Standard weiter anwenden zu können.[122]

3.3.2.2 Äußerungen von Rechnungswesenorganisationen, Abschlussprüfern und großen Unternehmen der Öl- und Gasbranche

Die Änderung der Bilanzierungsmethoden für gemeinschaftliche Vereinbarungen hat viel Kritik verursacht.[123] Die Kommentare der wichtigsten Rechnungswesensorganisationen, der Abschlussprüfer und der größten Unternehmen über die Überarbeitung des IAS 31 und neu eingeführten IFRS 11 sind in den Comment Letters für „Exposure Draft 9 Joint Arrangements" erfasst und durch die IFRS Foundation und das IASB veröffentlicht.

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat die Abschaffung der Quotenkonsolidierung eindeutig negativ beurteilt. Die Kritik basiert auf folgenden Punkten:

- Die Abschaffung der Quotenkonsolidierung unterstützt den wichtigsten Zweck der Überarbeitung der Rechnungswesensstandards, nämlich den Nutzen der veröffentlichen Information, nicht.
- Die Quotenkonsolidierung spiegelt die Substanz der gemeinschaftlichen Vereinbarungen wider und steht somit nicht mit dem Framework im Widerspruch.
- Die durch die eingeführten Vorschläge erreichte Konvergenz mit den US-GAAP rechtfertigt die Änderungen in der Behandlung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen nicht.[124]

Die EFRAG schlägt eine Abänderung des Wahlrechtes für Partnerunternehmen vor. Nach Meinung der European Financial Reporting Advisory Group könnte eine Anforderung an

[121] Vgl. EFRAG (2012), S. 19
[122] Vgl. ebenda, S. 20
[123] Vgl. z.B. Comment letters von EFRAG, FEE, PWC, KPMG, Deloitte, Ernst & Young usw.
[124] Vgl. EFRAG (2008), S. 1-2

das Management, alle Tatsachen und Umstände in Betracht zu ziehen, um in der Folge zwischen der Quotenkonsolidierung und der Equity-Methode zu wählen, einen besseren Informationsgehalt liefern, als das Verbot der Anwendung der Quotenkonsolidierung. Kriterien, die für die Wahl der Bilanzierungsmethode relevant sind, könnte der Standard bereitstellen.[125]

Die FEE (Fédération des Experts Comptables Européens, European Federation of Accountants) unterstützt die Position der EFRAG in Bezug auf die Abschaffung der Quotenkonsolidierung.[126] Nach Meinung der European Federation of Accountants dient das Verbot, zwischen zwei Bilanzierungsmethoden wählen zu können, keiner Annäherung der IFRS an die US-GAAP, da die EITF (Emergine Issues Task Force) 00-1 für Bau- und Rohstoffindustrie immer noch eine Einbeziehung der gemeinschaftlichen Vereinbarungen entweder nach der Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode erlaubt.[127]

Im Gegensatz zu negativen Reaktionen vieler Rechnungslegungsorganisationen hat das AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) die Eliminierung der Quotenkonsolidierung unterstützt. Das AFRAC hat sich aber präzisere Bilanzierungsvorschriften für Unternehmen, die eine Mischung aus Rechten an Nettovermögen, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten haben, gewünscht.[128]

Die Kritik des Deutschen Rechnungslegungsstandards Committees (Accounting Standards Committee of Germany) zur Abschaffung der Quotenkonsolidierung basiert auf Mangel an Argumentation für die Equity-Methode. Außerdem hat das Commitee Zweifel, ob die „one-line" Darstellung nach der Equity-Methode angemessen und nützlich für die Abschlussadressaten ist.[129]

Auch die „Big Four" Wirtschaftsprüfergesellschaften haben ihre Meinung zu dem ED 9 geäußert. Die Experten von Ernst & Young finden zwar generell eine Abschaffung von Wahlrechten in Standards zum Zweck der Konsistenz der Berichtserstattung sinnvoll, sind aber von der Begründung, warum die Equity-Methode besser für Bilanzierung der Gemeinschaftsunternehmen geeignet sei, nicht überzeugt. Eine genaue Überprüfung der Equity-Methode, besonders in Bezug auf Übereinstimmung mit dem Framework, ist nach der

[125] Vgl. EFRAG (2008), S. 1-2
[126] Vgl. FEE (2008), S. 1
[127] Vgl. EITF 00-1.2 (2000)
[128] Vgl. AFRAC (2008), S. 2
[129] Vgl. DRSC (2008)

Meinung von Ernst & Young notwendig.[130] Eine ähnliche Meinung hat die KPMG AG geäußert. Außerdem unterliegt die Konvergenz zu den US-GAAP, die durch den IFRS 11 bezweckt, aber nicht erreicht wurde, der Kritik von KPMG.[131]

Deloitte hat auch seine Meinung zu dem Exposure Draft 9 ausführlich geäußert. Obwohl das Unternehmen grundsätzlich die Abschaffung der Quotenkonsolidierung unterstützt, kritisiert es gleichzeitig die Aussage des IASB, dass die Equity-Methode für die Einbeziehung der Gemeinschaftsunternehmen besser sei als die Quotenkonsolidierung. Außerdem hat das IASB nach der Meinung von Deloitte nicht genau die Unterschiede zwischen der Equity-Methode und der Quotenkonsolidierung untersucht, unter anderem hinsichtlich der Konsolidierungsverfahren oder Impairment Tests. Im Comment Letter wurde vorgeschlagen, andere Methoden der Einbeziehung der gemeinschaftlichen Vereinbarungen zu bedenken, zum Beispiel die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert oder ein Mischbewertungsverfahren.[132] Eine ähnliche Meinung hat auch PWC, nämlich die Quotenkonsolidierung sollte nicht abgeschafft werden, bevor eine vernünftigere Lösung zur Bilanzierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen vorgeschlagen wird.[133]

Große Unternehmen der Öl- und Gasbranche haben den ED 9 ebenfalls kommentiert. Viele davon beurteilen die Änderungen bezüglich der Bilanzierungsmethode für Gemeinschaftsunternehmen negativ. So bezweifelt Petro-Canada die Annäherung der IFRS an die US-GAAP, da laut US-GAAP die Quotenkonsolidierung für manche Branchen erlaubt ist, die unter anderen Petro-Canada ausübt.[134] British Petroleum p.l.c. kritisiert die fehlende Betrachtung der Eignung der Equity-Methode für die Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen. Das Unternehmen selbst übt die letztgenannte Methode aus, da sie ihrer Ansicht nach die Art ihrer Beteiligungen in gemeinschaftlichen Vereinbarungen besser widerspiegelt. Allerdings schließt BP p.l.c. gleichzeitig nicht aus, dass bei anderen Unternehmen die Quotenkonsolidierung nützlichere Informationen für Abschlussadressaten bietet.[135]

Trotz negativer Kritik von vielen Unternehmen der Öl- und Gasbranche gibt es auch Befürworter des Vorschlages des IASB die Änderung der Bilanzierungsmethoden betreffend. Royal Dutch Shell hat im Comment Letter eindeutig die Abschaffung der Quotenkonsoli-

[130] Vgl. Ernst & Young (2008), S. 1, Appendix
[131] Vgl. KPMG (2008), S. 8-10
[132] Vgl. Deloitte (2008), S. 15-18
[133] Vgl. PWC (2008), S. 2-3
[134] Vgl. Petro-Canada (2008). Comment 2
[135] Vgl. BP (2008). Comment 1

dierung unterstützt.[136] Addax Petroleum hat nur die Bilanzierung von gemeinschaftlichen Tätigkeiten kommentiert. Dabei hat sich das Unternehmen mit dem neuen Konzept zur proportionalen Einbeziehung einverstanden gezeigt.[137]

Der Exposure Draft 9 vom Jahr 2008 hat zahlreiche Rückmeldungen von internationalen Rechnungslegungsorganisationen, Abschlussprüfern und Unternehmen der Öl- und Gasbranche verursacht. Die negative Kritik basiert meistens auf der mangelnden Begründung des Vorranges der Equity-Methode vor der Quotenkonsolidierung für Partnerunternehmen und auf nicht erreichte Konvergenz zwischen den IFRS und den US-GAAP. Die positive Reaktion unterstreicht die Klarheit und Transparenz der Bilanzierung der gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach den Vorschlägen des IASB.

Nachdem im Kapitel 2 die Unterschiede zwischen dem IAS 31 und dem IFRS 11 und neue Begriffe und Definitionen erläutert wurden und im Kapitel 3 sowohl die Bilanzierung- und Übergangsvorschriften als auch die Sichtweise der EFRAG, des IASB, der Experten im Rechnungswesen und der Anwender bezüglich der Vor- und Nachteile des neuen Standards betrachtet wurden, ist es notwendig, die möglichen Auswirkungen des IFRS 11 auf die betroffenen Bestandteile eines Konzernabschlusses zu analysieren. Im nächsten Kapitel werden in diesem Zusammenhang die entsprechenden Erwartungen von Experten beschrieben.

[136] Vgl. Royal Dutsh Shell (2008), S. 2
[137] Vgl. Addax Petroleum (2008), S. 1-2

4 Mögliche Auswirkungen der Änderung der Bilanzierungsmethoden auf betroffene Unternehmen

4.1 Allgemeines

Der Übergang vom IAS 31 zum IFRS 11 betrifft Geschäftsberichte eines Unternehmens. Nach dem Studium der EFRAG wendet eine Hälfte der Unternehmen, die an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt sind, die Equity-Methode und die andere Hälfte die Quotenkonsolidierung an.[138] Die letztgenannten Unternehmen müssen von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode wechseln, was eine Veränderung einzelner Posten eines Geschäftsberichtes bedeutet. Und obwohl die Anzahl der Unternehmen, die für die Bilanzierung einer gemeinschaftlichen Tätigkeit die Equity-Methode anwenden, von EFRAG im „Basis for conclusions" nicht erwähnt wurde, wird angenommen, dass solche Fälle existieren und deshalb auch für solche Unternehmen ein Übergang vom IAS 31 zum IFRS 11 (wesentliche) Auswirkungen mit sich bringt. Die möglichen Auswirkungen einer Umstellung sowohl von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode als auch von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung auf Geschäftsberichte eines hypothetischen Unternehmens werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

4.2 Auswirkungen auf die betroffenen Bestandteile eines Konzernabschlusses

4.2.1 Auswirkungen auf betroffene Posten der Bilanz

Ab dem Stichtag, ab dem ein Unternehmen vom IAS 31 auf den IFRS 11 umsteigt, werden sich die einzelnen Posten der Bilanz verändern. Da bei der Umstellung von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode ein Unternehmen die anteiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer gemeinschaftlichen Vereinbarung ausbucht, werden die Bilanzposten um die entsprechenden anteiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sinken. Die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen muss im entsprechenden Posten angesetzt werden.

Die Umstellung von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung wird spiegelbildliche Veränderungen verursachen, nämlich Vermögenswerte und Schulden eines Unternehmens werden sich um die entsprechenden anteiligen Vermögenswerte und Schulden

[138] Vgl. IFRS 11.BC42

einer gemeinschaftlichen Vereinbarung erhöhen. Die Beteiligung muss in diesem Fall ausgebucht werden.[139]

Diese Auswirkungen sind in der folgenden Tabelle in Details dargestellt:

Sachverhalt	**Von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode**	**Von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung**
Langfristige Vermögenswerte	• wenn das Nettovermögen die langfristigen Vermögenswerte überteigt – Anstieg • wenn die langfristigen Vermögenswerte das Nettovermögen übersteigen – Rückgang	• wenn das Nettovermögen die langfristigen Vermögenswerte überteigt – Rückgang • wenn die langfristigen Vermögenswerte das Nettovermögen übersteigen – Anstieg
Kurzfristige Vermögenswerte	Rückgang der kurzfristigen Vermögenswerte um anteilige kurzfristige Vermögenswerte der gemeinschaftlichen Vereinbarung	Anstieg der kurzfristigen Vermögenswerte um anteilige kurzfristige Vermögenswerten der gemeinschaftlichen Vereinbarung
Eigenkapital	In den meisten Fällen keine Auswirkung, es sei denn, die gemeinschaftliche Vereinbarung weist Nettoverbindlichkeiten auf (nach der Equity-Methode bleiben Nettoverbindlichkeiten außer Ansatz, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind). In diesem Fall – Anstieg	In den meisten Fällen keine Auswirkung, es sei denn, die gemeinschaftliche Vereinbarung weist Nettoverbindlichkeiten auf (nach der Equity-Methode bleiben Nettoverbindlichkeiten außer Ansatz, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind). In diesem Fall – Rückgang
Langfristige Schulden	Rückgang der langfristigen Schulden um anteilige langfristige Schulden einer gemeinschaftlichen Vereinbarung	Anstieg der langfristigen Schulden um anteilige langfristige Schulden einer gemeinschaftlichen Vereinbarung

[139] Vgl. IASB (2011a), S. 22

Kurzfristige Schulden	Rückgang der kurzfristigen Schulden um anteilige kurzfristige Schulden einer gemeinschaftlichen Vereinbarung	Anstieg der kurzfristigen Schulden um anteilige kurzfristige Schulden einer gemeinschaftlichen Vereinbarung

Tabelle 4. Auswirkungen einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf betroffene Posten der Bilanz[140]

4.2.2 Auswirkungen auf betroffene Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umstellung vom IAS 31 auf IFRS 11 wird bei den betroffenen Unternehmen auch Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Beim Umstieg von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode werden die entsprechenden Posten um die anteiligen Erlöse und Aufwendungen einer gemeinschaftlichen Vereinbarung sinken. Der Anteil an Ergebnissen aus gemeinschaftlichen Vereinbarungen wird sich hingegen erhöhen.[141] Der Umstieg von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung soll spiegelbildliche Veränderungen haben.

In der nächsten Tabelle werden die Auswirkungen des neuen Standards auf die betroffenen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert.

Sachverhalt	**Von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode**	**Von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung**
Umsatzerlöse	Rückgang der Umsatzerlöse um anteilige Umsatzerlöse einer gemeinschaftlichen Vereinbarung	Anstieg der Umsatzerlöse um anteilige Umsatzerlöse einer gemeinschaftlichen Vereinbarung
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um anteilige sonstige Aufwendungen einer gemeinschaftlichen Vereinbarung	Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um anteilige sonstige Aufwendungen einer gemeinschaftlichen Vereinbarung
Betriebsergebnis	*wenn* die anteiligen Umsatzerlöse die anteiligen betriebli-	*wenn* die anteiligen Umsatzerlöse die anteiligen betrieblichen

[140] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an KPMG (2013a), S. 37, 38
[141] Vgl. IASB (2011a), S. 22

	chen Aufwendungen übersteigen – Rückgang, *wenn* die anteiligen betrieblichen Aufwendungen die anteiligen Umsatzerlöse übersteigen – Anstieg	Aufwendungen übersteigen – Anstieg, *wenn* die anteiligen betrieblichen Aufwendungen die anteiligen Umsatzerlöse übersteigen – Rückgang
Finanzergebnis	*wenn* das anteilige Finanzergebnis positiv ist – Rückgang, *wenn* das anteilige Finanzergebnis negativ ist – Anstieg	*wenn* das anteilige Finanzergebnis positiv ist – Anstieg, *wenn* das anteilige Finanzergebnis negativ ist – Rückgang
Ergebnis aus den Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	*wenn* das Ergebnis positiv ist – Anstieg, *wenn* das Ergebnis negativ ist – Rückgang	*wenn* das Ergebnis positiv ist – Rückgang, *wenn* das Ergebnis negativ ist – Anstieg
Gewinn oder Verlust vor Steuern	Da die Steueraufwendungen nun in das Vorsteuerergebnis einfließen*:* • *wenn* die gemeinschaftliche Vereinbarung Steueraufwendungen hat – Rückgang, • *wenn* die gemeinschaftliche Vereinbarung Steuererträge hat – Anstieg	Da die Steueraufwendungen nicht mehr in das Vorsteuerergebnis einfließen*:* • *wenn* die gemeinschaftliche Vereinbarung Steueraufwendungen hat – Anstieg, • *wenn* die gemeinschaftliche Vereinbarung Steuererträge hat – Rückgang
Gewinn oder Verlust	In den meisten Fällen keine Auswirkung, es sei denn, die gemeinschaftliche Vereinbarung weist Nettoverbindlichkeiten auf (nach der Equity-Methode bleiben Nettoverbindlichkeiten außer Ansatz, wenn	In den meisten Fällen keine Auswirkung, es sei denn, die gemeinschaftliche Vereinbarung weist Nettoverbindlichkeiten auf (nach der Equity-Methode bleiben Nettoverbindlichkeiten außer Ansatz, wenn bestimmte Voraus-

	bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind). In diesem Fall – Anstieg	setzungen nicht erfüllt sind). In diesem Fall – Rückgang

Tabelle 5. Auswirkungen einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf betroffene Posten der Gewinn- und Verlustrechnung[142]

4.2.3 Auswirkungen auf betroffene Posten der Eigenkapitalveränderungsrechnung

Das IASB behauptet im „Effect analysis", es gäbe beim Umstieg vom IAS 31 auf den IFRS 11 keine Veränderungen der Eigenkapitalveränderungsrechnung.[143] Nach der Analyse von KPMG lässt sich aber schließen, dass Veränderungen möglich sind und zwar dann, wenn die gemeinschaftliche Vereinbarung Nettoverbindlichkeiten ausweist.[144] In diesem Fall unterscheiden sich die Bilanzierungsvorschriften für die Equity-Methode und für die Quotenkonsolidierung bzw. für die proportionale Einbeziehung. Nach den Regeln der Equity-Methode sind die Verluste aus einer Beteiligung, die nach der Equity-Methode bilanziert wird, nachdem die Beteiligung auf null reduziert worden ist, nicht mehr in der Bilanz anzusetzen. Die einzige Ausnahme dieser Regel ist, wenn der Anteilseigner faktische oder rechtliche Verpflichtungen für die Nettoschulden hat oder Zahlungen an ein Joint Venture geleistet hat.[145] Nach der Quotenkonsolidierung bzw. proportionalen Einbeziehung sind aber sämtliche anteilige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzusetzen. Die eventuell entstandenen Nettoverbindlichkeiten mindern den Gewinn.[146]

Es lässt sich deshalb daraus schließen, dass der Umstieg vom IAS 31 auf den IFRS 11 auch Auswirkungen auf die Eigenkapitalveränderungsrechnung haben kann. Der betroffene Posten ist in dem Fall der Bilanzgewinn oder Bilanzverlust.

4.2.4 Auswirkungen auf betroffene Posten der Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung ist ebenso wie andere Rechenwerke durch die Umstellung auf IFRS 11 betroffen. Nach der Equity-Methode wird ausschließlich ein Posten gefüllt, nämlich Dividenden aus Joint Ventures. Nach der Quotenkonsolidierung bzw. proportionalen

[142] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an KPMG (2013a), S. 38
[143] Vgl. IASB (2011a), S22
[144] Vgl. KPMG (2013a), S. 37
[145] Vgl. IAS 28.39
[146] Vgl. Deloitte (2008), S. 17

Einbeziehung sind hingegen entsprechende anteilige Cashflows aus einer gemeinschaftlichen Vereinbarung anzusetzen.[147]

Sachverhalt	Von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode	Von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung
Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit	Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit werden um anteilige Cashflows einer gemeinschaftlichen Vereinbarung sinken.	Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit werden sich um anteilige Cashflows einer gemeinschaftlichen Vereinbarung erhöhen.
Cashflows von Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert sind	Cashflows von einer gemeinschaftlichen Vereinbarung werden in Form von Dividenden erfasst.	Dividenden aus einer gemeinschaftlichen Vereinbarung werden ausgebucht.

Tabelle 6. Auswirkungen einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf betroffene Posten der Kapitalflussrechnung[148]

4.3 Auswirkungen auf ausgewählte Kennzahlen

Im Kapitel 4.2 wurden die Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 im Detail dargestellt. Da bei der Analyse eines Unternehmens sowohl absolute als auch relative Größen eine wichtige Rolle spielen, ist es notwendig, auch die Auswirkungen des neuen Standards auf relative Kennzahlen vorherzusagen. In der folgenden Tabelle sind die möglichen Veränderungen der Eigenkapital- und Umsatzrentabilität, Umschlagshäufigkeit des Gesamtkapitals und des Verschuldungsgrades nach der Analyse des IASB dargestellt.[149]

[147] Vgl. IASB (2011a), S. 22
[148] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IASB (2011a), S. 22
[149] Vgl. IASB (2011a), S. 23 zur Auswahl der Kennzahlen

Kennzahl	Von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode	Von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung
Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss / Eigenkapital)	Keine Auswirkungen, da sowohl der Jahresüberschuss als auch das Eigenkapital gleich bleiben	Keine Auswirkungen, da sowohl der Jahresüberschuss als auch das Eigenkapital gleich bleiben
Umsatzrentabilität (Jahresüberschuss / Umsatzerlöse)	Die Kennzahl wird sich erhöhen, da die Umsatzerlöse um die anteiligen Erlöse aus einer gemeinschaftlichen Vereinbarung sinken	Die Kennzahl wird sinken, da die Umsatzerlöse sich um die anteiligen Erlöse aus einer gemeinschaftlichen Vereinbarung erhöhen
Umschlagshäufigkeit des Gesamtkapitals (Umsatz / Gesamtkapital)	Sowohl das Gesamtkapital als auch der Umsatz werden um den entsprechenden anteiligen Posten sinken; die Auswirkung hängt von konkreten Änderungen des Gesamtkapitals und Umsatzes ab	Sowohl das Gesamtkapital als auch der Umsatz werden sich um den entsprechenden anteiligen Posten erhöhen; die Auswirkung hängt von konkreten Änderungen des Gesamtkapitals und Umsatzes ab
Verschuldungsgrad (Eigenkapital / Fremdkapital)	Die Kennzahl wird sich erhöhen, da das anteilige Fremdkapital aus einer gemeinschaftlichen Vereinbarung ausgebucht wird	Die Kennzahl wird sinken, da das anteilige Fremdkapital aus einer gemeinschaftlichen Vereinbarung angesetzt wird

Tabelle 7. Auswirkungen einer Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf relative Kennzahlen[150]

Es ist notwendig zu bemerken, dass Analysten nach der Meinung des IASB nicht erwarten, dass die Änderungen der Kennzahlen, die auf die Anwendung des neuen Standards zurückzuführen ist, Änderungen in Aktienkursen von betroffenen Unternehmen mit sich bringen werden.[151]

Die oben beschriebenen Auswirkungen der neuen Bilanzierungsvorschriften des IFRS 11 stellen lediglich die erwarteten Änderungen der betroffenen Teile eines Konzernabschlus-

[150] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IASB (2011a), S. 23
[151] Vgl IASB (2011a), S. 22

ses dar. Da die Umstellung auf den neuen Standard bei Unternehmen schon durchgeführt wurde, wäre es von großer Bedeutung, die theoretischen Überlegungen mit den praktischen Auswirkungen zu vergleichen. Eine empirische Analyse von ausgewählten Unternehmen ist im nächsten Kapitel beschrieben.

5 Empirische Studie zu Auswirkungen der Bilanzierungsmethoden auf betroffene Unternehmen

5.1 Auswahl der Branche und der Unternehmen

Die in dieser Arbeit durchgeführte Studie hat festzustellen, welche Auswirkungen die Änderung der Bilanzierungsregeln auf die größten Unternehmen der Öl- und Gasbranche hat. Gemeinschaftliche Vereinbarungen kommen sehr oft in der Öl- und Gasbranche vor, da die Unternehmen dadurch versuchen, die hohe Kosten und Risiken zu teilen oder spezielle Kenntnisse aufzubauen.[152]

Die Öl- und Gasbranche gehört zu den zehn Branchen, für die gemeinschaftliche Vereinbarungen am relevantesten sind (siehe die Tabelle unten). Die gemeinschaftlichen Vereinbarungen können in Form von strategischen Allianzen oder in unabhängigen Einheiten geschlossen werden. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der gemeinschaftlichen Vereinbarungen für unterschiedliche Branchen (absolut und in Relation zur Gesamtanzahl).

Branche	Anzahl der Vereinbarungen	davon: strategische Allianzen	davon: unabhängige Einheiten
Business Services	17,680 (20,45%)	84,1%	15,9%
Software	6,718 (7,80%)	90,7%	9,3%
Großhandel (langlebige Güter)	5,840(6,78%)	81,2%	18,8%
Investmentunternehmen und Warenbörsendienstleister	4,980 (5,78%)	75,3%	24,7%
Elektronik	3,321 (3,86%)	59,5%	40,5%
Telekommunikation	2,545 (2,95%)	62,9%	37,1%
Großhandel (kurzlebige Güter)	2,300 (2,67%)	67,7%	32,3%
Bergbauunternehmen	2,297 (2,67%)	52.6%	47,4%
Öl und Gas	2,166 (2,51%)	36,9%	63,1%
Immobilien	1,781 (2,07%)	30,9%	69,1%
Andere	36,577 (42,46%)	47,8%	52,2%

Tabelle 8. Anzahl der gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach Branchen (1990-2010)[153]

Wie aus der oben dargestellten Tabelle folgt, ist in der Öl- und Gasbranche die Anzahl der gemeinschaftlichen Vereinbarungen, die durch eine unabhängige Einheit strukturiert sind,

[152] Vgl. Deloitte (2012)
[153] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IASB (2011a), S. 11, 15

am zweitgrößten, obwohl sich diese Branche nach der Anzahl der gemeinschaftlichen Vereinbarungen erst auf dem Platz 9 befindet. Da die strategische Allianz durch keine unabhängige Einheit strukturiert ist, sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Umstellung vom IAS 31 auf den IFRS 11 auf Geschäftsberichte zu erwarten, da diese sowohl nach dem IAS 31 als auch nach dem IFRS 11 nach Quotenkonsolidierung bzw. proportionaler Einbeziehung zu bilanzieren sind. Demzufolge werden nur die gemeinschaftliche Vereinbarungen in Form einer unabhängigen Einheit beeinflusst.[154] Das folgende Schema verdeutlicht diese Anmerkung.

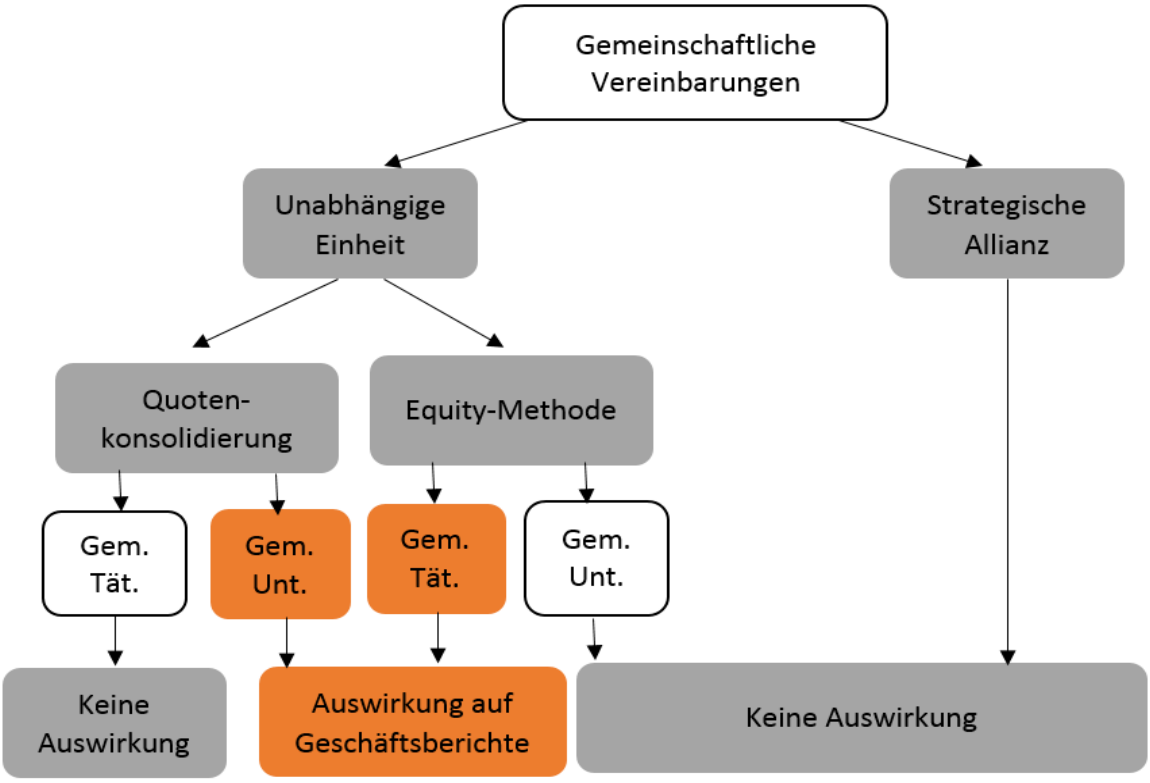


Abbildung 9. Arten der gemeinschaftlichen Vereinbarungen und die erwarteten Auswirkungen des IFRS 11[155]

Da nur bei den gemeinschaftlichen Vereinbarungen, die durch eine unabhängige Einheit strukturiert sind, Änderungen bei der Umstellung vom IAS 31 auf den IFRS 11 zu erwarten sind, sind die Unternehmen der Öl- und Gas- oder Immobilienbranche am relevantesten für diese Studie (der Anteil dieser Art der gemeinschaftlichen Vereinbarungen beträgt bei diesen Unternehmen mehr als 60%). Bei der Wahl zwischen diesen beiden Branchen wurde die Öl- und Gasbranche gewählt, da die Anzahl der gemeinschaftlichen Vereinbarungen größer als bei der Immobilienbranche ist.

[154] Vgl. IASB (2011), S. 19-20
[155] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IASB (2011a), S. 21

Empirische Studie zu Auswirkungen der Bilanzierungsmethoden auf betroffene Unternehmen

Für die empirische Studie wurden die 20 größten Öl- und Gasunternehmen Europas analysiert. Laut dem Rating „Financial Times 500“ für das Jahr 2014 zählen dazu:

1. Royal Dutch Shell, Großbritannien
2. Total, Frankreich
3. BP, Großbritannien
4. Gazprom, Russland
5. Eni, Italien
6. Statoil, Norwegen
7. Rosneft, Russland
8. BG Group, Großbritannien
9. Lukoil, Russland
10. Repsol, Spanien
11. Surgutneftegas, Russland
12. Novatek, Russland
13. OMV, Österreich
14. Galp Energia, Portugalien
15. Tatneft, Russland
16. Basneft, Russland
17. Tullow Oil, Großbritanien
18. Polish Oil and Gas, Polen
19. OMV Petrom, Rumänien
20. Lundin Petrolium, Schweden[156]

Für den Zweck der Analyse wurden die Geschäftsberichte der oben genannten Unternehmen herangezogen. Bei der Mehrheit der Unternehmen hat der neue Standard zu keinen materiellen Veränderungen geführt.[157] Deswegen wurden diese Unternehmen von der weiteren Analyse ausgeschlossen. Ein Unternehmen (Lukoil) erstellt keinen Abschluss nach IFRS, sondern nach den US-GAAP und folglich hat im Rahmen dieser Arbeit keine Bedeutung. Das Unternehmen Eni hat nur die Anpassungen für die beiden Standards IFRS 10 und IFRS 11 zusammen veröffentlicht, was es unmöglich macht, die Effekte des IFRS 11 herauszufiltern. Deswegen wurde die Analyse von Eni ausgeschlossen.

[156] Vgl. FT-500, Europe 500 companies ranked by sector, http://www.ft.com/intl/cms/s/0/988051be-fdee-11e3-bd0e-00144feab7de.html, abgerufen am 30.11.2014

[157] Diese Unternehmen sind Royal Dutch Shell, Total, Statoil, BG Group, Surgutneftegas, Novatek, Galp Energia Tatneft, Basneft, Tullow Oil, Polish Oil and Gas und OMV Petrom

Für den Zweck der Analyse wurden daher folgende Unternehmen ausgewählt:

- BP, Großbritannien
- Gazprom, Russland
- Rosneft, Russland
- OMV, Österreich
- Repsol, Spanien
- und Lundin Petroleum, Schweden.

5.2 Methode der Analyse

Für die Analyse wurden die Geschäftsberichte der ausgewählten Unternehmen verwendet. Da in der Europäischen Union die Anwendung des IFRS 11 auch ab dem Jahr 2014 gestattet ist und Repsol, OMV AG und Lundin Petroleum diese Erleichterung tatsächlich genutzt haben, wurden bei diesen Unternehmen die Zwischenberichte für die ersten sechs Monate 2014 herangezogen. Lundin Petroleum hat die Veränderungen jedoch schon im Jahr 2013 veröffentlicht, und da die *erstmalige Umstellung* für den Zweck der Analyse am relevantesten ist, wurde bei der Studie der Geschäftsbericht 2013 verwendet. Für die Analyse der OAO Gazprom Group, OAO Rosneft und BP p.l.c. wurden ebenfalls die Geschäftsberichte des Jahres 2013 verwendet.[158] Als Umrechnungskurs für Geschäftsberichte, die in Rubel erstellt wurden, wurde 57 Rubel pro 1 Euro angenommen (der Durchschnittskurs für das Jahr 2014),[159] für die Geschäftsberichte, die in USD erstellt wurden, 0,8 Euro pro 1 USD (der Durchschnittskurs für das Jahr 2014).[160]

Für den Zweck der Analyse wurden nur die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der ausgewählten Unternehmen herangezogen. Die Kapitalflussrechnung wurde aufgrund besserer Vergleichbarkeit der Veränderungen bei den ausgewählten Unternehmen nicht verwendet, da nur die wenigsten Unternehmen die Änderungen dieses Bestandteils des Abschlusses veröffentlicht haben. Die Posten, die sich nach der Umstellung auf den IFRS 11 nicht verändert haben bzw. nur eine unerhebliche Veränderung hatten (weniger als 0,05%), sind in der Analyse nicht erfasst (außer es ist für die Analyse notwendig, die Posten, die keine Veränderung, z.B. Eigenkapital oder Gewinn, hatten, zu erfassen).

[158] Bei allen ausgewählten Unternehmen sind Geschäftsjahr und Kalenderjahr gleich
[159] Vgl. http://www.finanzen.net/devisen/euro-russischer_rubel-kurs/historisch
[160] Vgl. http://www.finanzen.at/waehrungsrechner/USD-EU

Es ist notwendig zu bemerken, dass die unterschiedlichen Unternehmen unterschiedlich umfangreiche Angaben zu den Veränderungen aufgrund der Umstellung vom IAS 31 auf den IFRS 11 veröffentlicht haben. Manche Unternehmen haben die Zahlen zu jedem einzelnen betroffenen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (z.B. Sachanlagevermögen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) veröffentlicht, andere nur zu den obersten Ebenen (z.B. langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten). Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit für die Leser wäre es sinnvoll, die Angaben gleich darzustellen (durch die Aggregation zu den obersten Ebenen). Um aber sicherzustellen, dass keine Informationen verloren gehen, wurde im Rahmen dieser Arbeit keine Kürzung der veröffentlichten Angaben vorgenommen.

Um die Auswirkungen der Erstanwendung des IFRS 11 auf die ausgewählten Unternehmen zu analysieren, wurden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen herangezogen. Die Unternehmen, die auf den IFRS 11 umsteigen, haben die Anpassungen der Kennzahlen für den frühesten dargestellten Vergleichszeitraum auszuweisen. Diese Angaben wurden mit den entsprechenden Kennzahlen vor der Anwendung des IFRS 11 verglichen. Die Anpassungen werden als Prozentsätze zu den ursprünglichen Kennzahlen ausgewiesen, um das Ausmaß der Auswirkungen der Umstellung beurteilen zu können.

Die Unternehmensstruktur, konzerninterne Vorgänge und die Rechte und Pflichten eines Unternehmens sind in den ausgewählten Fällen sehr komplex. Aus unterschiedlichen Gründen, unter anderem aus Schutz vor Konkurrenz, veröffentlichen die Unternehmen die Informationen nicht bis ins letzte Detail. Da die Informationen aus Geschäftsabschlüssen begrenzt sind, muss bemerkt werden, dass die folgenden Überlegungen nur *die möglichen Gründe* der Veränderungen darstellen.

Die Analyse beruht auf den unten beschriebenen Annahmen.

- Da die Regelungen der Anwendung der Equity-Methode lediglich die Zwischenergebniseliminierung (IAS 28.28) erfordern und die anderen Konsolidierungsverfahren in entsprechenden Standards nur erwähnt wurden (das auch nur in der alten Version des Standards – vom Jahr 2008), wird angenommen, dass die Schuldenkonsolidierung und Aufwands- und Ertragskonsolidierung für die Beteiligungen nicht durchgeführt wurde.[161]

[161] Vgl. Deloitte (2008), S. 17

- Die Schuldenkonsolidierung und Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Rahmen der proportionalen Einbeziehung hinterlässt viele Fragen. Der Standard IAS 31.33 hat aber darauf hingewiesen, dass die Konsolidierungsverfahren für die quotal einbezogenen Beteiligungen den Konsolidierungsverfahren von Tochterunternehmen ähnlich sind.[162] Deshalb wird angenommen, dass bei der Quotenkonsolidierung die Schulden- sowie die Ertrags- und Aufwandskonsolidierung durchgeführt wurde. Dementsprechend ist beim Übergang von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung eine entsprechende Kürzung der anteiligen konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten und Erträge und Aufwendungen notwendig.
- In diesem Zusammenhang wurde in der folgenden Analyse folgende Vorgehensweise bei der Umstellung von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung angenommen:
    - Bilanz. Zuerst wurden die konzerninternen Schulden anteilig eliminiert, was zu einer Senkung der entsprechenden Posten (Forderungen bzw. Verbindlichkeiten) führt, danach wurden die anteiligen Werte der gemeinschaftlichen Tätigkeiten in der Konzernbilanz angesetzt. Diese Vorgehensweise kann entweder zur Senkung (wenn die anteilige Schuldeneliminierung die anteiligen angesetzten Posten übersteigt), oder zur Steigerung (wenn die anteiligen angesetzten Posten die anteilige Schuldeneliminierung übersteigen) der entsprechenden Posten führen.
    - Gewinn- und Verlustrechnung. Da der IAS 28.28 explizit die Zwischenergebniseliminierung regelt,[163] wird angenommen, dass die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Equity-Einbeziehung durchgeführt wurden. Da auch angenommen wird, dass die Ertrags- und Aufwandseliminierung nicht stattgefunden hat, werden zuerst die konzerninternen Erträge und Aufwendungen anteilig eliminiert, was zu einer Senkung der entsprechenden Posten führt, danach werden die anteiligen Werte der gemeinschaftlichen Tätigkeiten in die Konzerngewinn- und Verlustrechnung angesetzt. Diese Vorgehensweise kann entweder zur Senkung (wenn die anteilige Ertrags- und Aufwandseliminierung die anteiligen angesetzten Posten übersteigt), oder zur Steigerung (wenn die anteiligen angesetzten Posten die anteiligen Er-

[162] Vgl. IAS 31.33
[163] Vgl. IAS 28.28

trags- und Aufwandseliminierung übersteigen) der entsprechenden Posten führen.

Die meisten Geschäftsberichte sind auf Englisch erstellt, weshalb eine Übersetzung vorgenommen wurde.

5.3. Analyse ausgewählter Unternehmen

5.3.1 Umstellung auf den IFRS 11 und ihre Auswirkungen auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung

5.3.1.1 BP p.l.c.

BP p.l.c ist eines der größten Unternehmen der Öl- und Gasbranche. Das Unternehmen ist in zwei große Segmente geteilt: Upstream und Downstream. Das Upstream Segment ist für Öl- und Gasexploration, Transport, Lagerung und Verarbeitung verantwortlich. Die Aktivitäten dieses Segments erstrecken sich auf 27 Länder. Das Downstream ist auf Produkte und Service von Kraft-, Schmierstoffe und Petrochemie fokussiert. Außerdem ist BP sehr stark auf die Entwicklung alternativer Energiequellen ausgerichtet.[164] Die Anzahl der Mitarbeiter liegt weit über 80 000 weltweit, rund ein Viertel davon ist in den USA tätig.[165]

Im Jahr 2013 hat BP die Erstanwendung des IFRS 11 durchgeführt. Dadurch wurden bestimmte gemeinschaftliche Vereinbarungen reklassifiziert. Nach den Regeln des IAS 31 hat BP diese Beteiligungen nach der Equity-Methode bilanziert. Nach IFRS 11 muss das Unternehmen sie nun mehr proportional einbeziehen.[166] Da die Änderungen nicht alle Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung betrafen, hat das Unternehmen nur die Anpassungen der betroffenen Posten veröffentlicht. Außerdem hat BP die Informationen über die Öl- und Gasreserven angepasst. Die Anteile an Öl- und Gasreserven, die früher mit nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen verbunden waren, sind ab dem Jahr 2013 in „subsidiaries“ unbenannt worden.[167] Diese Umklassifizierung ist aber nicht Gegenstand der Analyse in dieser Arbeit.

Für die Bilanz sieht der Umstieg auf IFRS 11 wie folgt aus:

[164]Vgl. http://www.bp.com/en/global/corporate/about-bp/company-information.html, abgerufen am 15.10.2014, Stand: Jahr 2014
[165] Vgl. BP Geschäftsbericht 2013, S. 47
[166] Vgl. ebenda, S. 137
[167] Vgl. ebenda

Bilanz	2012 ohne Anpassung, Mio. Euro	Anpassung, Mio. Euro	2012 mit Anpassung, Mio. Euro	%
Sachanlagevermögen	96.358,4	3.906,4	100.264,8	4,05%
Immaterielle Vermögenswerte	19.232,8	472,8	19.705,6	2,46%
Beteiligungen an Joint Ventures	12.579,2	-5.688	6.891,2	-45,22%
Eigenkapital	**95.696**	**105,6**	**95.801,6**	**0,11%**
Gesamtkapital	**240.154,4**	**218,4**	**240.372,8**	**0,09%**

Tabelle 9. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Bilanz der BP p.l.c.[168]

Beteiligungen an Joint Ventures. Die Beteiligungen an gemeinschaftlichen Vereinbarungen, die nach IFRS 11 als gemeinschaftliche Tätigkeiten zu klassifizieren sind, wurden ausgebucht, was den entsprechenden Posten fast halbiert hat.

Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögenswerte. Als Folge der Umstellung von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung wurde das anteilige Sachanlagevermögen und die anteiligen immateriellen Vermögenswerte der gemeinschaftlichen Tätigkeiten nach der eventuellen Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen einbezogen.

Eigenkapital. Das Eigenkapital hat sich aus mehreren Gründen erhöht. Zum einen haben sich nach der Umstellung auf IFRS 11 die Gewinne aus Währungsumrechnungen für das Jahr 2011 erhöht, was die Erhöhung des Eigenkapitals zum Beginn des Jahres 2012 verursacht hat. Zum anderen haben sich Ergebnisse sowohl für das Jahr 2011 als auch für das Jahr 2012 erhöht.[169]

Gesamtkapital. Das Gesamtkapital hat sich um 0,09% erhöht. Der Grund dafür ist die anteilige Einbeziehung von entsprechenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die Beteiligungen an Joint Ventures übersteigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist folgende Änderungen auf:

[168] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an BP Geschäftsbericht 2013, S. 137
[169] Vgl. BP Geschäftsbericht 2012, S. 183, BP Geschäftsbericht 2013, S. 123

Gewinn- und Verlustrechnung	2012 ohne Anpassung, Mio. Euro	Anpassung, Mio. Euro	2012 mit Anpassug, Mio. Euro	%
Ergebnis aus Joint Ventures	595,2	-387,2	208	-65,05%
Erträge aus Versorgungsplänen	160,8	-3,2	157,6	-1,99%
Gewinn	**9452,8**	**17,6**	**9470,4**	**0,19%**
Unverwässertes Ergebnis je Aktie	**48,688**	**0,096**	**48,784**	**0,20%**
Verwässertes Ergebnis je Aktie	**48,36**	**0,088**	**48,448**	**0,18%**

Tabelle 10. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Gewinn- und Verlustrechnung der BP p.c.l.[170]

Ergebnis aus Joint Ventures. Das Ergebnis aus Joint Ventures gemäß der Equity-Methode wurde ausgebucht, was zu einem bedeutenden Rückgang des Postens geführt hat.

Erträge aus Versorgungsplänen. Wenn BP p.l.c. einen Teil der Erträge aus Versorgungsplänen aus den gemeinschaftlichen Tätigkeiten, die nach dem IAS 31 nach der Equity-Methode einbezogen wurden, erzielt hätte, müssten diese um anteilige konzerninterne Erträge gekürzt werden. Das hat einen Rückgang des entsprechenden Postens um fast 2% verursacht.

Gewinn. Die Steigerung des Gewinns kann damit zusammenhängen, dass die anteiligen Erträge minus anteilige Aufwendungen, die nach IFRS 11 dem BP zuzurechnen sind, größer sind als das Ergebnis von gemeinschaftlichen Tätigkeiten nach der Equity-Methode, weil der gemeinschaftlich Tätige mehr Rechte an Erträgen und/oder weniger Verpflichtungen an Aufwendungen hat.

Ergebnis je Aktie (unverwässertes und verwässertes). Als Folge des Anstieges des Gewinnes hat sich das Ergebnis je Aktie um durchschnittlich 0,19% erhöht.

5.3.1.2 OAO Gazprom

OAO Gazprom ist einer der weltgrößten Energieversorger. Geschäftsbereiche des Unternehmens erstrecken sich von der geologischen Erkundung, Beförderung und Lagerung bis zum Verkauf von Gas, Gaskondensat und Öl. Gazprom besitzt 17 Prozent der Erdgasreserven der Welt. Der Anteil des Unternehmens an der weltweiten Gasförderung macht 13% aus. Durch eines der größten Gasförderungssysteme (die Gaspipelines erstrecken sich auf

[170] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an BP Geschäftsbericht 2013, S. 137

168 900 Kilometer) liefert Gazprom den Energiestoff nicht nur im Inland, sondern bleibt auch einer der wichtigsten Gasversorger für Europa.[171] In dem Unternehmen sind mehr als 430 000 Mitarbeiter beschäftigt, von denen fast 30 000 im Ausland tätig sind.[172]

OAO Gazprom hat im Jahr 2013 vom IAS 31 auf den neuen IFRS 11 gewechselt. Nach Betrachtung der Rechte und Pflichten wurden alle gemeinschaftlichen Vereinbarungen, mit Ausnahme von dreien, als Gemeinschaftsunternehmen klassifiziert. Die Beteiligungen an der OAO Tomskneft VNK, Salym Petroleum Development N.V. und Blue Stream Pipeline Company B.V. sind ab 1.1.2013 als gemeinschaftliche Tätigkeiten anzusetzen. Die Gemeinschaftsunternehmen wurden im Geschäftsbericht nach der Equity-Methode bilanziert, d.h. die Umstellung für diese Beteiligungen ist nicht notwendig. Laut IFRS 11 müssen aber die gemeinschaftlichen Tätigkeiten anteilig einbezogen werden, was eine Änderung der Bilanzierungsmethode für die drei obengenannten Beteiligungen als Folge hat.[173]

OAO Gazprom hat die Beteiligungen an OAO Tomskneft VNK, Salym Petroleum Development N.V. und Blue Stream Pipeline Company B.V., die früher nach der Equity-Methode bilanziert wurden, von der Bilanz 2012 ausgebucht und die anteiligen Vermögenswerte und Schulden entsprechend der Rechte und Pflichten der Gruppe angesetzt. Der Buchwert der Vermögenswerte und Schulden wurde mit Hilfe einer Aufschlüsselung der Beteiligungen zum 1. Januar 2012 aufgrund der Information, die für die Equity-Methode verwendet wurde, errechnet.[174]

Die Beteiligungen der OAO Gazprom an der OAO Tomskneft VNK, Salym Petroleum Development N.V. und Blue Stream Pipeline Company B.V. haben im Jahr 2012 jeweils 50 Prozent ausgemacht.[175]

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Kennzahlen der drei obengenannten gemeinschaftlichen Tätigkeiten, wie Buchwert, anteiliger Jahresüberschuss, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Erlöse in Mio. Euro.

[171] http://www.gazprom.com/about/, abgerufen am 15.10.2014; Stand: Jahr 2014
[172] http://www.gazprom.com/careers/statistics/, abgerufen am 15.10.2014; Stand: Jahr 2014
[173] Vgl. OAO Gazprom IFRS consolidated financial statement 2013, S. 15
[174] Vgl ebenda
[175] Vgl. ebenda. S. 32

	Buchwert	Jahresüberschuss	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Erlöse
OAO Tomskneft VNK	1.372,24	147,91	2.335,33	132,45	2.288,23
Salym Petroleum Development N.V.	914,84	178,17	782,85	247,93	1.603,25
Blue Stream Pipeline Company B.V.	55,00	14,71	1.304,54	1.086,51	184,21

Tabelle 11. Wichtigste Kennzahlen der umklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarungen der OAO Gazprom[176]

Da diese Beteiligungen laut IFRS 11 anteilig einbezogen werden müssen, hat OAO Gazprom die Buchwerte der Beteiligungen ausgebucht und die anteiligen Vermögenswerte und Schulden angesetzt. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wurden deshalb zum 1.1.2012 angepasst. Da nicht alle Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung betroffen sind, wurden nur die verkürzten Berichte in den folgenden Tabellen präsentiert. Die Bilanz der OAO Gazprom hat folgenden Veränderungen:

Bilanz	2012 ohne Anpassung, Mio. Euro	Anpassung, Mio Euro	2012 mit Anpassung, Mio. Euro	%
Aktiva				
Sachanlagen	137.164,77	2.294,35	139.459,12	1,67%
Beteiligungen	11.459,42	-1.966,21	9.493,21	-17,16%
Langfristige Forderungen und Anzahlungen	8.614,35	-208,42	8.405,93	-2,42%
Andere langfristige Vermögenswerte	6.815,93	4,77	6.820,70	0,07%
Vorräte	8.062,00	56,35	8.118,35	0,70%
Kurzfristige Forderungen	16.493,09	10,98	16.504,07	0,07%
Kassa	7.424,46	141,33	7.565,79	1,90%
Gesamtsumme Aktiva	**211.721,74**	**336,07**	**212.057,81**	**0,16%**
Passiva				
Langfristige Verbindlichkeiten	**32.933,82**	**357,77**	**33.291,60**	**1,09%**
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	4.272,04	102,33	4.374,37	2,40%
Passive latente Steuern	7.531,67	254,37	7.786,04	3,38%
Andere langfristige Verbindlichkeiten	464,61	0,63	465,25	0,14%

[176] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an OAO Gazprom IFRS consolidated financial statement 2013, S. 29-30

Kurzfristige Verbindlichkeiten	**26.137,14**	**39,46**	**26.176,60**	**0,15%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.250,42	-22,47	18.227,95	-0,12%
Fällige Ertragssteuern	130,93	9,25	140,18	7,06%
Andere fällige Steuern	2.022,33	125,91	2.148,25	6,23%
Kurzfristige Anleihen	5.733,46	-73,23	5.660,23	-1,28%
Gesamtsumme Passiva	**211.721,74**	**336,07**	**212.057,81**	**0,16%**

Tabelle 12. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Bilanz der OAO Gazprom[177]

Die Beteiligung. Die Beteiligungen an den OAO Tomskneft VNK (1,372 Mio Euro), Salym Petroleum Development N.V. (0,915 Mio Euro) und Blue Stream Pipeline Company B.V. (0,055 Mio Euro) sind ausgebucht. Die Gesamtsumme der ausgebuchten Beteiligungen macht 17,16% des entsprechenden Postens aus.

Posten der Aktivseite, außer der Beteiligung. Der Umstieg vom IAS 31 auf IFRS 11 hat als Folge die Einbeziehung der entsprechenden anteiligen Vermögenswerte verursacht. Der prozentual unwesentliche Anstieg der meisten Posten ist mit der kleinen Anzahl der umklassifizierten Beteiligungen und/oder einem wesentlichen Anteil an konzerninternen Vorgängen, die nach der proportionalen Einbeziehung eliminiert worden sind, verbunden. Der Rückgang der langfristigen Forderungen und Anzahlungen ist darauf zurückzuführen, dass der Wert der anteiligen Schuldeneliminierung zwischen dem Unternehmen und den gemeinschaftlichen Tätigkeiten größer ist als die entsprechenden anteiligen Posten der gemeinschaftlichen Tätigkeiten. Der Übergang zur proportionalen Einbeziehung hat einen Rückgang der langfristigen Forderungen und Anzahlungen von 2,42% verursacht.

Posten der Passivseite. Die Rückstellungen, passive latente Steuern, andere langfristige Verbindlichkeiten und fällige Steuern sind gestiegen (da die Schuldeneliminierung weniger ausgemacht hat als die anteilige Einbeziehung der entsprechenden Posten der gemeinschaftlichen Tätigkeiten). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind um 0,12% und kurzfristige Anleihen um 1,28% zurückgegangen. Hier kann die gleiche Logik angewendet werden, wie beim Rückgang von Forderungen und Anzahlungen, d.h. der Rückgang ist auf die anteilige Schuldenkonsolidierung bei Anwendung der Equity-Methode zurückzuführen, deren Wert größer war als der Wert der entsprechenden angesetzten anteiligen Posten.

[177] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an OAO Gazprom IFRS consolidated financial statement 2013, S. 19

Das Gesamtkapital. Das Gesamtkapital hat sich um lediglich 0,16% erhöht. Diese Veränderung ist auf die anteilige Einbeziehung der entsprechenden Posten der Bilanz der gemeinschaftlichen Tätigkeit und Eliminierung der konzerninternen Vorgänge zurückzuführen.

Auch die Gewinn- und Verlustrechnung der OAO Gazprom hat sich bei der Umstellung vom IAS 31 auf den IFRS 11 verändert. Die Veränderungen sind in der folgenden Tabelle erfasst.

Gewinn- und Verlustrechnung	2012 ohne Anpassung, Mio. Euro	Anpassung, Mio. Euro	2012 mit Anpassung, Mio. Euro	%
Betriebsaufwendungen	-72.750,21	367,13	-72.383,08	-0,50%
Betriebsergebnis	**26.940,74**	**410,68**	**27.351,42**	**1,52%**
Finanzerträge	6.433,78	12,91	6.446,69	0,20%
Ergebnis aus Joint Ventures	3.374,97	-340,80	3.034,17	-10,10%
Ergebnis vor Steuern	**31.596,30**	**82,17**	**31.678,47**	**0,26%**
Ertragssteuer (laufende)	-5.768,69	-84,11	-5.852,80	1,46%
Ertragssteuer (latente)	-529,63	1,94	-527,69	-0,37%
Gewinn	25.297,98	0,00	25.297,98	0,00%
Sonstiges Ergebnis	**-985,83**	**-50,70**	**-1.036,52**	**5,14%**
Gesamtergebnis	**24.312,15**	**-50,70**	**24.261,45**	**-0,21%**

Tabelle 13. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Gewinn- und Verlustrechnung der OAO Gazprom[178]

Anteil am Periodenergebnis aus gemeinschaftlichen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen. Der Anteil am Periodenergebnis aus gemeinschaftlichen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen (OAO Tomskneft VNK (147,91 Mio Euro), Salym Petroleum Development N.V. (178,17 Mio Euro) und Blue Stream Pipeline Company B.V. (14,71 Mio Euro) wurde den Übergangsvorschriften entsprechend ausgebucht.

Betriebsergebnis. Wie schon oben erwähnt, besteht nach IAS 28 nur die Pflicht zur Zwischenergebniseliminierung, nicht aber zur Ertrags- und Aufwandskonsolidierung. Würden zwischen der OAO Gazprom und der OAO Tomskneft VNK und/oder Salym Petroleum Development N.V. und/oder Blue Stream Pipeline Company B.V. Transaktionen durchgeführt, was eine Erfassung als Ertrag bzw. Aufwand zur Folge hätte, und würden diese Vorgänge nicht eliminiert, müssten im Rahmen des Überganges von der Equity-Methode auf

[178] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an OAO Gazprom IFRS consolidated financial statement 2013, S. 20

die anteilige Einbeziehung Anpassungen des Konzernumsatzes und Betriebsaufwendungen durchgeführt werden. Danach wurden die anteiligen Umsätze und Betriebsaufwendungen der gemeinschaftlichen Tätigkeiten angesetzt. Im Fall der Gazprom Gruppe hat diese Vorgehensweise zur Steigerung des Betriebsergebnisses um 1,52% geführt.

Finanzerträge und Ergebnis vor Steuern. Die Finanzerträge haben sich um 0,2% und das Ergebnis vor Steuern um 0,26% erhöht, da die anteiligen Erträge und Aufwendungen der umklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach der Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen einbezogen wurden.

Ertragsteuern (laufende und latente). Steuererträge und Steueraufwendungen einer gemeinschaftlichen Tätigkeit werden nach IFRS 11 zu anderen Steuern addiert. Wie aus der Anpassung ersichtlich wird, hatten die umklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarungen laufende Steueraufwendungen in Höhe von 84,11 Mio. Euro und latente Steuererträge in Höhe von 1,94 Mio. Euro.

Jahresüberschuss. Der Jahresüberschuss hat sich nicht verändert, da sich das anteilige Periodenergebnis, das nach den Übergangsregelungen ausgebucht wurde, zwischen verschiedenen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (in dem Fall Umsatzerlöse, Betriebsaufwendungen, Finanzerträge und Ertragssteuern) verteilt hat und es keine Differenz zwischen diesen zwei Größen gab.

Gesamtergebnis. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe des Jahresüberschusses und sonstigen Ergebnissen (other comprehensive income). Da das sonstige Ergebnis eine negative Anpassung wegen der Währungsumrechnungsdifferenzen gehabt hat,[179] hat es beim Übergang zur anteiligen Einbeziehung zur Senkung des Gesamtergebnisses (um 0,21%) geführt.

5.3.1.3 OAO Rosneft

OAO Rosneft ist Russlands Spitzenreiter in der Erdölbranche und das größte börsennotierte Unternehmen der Erdölbranche weltweit. Die Tätigkeitsbereiche der Rosneft umfassen Kohlenwasserstoffexploration, -produktion und -verarbeitung, Upstream Offshore Projekte und Erdöl- und Gas-Marketing in Russland und im Ausland. Das Unternehmen ist in der Liste der strategischen Unternehmen und Organisationen Russlands enthalten. Der größte

[179] Vgl. OAO Gazprom IFRS consolidated financial statement 2013, S. 20

Gesellschafter ist OAO ROSNEFTEGAS (in Staatsbesitz), 19,75% besitzt BP. Das Unternehmen tätigt die Exploration und Produktion sowohl in Russland als auch in solchen Ländern wie Venezuela, Brasilien, USA, Kanada, Norwegen oder Algerien.[180]

Im Jahr 2013 hat Rosneft die Erstanwendung des IFRS 11 durchgeführt. Nach neuen Regeln müssen zwei gemeinschaftliche Vereinbarungen, die nach dem IAS 31 nach der Equity-Methode einbezogen wurden, nach dem IFRS 11 proportional bilanziert werden. Die betroffenen Beteiligungen sind Ruhr Oel GmbH (eine gemeinschaftliche Tätigkeit mit der BP Gruppe, 50%ige Beteiligung) und OAO Tomskneft VNK (eine gemeinschaftliche Tätigkeit mit OAO Gazprom Neft, 50%ige Beiteiligung).[181]

Die Beteiligungen am Nettovermögen und am Gewinn von ausgebuchten gemeinschaftlichen Vereinbarungen ist im Geschäftsbericht 2012 wie folgt präsentiert:

Beteiligung von Rosneft, Mio. Euro	**OAO Tomskneft VNK**	**Ruhr Oel GmbH**
Aktiva Gesamt	931,03	431,03
Passiva Gesamt	-534,48	-327,59
Nettovermögen	**396,55**	**103,45**
Gewinn vor Steuern	137,93	-
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-34,48	-
Gewinn	103,45	-

Tabelle 14. Beteiligungen der OAO Rosneft an den umklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarungen[182]

Das Unternehmen hat die Angaben über die Änderungen für die Jahre 2011 und 2012 veröffentlicht. Für den Zweck der Analyse werden die Angaben für das Jahr 2012 herangezogen. Die Bilanz von Rosneft wies folgende Veränderungen auf:

Bilanz	**2012 ohne Anpassung, Mio. Euro**	**Anpassung, Mio. Euro**	**2012 mit Anpassung, Mio.Euro**	**%**
Aktiva				
Firmenwert	2.310,34	172,41	2.482,76	7,46%
Beteiligungen an Joint Ventures	4.637,93	-1.465,52	3.172,41	-31,60%

[180] Vgl. http://www.rosneft.com/about/, abgerufen am 23.10.2014; Stand: Jahr 2014
[181] Vgl. Rosneft Oil Company Consolidated Financial Statements 2013, S. 25-26, Rosneft Oil Company Consolidated Financial Statements 2012, S.44
[182] Quelle: Eigene Dartellung in Anlehnung an Rosneft Oil Company Consolidated Financial Statements 2012, S. 44

Sachanlagevermögen	42.431,03	1.706,90	44.137,93	4,02%
Latente Steuern	258,62	34,48	293,10	13,33%
Vorräte	2.275,86	34,48	2.310,34	1,52%
Geleistete Anzahlungen	3.017,24	17,24	3.034,48	0,57%
Forderungen	3.913,79	172,41	4.086,21	4,41%
Andere Finanzanlagen	1.482,76	68,97	1.551,72	4,65%
Kassa	5.103,45	51,72	5.155,17	1,01%
Gesamtkapital	**66.517,24**	**827,59**	**67.344,83**	**1,24%**
Passiva				
Eigenkapital	**39.068,97**	**-103,45**	**38.965,52**	**-0,26%**
Sonstige Rücklagen	-68,97	-34,48	-103,45	50,00%
Gewinnrücklagen	37.017,24	-68,97	36.948,28	-0,19%
Langfristige Verbindlichkeiten	**20.086,21**	**448,28**	**20.534,48**	**2,23%**
Latente Steuerschulden	4.344,83	155,17	4.500,00	3,57%
Rückstellungen	1.155,17	68,97	1.224,14	5,97%
Andere langfristige Verbindlichkeiten	17,24	224,14	241,38	>100%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	**7.362,07**	**482,76**	**7.844,83**	**6,56%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.586,21	86,21	3.672,41	2,40%
Anleihen	2.172,41	293,10	2.465,52	13,49%
Latente Steuerschulden	1.327,59	103,45	1.431,03	7,79%
Gesamtkapital	**66.517,24**	**827,59**	**67.344,83**	**1,24%**

Tabelle 15. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Bilanz der OAO Rosneft[183]

Beteiligungen an Joint Ventures. Die Beteiligungen an zwei Unternehmen, die früher nach der Equity-Methode einbezogen wurden, wurden ausgebucht, was einen Rückgang des betroffenen Postens um mehr als 30% verursacht hat.

Andere Posten der Aktiva. Alle Vermögenswerte, inklusive des Firmenwertes, der aus dem ursprünglichen Erwerb entstanden ist, wurden proportional einbezogen bzw. wurden zuerst die Vermögenswerte, die aus eventuellen konzerninternen Vorgänge stammen, ausgebucht, und danach wurden die anteiligen Vermögenswerte einbezogen. Das hat zu einer Steigerung einzelner Posten der Aktiva und des Gesamtkapitals (um 1,24%) geführt.

Eigenkapital. Nach den Übergangsvorschriften des IFRS 11 muss die Differenz zwischen einer ausgebuchten Beteiligung und einem Nettowert der anteiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den Gewinnrücklagen verrechnet werden (die Differenz ist in die-

[183] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Rosneft Oil Company Consolidated Financial Statements 2013, S. 27, Rosneft Oil Company Consolidated Financial Statements 2012, S. 3

sem Fall 68,97 Mio. Euro). Wie der Geschäftsbericht zeigt, werden sonstige Rücklagen vom sonstigen Ergebnis gebildet[184], daher entsteht auch diese Anpassung aus der Differenz zwischen den ausgebuchten Beteiligungen und des Nettowerts der anteiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, wobei die entsprechende Differenz dem sonstigen Ergebnis zuzurechnen ist.

Langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten. Diese Posten der Bilanz haben sich um anteilige entsprechende Posten der gemeinschaftlichen Tätigkeiten ohne Verbindlichkeiten, die aus konzerninternen Vorgängen stammen, erhöht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt folgende Veränderungen:

Gewinn- und Verlustrechnung	2012 ohne Anpassung, Mio. Euro	Anpassung, Mio. Euro	2012 mit den Anpassung, Mio.Euro	%
Umsatz	**26.310,34**	**17,24**	**26.327,59**	**0,07%**
Ergebnis aus Joint Ventures	534,48	-137,93	396,55	-25,81%
Betriebskosten	3.793,10	465,52	4.258,62	12,27%
Öl-, Gas-, Erdöl-und Raffinierungskosten	6.396,55	-1.206,90	5.189,66	-18,87%
Abschreibungen	3.913,79	189,66	4.103,45	4,85%
Steuern, außer Ertrags- und Einkommenssteuer	11.120,69	465,52	11.586,21	4,19%
Andere Erträge	1.465,52	34,48	1.500,00	2,35%
Ertrags- und Einkommenssteuer	-1.637,93	-34,48	-1.672,41	2,11%
Gewinn	**5.896,55**	**-34,48**	**5.862,07**	**-0,58%**
Sonstiges Ergebnis	**17,24**	**-34,48**	**-17,24**	**-200,00%**

Tabelle 16. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Gewinn- und Verlustrechnung der OAO Rosneft[185]

Anteil am Periodenergebnis aus gemeinschaftlichen Vereinbarungen. Dieser Posten der gemeinschaftlichen Vereinbarungen, die früher nach der Equity-Methode einbezogen wurden, wurde beim Übergang auf IFRS 11 ausgebucht. Das hat einen Rückgang des Postens um mehr als 25% bewirkt.

Öl-, Gas, Erdöl-und Raffinierungskosten. Wie die Geschäftsberichte von OAO Rosneft zeigen, enthalten diese Posten die Ergebnisse der konzerninternen Transaktionen mit ge-

[184] Vgl. Rosneft Oil Company Consolidated Financial Statements 2012, S. 5
[185] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Rosneft Oil Company Consolidated Financial Statements 2013, S. 28, Rosneft Oil Company Consolidated Financial Statements 2012, S. 4

meinschaftlichen Vereinbarungen.[186] Die Kosten, die aus Transaktionen mit den umklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarungen entstanden sind, wurden eliminiert, daher zeigt sich ein deutlicher Rückgang des Postens.

Umsatz, Betriebskosten, Abschreibungen, andere Erträge und Steuern. Diese Posten der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich um entsprechende anteilige Posten der gemeinschaftlichen Vereinbarungen exklusive der eliminierten konzerninternen Transaktionen erhöht.

Gewinn und sonstiges Ergebnis. Wegen der Unterschiede in Konsolidierungsmaßnahmen zwischen der Equity-Methode und der anteiligen Einbeziehung sind der Gewinn und das sonstige Ergebnis zurückgegangen. Mögliche Gründe für den Rückgang des Gewinnes können beispielsweise Erträge aus Tilgungen von Ausleihungen sein, die das Unternehmen gegen Joint Ventures hat.[187] Der Unterschied im sonstigen Ergebnis entsteht aus Währungsumrechnungsdifferenzen.[188]

5.3.1.4 Repsol S.A.

Repsol S.A. ist ein Energieunternehmen, das in mehr als 50 Ländern präsent ist, unter anderen in Ländern mit einem hohen Energiepotenzial wie Brasilien, Russland und den USA. Das Unternehmen ist in Upstream-Bereichen (Exploration und Herstellung von Kohlenwasserstoffen) und Downstream-Bereichen (Raffination, Marketing, flüssiges Propangas, Chemikalien und New Energy) tätig. Mehr als 24 000 Mitarbeiter sind bei Repsol S.A. tätig.[189]

Repsol S.A. hat den neuen Standard IFRS 11 ab dem Jahr 2014 angewendet. Das Unternehmen hat nach dem IAS 31 fünf gemeinschaftliche Vereinbarungen, die nach dem IFRS 11 als Gemeinschaftsunternehmen zu klassifizieren sind, nach der Quotenkonsolidierung einbezogen. Folglich musste die Bilanzierungsmethode ab dem 1.1.2014 für diese Gemein-

[186] Vgl z.B. Rosneft Oil Company Consolidated Financial Statements 2012, S. 59, Rosneft Oil Company Consolidated Financial Statements 2013, S. 83
[187] Vgl. Rosneft Oil Company Consolidated Financial Statements 2013, S. 83
[188] Vgl. ebenda, S. 28
[189] Vgl. http://www.repsol.com/es_en/corporacion/conocer-repsol/perfil-compania/, abgerufen am 30.11.2014; Stand: Jahr 2014

schaftsunternehmen (Gas Natural Fenosa Group, Repsol Sinopec Brasil, Petroquiriquire, YPFB Andina, BPRY) geändert werden.[190]

Die Barwerte der Beteiligungen und der Anteil am Ergebnis der Repsol S.A. an den betroffenen gemeinschaftlichen Vereinbarungen sind in der folgenden Tabelle erfasst:

	Barwert der Beteiligung	Anteil am Ergebnis
Gas Natural Fenosa Group	4.358	234
Repsol Sinopec Brasil	3.605	-38
Petroquiriquire	749	42
YPFB Andina	434	51
BPRY	295	85

Tabelle 17. Beteiligung und Anteil am Ergebnis an umklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarungen der Repsol S.A.[191]

Die Anpassungen wurden in der Bilanz für das Jahr 2013 und in der Gewinn- und Verlustrechnung für das 30.06.2013 veröffentlicht.

Die Bilanz der Repsol S.A. hat folgende Anpassungen gehabt:

Bilanz	2013 ohne Anpassung, Mio. Euro	Anpassung, Mio. Euro	2013 mit den Anpassung, Mio.Euro	%
Langfristige Vermögenswerte	42.582	-4.811	37.771	-11,30%
davon Beteiligungen an Joint Ventures	412	9.928	10.340	>100%
Kurzfristige Vermögenswerte	22.504	-4.728	17.776	-21,01%
Gesamtkapital	**65.086**	**-9539**	**55.547**	**-14,66%**
Eigenkapital	**27.207**	**-**	**27.207**	**0%**
Anteil anderer Gesellschafter	713	-470	243	-65,92%
Langfristige Verbindlichkeiten	22.347	-7.626	14.721	-34,13%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	14.819	-1.443	13.376	-9,74%
Gesamtkapital	**65.086**	**-9539**	**55.547**	**-14,66%**

Tabelle 18. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Bilanz der Repsol S.A.[192]

Beteiligungen an Joint Ventures. Die Beteiligungen an Gas Natural Fenosa Group, Repsol Sinopec Brasil, Petroquiriquire, YPFB Andina und BPRY wurden in der Bilanz angesetzt. Das hat zu einer maßgeblichen Steigerung des entsprechenden Postens der Bilanz geführt.

[190] Repsol S.A. Interin Condensed Consolidated Financial Statements for the six-month period ended June 30, 2014, S. 10, 17
[191] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Repsol S.A. Interin Condensed Consolidated Financial Statements for the six-month period ended June 30, 2014, S. 17
[192] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Repsol S.A. Interin Condensed Consolidated Financial Statements for the six-month period ended June 30, 2014, S. 11

Andere langfristige und kurzfristige Vermögenswerte. Diese Posten der Aktiva sind um die entsprechenden anteiligen Vermögenswerte der Gemeinschaftsunternehmen gesunken. Die Senkung der sonstigen langfristigen Vermögenswerte hat die Steigerung der Beteiligung überstiegen, sodass insgesamt die langfristigen Vermögenswerte um mehr als 11% gesunken sind.

Gesamtkapital. Als Folge der Ausbuchung der anteiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gemeinschaftsunternehmen zeigte das Gesamtkapital eine maßgebliche Senkung um fast 15%.

Eigenkapital. Das Eigenkapital hat sich nicht verändert, da die Höhe der eingesetzten Beteiligung gleich den ausgebuchten anteiligen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten war.

Anteil anderer Gesellschafter. Wie der Geschäftsbericht 2013 zeigt, bezieht sich der Anteil anderer Gesellschafter grundsätzlich nur auf die folgenden Unternehmen: Gas Natural Fenosa group Companies, refineria La Pampilla S.A. und Petronor S.A.[193] Da die Gas Natural Fenosa Group Companies nach dem IAS 31 nach der Quotenkonsolidierung einbezogen wurde und nach IFRS 11 nach der Equity-Methode einzubeziehen sind, wurde der Anteil anderer Gesellschafter am Unternehmen ausgebucht.

Langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten. Diese Posten der Bilanz sind um entsprechende anteilige Posten der fünf umklassifizierten Unternehmen gesunken. Das hat zu einem signifikanten Rückgang der langfristigen und kurzfristigen Vermögenswerte um rund 34 bzw. 10 Prozent geführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung hat am 30.06.2013 folgenden Anpassungen gehabt:

[193] Vgl. Repsol S.A. Auditors' Report Consolidated Financial Statements for the year ended 31 December 2013 and Consolidated Management Report, S. 65

Gewinn- und Verlustrechnung	30.06.2013 ohne Anpassung, Mio. Euro	Anpassung, Mio. Euro	30.06.2013 mit Anpassung, Mio. Euro	%
Umsatz	29.244	-4.538	24.706	-15,52%
Betriebskosten	-27.253	3.625	-23.628	13,30%
Finanzergebnis	-385	123	-262	31,95%
Ergebnis aus Joint Ventures	74	403	477	>100%
Ertragssteuern	-717	353	-364	49,23%
Anteil anderer Gesellschafter	-18	34	16	>100%
Gewinn	**945**	**-**	**945**	**0%**

Tabelle 19. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Repsol S.A.[194]

Ergebnis aus Joint Ventures. Das Ergebnis aus Gemeinschaftsunternehmen veränderte sich um fast das 5,5fache. Der Grund ist die „one-line" Darstellung der Gemeinschaftsunternehmen (Gas Natural Fenosa Group, Repsol Sinopec Brasil, Petroquiriquire, YPFB Andina und BPRY) nach der Equity-Methode.

Umsatz, Betriebskosten, Ertragssteuern. Der Umsatz und die Betriebskosten der Gemeinschaftsunternehmen wurden ausgebucht, was zu einer Senkung des Umsatzes (um mehr als 15%) und der Betriebskosten (um mehr als 13%) geführt hat. Da die Ertragsteuern einer gemeinschaftlichen Vereinbarung, die nach der Quotenkonsolidierung einbezogen sind, zu den allgemeinen Ertragsteuern zu addieren sind, müssen sie beim Umstieg zur Equity-Methode ausgebucht werden. Als Folge sind die Ertragsteuern um fast 50% gesunken.

Finanzergebnis. Das Finanzergebnis der Gemeinschaftsunternehmen, die nach dem IFRS 11 nach der Equity-Methode angesetzt werden müssen, betrug am 30.06.13 -123 Mio. Euro, deshalb hat sich das Finanzergebnis der Repsol S.A. nach der Ausbuchung dieses Finanzergebnissen um fast 32% verbessert.

Anteil anderer Gesellschafter. Der Anteil anderer Gesellschafter am Ergebnis wurde ausgebucht, was zu einer signifikanten Steigerung des Postens von -18 Mio. Euro auf +16 Mio. Euro geführt hat.

[194] Vgl. Repsol S.A. Interin Condensed Consolidated Financial Statements for the six-month period ended June 30, 2014, S. 11

5.3.1.5 OMV AG

Mit einem Konzernumsatz von mehr als 42 Milliarden Euro ist die OMV das größte börsennotierte Industrieunternehmen Österreichs. Die Geschäftsbereiche sind Exploration & Production, Gas & Power, Refining & Marketing. Die OMV hat rund 27 000 Beschäftigte und ist in rund 30 Ländern weltweit tätig. Das Unternehmen liefert Energie zu mehr als 200 Millionen Kunden sowohl in Österreich als auch im Ausland (Mittel- und Südosteuropa und in der Türkei).[195]

Die OMV AG hat ab dem 1.1.2014 den IFRS 11 angewendet. Da der Geschäftsbericht für das Jahr 2014 noch nicht veröffentlicht wurde, wurde zum Zweck der Analyse der Zwischenbericht für sechs Monate des Jahres 2014 verwendet.

Die einzige Änderung bezieht sich auf die BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH. Laut der Umklassifizierung ist die Beteiligung an BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH als eine gemeinschaftliche Tätigkeit zu betrachten und deswegen anteilig einzubeziehen.[196] Die Beteiligung der OMV AG an der BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH beträgt 45%.[197] Bei der Umstellung auf den IFRS 11 wurde die Beteiligung an der gemeinschaftlichen Vereinbarung ausgebucht und die anteiligen Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen angesetzt. Die genauen Angaben über die anteiligen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen wurden nicht veröffentlicht. Die Besonderheit dieser Beteiligung besteht darin, dass die OMV AG im Jahr 2013 eine Verkaufsvereinbarung für ihren Anteil an der BAYERNOIL Raffiniergesellschaft mbH unterschrieben hat und daher die Beteiligung „als zur Veräußerung verfügbar“ eingestuft hat.[198] Diese Tatsache hat aber keinen Einfluss auf die folgende Analyse, da die Anwendung des IFRS 11 retrospektiv schon ab 01.01.2013 durchgeführt wurde, während die Umklassifizierung zu „als zur Veräußerung verfügbar“ am 31.12.2013 erfolgte.[199] Da nicht alle Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung betroffen sind, wurden nur die verkürzten Berichte in den folgenden Tabellen präsentiert.[200]

---

[195] Vgl. OMV Fact Sheet, 2014, https://www.omv.com/portal/01/com/omv/OMV_Group/About_OMV, abgerufen am 13.10.2014; Stand: Jahr 2014
[196] Vgl. OMV Bericht Jänner-Juni und Q2 2014, S. 11
[197] Vgl. OMV Geschäftsbericht 2013, S. 149
[198] Vgl. ebenda, S. 12
[199] Vgl. OMV Bericht Jänner-Juni und Q2 2014, S. 11
[200] Vgl. ebenda

Bilanz	30.06.2013 ohne Anpassung, Mio. Euro	Anpassung, Mio. Euro	30.06.2013 mit Anpassung, Mio. Euro	%
Sachanlagevermögen	14.480,79	274,39	14.755,17	1,89%
Beteiligungen an Joint Ventures	1.841,23	-35,84	1.805,39	-1,95%
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	990,22	-203,31	634,6	-20,53%
Langfristige Vermögenswerte	21.108,1	38,44	21.146,54	0,18%
Kurzfristige Vermögenswerte	9524,37	17,95	9542,32	0,19%
Gesamtsumme Aktiva	**30.671,44**	**56,39**	**30.727,83**	**0,18%**
Pensionsrückstellungen	932,85	45,26	978,11	4,85%
Langfristige Verbindlichkeiten	**7.767,12**	**48,44**	**7.815,56**	**0,62%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.561,32	-173,7	4.387,62	-3,81%
Sonstige Verbindlichkeiten	1.266,07	180	1.446,07	14,22%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	**7.927,79**	**7,95**	**7.935,74**	**0,10%**
Gesamtsumme Passiva	**30.671,44**	**56,39**	**30.727,83**	**0,18%**

Tabelle 20. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Bilanz der OMV AG[201]

Beteiligungen an Joint Ventures. Die Beteiligung, die nach der Equity-Methode angesetzt wurde, wurde im Rahmen des Überganges zur anteiligen Einbeziehung ausgebucht, was zu einer Veränderung des entsprechenden Postens um fast 2% geführt hat.

Sachanlagevermögen, langfristige und kurzfristige Vermögenswerte. Die anteiligen Sachanlagevermögen, langfristige und kurzfristige Vermögenswerte der BAYERNOIL mbH wurden in die Bilanz der OMV AG einbezogen. Dabei wurden als erster Schritt langfristige und kurzfristige Forderungen gegenüber der gemeinschaftlichen Tätigkeit eliminiert. Dies hat zu einer unwesentlichen Steigerung der entsprechenden Posten (langfristige Vermögenswerte - +0,18%, kurzfristige Vermögenswerte - +0,19%) geführt.

Finanzanlagen. Die Finanzanlagen beinhalteten laut dem Geschäftsbericht 2013 Ausleihungen an die BAYERNOIL mbH und sonstige Forderungen gegenüber nach der Equity-Methode bewerteten Beteiligungen.[202] Der nach IFRS 11 durchgeführte Übergang zu einer

[201] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an OMV Bericht Jänner-Juni und Q2 2014, S. 13
[202] Vgl. OMV Geschäftsbericht 2013, S. 105, 135

anteiligen Einbeziehung der Beteiligung hat zu einem bedeutenden Rückgang vom entsprechenden Posten von mehr als 20% geführt.

Posten der Passiva. Die Posten der Passiva (mit Ausnahme von langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) sind um das Saldo aus entsprechenden anteiligen Werten der BAYERNOIL mbH und konzerninternen Schulden gestiegen. Im Geschäftsbericht vom Jahr 2013 wurde explizit erwähnt, dass die langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen die Verbindlichkeiten gegenüber BAYERNOIL mbH enthalten.[203] Das hatte zur Folge, dass im Rahmen des Überganges zur anteiligen Einbeziehung dieser Posten gesunken ist, weil der Wert der Schuldeneliminierung innerhalb des Konzernes größer ist als die anteiligen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der BAYERNOIL mbH.

Gesamtkapital. Das Gesamtkapital des Konzernes steigt lediglich um 0,18%. Diese Veränderung ist darauf zurückzuführen, dass das Gesamtkapital von BAYERNOIL mbH nur von untergeordneter Bedeutung für die OMV AG ist und/oder die konzerninternen Vorgänge zwischen zwei Unternehmen, die nach der proportionalen Einbeziehung eliminiert worden sind, maßgeblich sind.

Die Veränderungen der Gewinn- und Verlustrechnung sind in der folgenden Tabelle erfasst.

Gewinn- und Verlustrechnung	30.06.2013 ohne Anpassung, Mio. Euro	Anpassung, Mio. Euro	30.06.2013 mit Anpassung, Mio. Euro	%
Betriebsergebnis	**2.424,29**	**12,15**	**2.436,43**	**0,50%**
Ergebnis aus Joint Ventures	63,48	3,16	66,64	5%
Finanzergebnis	**-166,43**	**0,92**	**-165,5**	**-0,55%**
Gewinn	**1.293,84**	**0,00**	**1.293,84**	**0,00%**

Tabelle 21. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Gewinn- und Verlustrechnung der OMV AG[204]

Ergebnis aus Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert wurden. Da das Ergebnis aus der BAYERNOIL mbH negativ war, hat sich dieser Posten der Gewinn- und Verlustrechnung um 5% erhöht.

[203] Vgl. OMV Geschäftsbericht 2013, S. 144
[204] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an OMV Geschäftsbericht 2013, S. 12

Betriebsergebnis. Der Umsatz und die Betriebsaufwendungen der OMV AG wurden um die anteiligen konzerninternen Erträge bzw. Aufwendungen gekürzt, die anteiligen Erträge bzw. Aufwendungen der BAYERNOIL mbH wurden aufgenommen. Das hat insgesamt zu einer Steigerung des Betriebsergebnisses um 0,5% geführt.

Finanzergebnis. Dieser Posten der Gewinn- und Verlustrechnung errechnet sich laut dem Geschäftsbericht 2013 aus dem Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen, Dividendenerträge, Zinserträge, Zinsaufwendungen und dem sonstigen Finanzergebnis.[205] Der erste Teil (Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen) wurde im Rahmen des Überganges auf IFRS 11 ausgebucht. Das anteilige Nettofinanzergebnis der BAYERNOIL mbH hat aber dazu geführt, dass das Finanzergebnis der OMV AG gestiegen ist.

Jahresüberschuss. Der Jahresüberschuss hat sich nicht verändert (das ausgebuchte Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen hat sich zwischen verschiedenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung verteilt, und es gab keine Differenz zwischen diesen zwei Größen).

5.3.1.6 Lundin Petroleum AB

Lundin Petroleum ist ein unabhängiges schwedisches Unternehmen, das sich mit der Öl- und Gasexploration und Produktion beschäftigt. Obwohl die geografischen Kernsegmente für das Unternehmen Norwegen und Südostasien sind, erstreckt sich die Produktion auch auf Frankreich, die Niederlande und Russland.[206] Am Ende des Jahres 2013 hatte Lundin Petroleum rund 490 feste Angestellte und rund 200 Berater und andere Mitarbeiter ohne feste Anstellung.[207]

Lundin Petroleum hat die Erstanwendung des FRS 11 ab dem 1. Januar 2014 durchgeführt. Nach dem neuen Standard ist die RF Energy Investment Ltd. nicht mehr proportional einzubeziehen, sondern nach der Equity-Methode. Die RF Energy Investment Ltd. hat vier Tochterunternehmen (CJSC Pechoraneftegas, LLC Zapolyarneftegas, LLC NK Recher-Komi und Geotundra BV), die in den Lundin Petroleum Konzernabschluss auch quotal

[205] Vgl. OMV Geschäftsbericht 2013, S. 70
[206] Vgl. http://www.lundin-petroleum.com/eng/company_at_a_glance.php, abgerufen am 15.10.2014; Stand: Jahr 2014
[207] Vgl. http://www.lundin-petroleum.com/eng/lundin_people.php, abgerufen am 15.10.2014; Stand: Jahr 2014

einbezogen wurden. Lundin Petroleum hat an der RF Energy Investment Ltd. eine 50%ige Beteiligung, an den Tochterunternehmen der RF Energy Investement Ltd. hat das Unternehmen indirekt eine 50%ige Beteiligung, direkt eine 100%ige. Alle diese Unternehmen werden nach neuen Vorschriften nun nach der Equity-Methode bilanziert.[208] Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der Lundin Petroleum an Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen der RF Energy.

Anteil an RF Energy, Mio. Euro	**2013**
Umsatz	51,08
Betriebskosten	-51,2
Ergebnis	**-0,12**
Langfristige Vermögenswerte	24,84
Kurzfristige Vermögenswerte	13,12
Gesamtkapital	**37,96**
Eigenkapital	**17,16**
Langfristige Verbindlichkeiten	12,64
Kurzfristige Verbindlichkeiten	51,08

Tabelle 22. Anteil der Lundin Petroleum an der umklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarung[209]

Da die Bilanzierungsmethode für die RF Energy und ihre Tochterunternehmen sich verändert hat, haben sich die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Lundin Petroleum AB verändert. Die Bilanz der Lundin Petroleum hatte folgende Anpassungen:

Bilanz	**2013 ohne Anpassung, Mio. Euro**	**Anpassung, Mio. Euro**	**2013 nach der Anpassung, Mio. Euro**	**%**
Anlagevermögen	**3.196,88**	**-24,88**	**3.172**	**-0,78%**
Beteiligungen an Joint Ventures	-	19,68	19,68	-
Umlaufvermögen	302,72	-13,12	289,6	-4,33%
Gesamtsumme Aktiva	**3.499,6**	**-18,32**	**3.481,28**	**-0,52%**
Eigenkapital	**1013,44**	**-**	**1013,44**	**0,00%**
Langfristige Verbindlichkeiten	2.092,24	-12,64	2.079,6	-0,60%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	393,92	-5,68	388,24	-1,44%
Gesamtsumme Passiva	**3.499,6**	**-18,32**	**3.481,28**	**-0,52%**

Tabelle 23. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Bilanz der Lundin Petroleum AB[210]

Beteiligungen an Joint Ventures. Vor der Erstanwendung des IFRS 11 hat das Unternehmen keine gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach der Equity-Methode einbezogen. Als

[208] Vgl. Lundin Petroleum Annual Report 2013, S. 91, 103
[209] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Lundin Petroleum Annual Report 2013, S. 103
[210] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Lundin Petroleum Annual Report 2013, S. 91

Folge des Umstieges vom IAS 31 auf den IFRS 11 hat die Lundin Petroleum eine Beteiligung in Höhe des Nettovermögens (19,68 Mio. Euro), das das Unternehmen früher quotal einbezogen hat, angesetzt.

Andere Posten der Aktiva. Das anteilige Umlaufvermögen von RF Energy Investment Ltd. wird nicht mehr einbezogen, daher ein Rückgang um 4,33%. Da die Höhe des ausgebuchten Anlagevermögens größer ist als das Nettovermögen bzw. die Beteiligung am Gemeinschaftsunternehmen, ist das Anlagevermögen gesunken.

Eigenkapital. Das Eigenkapital ist unverändert geblieben, da es keine Differenz zwischen der eingesetzten Beteiligung und Nettovermögen gibt.

Kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten. Die anteiligen Verbindlichkeiten werden nicht mehr gebucht, deswegen sind die entsprechenden Posten gesunken.

Gesamtkapital. In Folge der Umstellung auf die Equity-Methode ist das Gesamtkapital unwesentlich gesunken.

Die folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wurden bei der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 angepasst:

Gewinn- und Verlustrechnung	2013 vor Anpassungen, Mio. Euro	Anpassungen, Mio. Euro	2013 nach der Anpassungen, Mio. Euro	%
Umsatz	**956,64**	**-51,04**	**905,6**	**-5,34%**
Betriebliche Aufwendungen	-659,84	50,8	-609,04	7,70%
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	**296,8**	**-0,24**	**296,56**	**-0,08%**
Finanzergebnis	-66,4	0,4	-66	0,60%
Erträge aus Joint Ventures	-	-0,16	-0,16	-
Gewinn	**58,32**	**-**	**58,32**	**0,00%**

Tabelle 24. Auswirkung der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Lundin Petroleum[211]

Umsatz, betriebliche Aufwendungen und Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit. Die anteiligen Erlöse und Aufwendungen sind beim Umstieg vom IAS 31 auf IFRS 11 auszubuchen. Im Fall von Lundin Petroleum war der anteilige Umsatz größer als die anteiligen Aufwendungen, was zu einer Reduktion des Ergebnisses der betrieblichen Tätigkeit geführt hat.

[211] Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Lundin Petroleum Geschäftsbericht 2013, S. 91

Finanzergebnis. Da das Finanzergebnis aus der reklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarung im Jahr 2013 negativ war, hat sich das Finanzergebnis von Lundin Petroleum beim Umstieg auf IFRS 11 um 0,4 Mio. Euro verbessert.

Erträge aus Beteiligungen. Nach der Equity-Methode wird nur mehr die Beteiligung an den Gewinnen oder Verlusten aus Gemeinschaftsunternehmen bilanziert. Der Verlust des Gemeinschaftsunternehmens betrug im Jahr 2013 rund 160.000 Euro.

5.3.2 Umstellung auf den IFRS 11 und ihre Auswirkungen auf ausgewählte Kennzahlen

Wie im Kapitel 2 schon beschrieben wurde, wird die Umstellung vom IAS 31 auf IFRS 11 voraussichtlich Auswirkungen auf die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der betroffenen Unternehmen haben. Um das zu überprüfen, werden im Rahmen dieser Analyse die im Kapitel 2 erwähnten Kennzahlen für die BP p.l.c., OAO Gazprom, OAO Rosneft, OMV AG und Lundin Petroleum AB tatsächlich ausgerechnet. Die Ergebnisse befinden sich in der folgenden Tabelle.

	BP p.l.c.	OAO Gazprom	OAO Rosneft	Repsol S.A.	OMV AG	Lundin Petroleum AB
Eigenkapitalrentabilität	0,08%	-	-0,32%	-	-	-
Umsatzrentabilität	0,16%	-	-0,65%	15,52%	-	5,34%
Umschlagshäufigkeit des Gesamtkapitals	-0,07%	-0,24%	-1,18%	-1,02%	-0,19%	-5,08%
Verschuldungsgrad	-	-0,86%	-3,67%	25,18%	-0,36%	0,74%

Tabelle 25. Auswirkungen der Umstellung von IAS 31 auf IFRS 11 auf die ausgewählten Kennzahlen der ausgewählten Unternehmen

Eigenkapitalrentabilität. In der Theorie sollte sich die Kennzahl nicht verändern, da normalerweise (wenn die gemeinschaftliche Vereinbarung keine Nettoschulden ausweist) Eigenkapital und Jahresüberschuss nach der Umstellung zum IFRS 11 gleich bleiben sollen.[212] Es kann aber vorkommen, dass das Eigenkapital und/oder der Gewinn sich verändern, weil die Höhe der Beteiligung an einem Joint Venture sich vom anteiligen Nettovermögen unterscheidet und/oder die Höhe des Gewinnes aus Joint Ventures sich von anteilig

[212] Vgl. IASB (2011), S. 23 und KPMG(2013), S. 37-38

angesetzten Erträgen und Aufwendungen aus einer gemeinschaftlichen Tätigkeit unterscheidet. Grund dafür sind vor allem unterschiedliche Konsolidierungsmaßnahmen nach der Equity-Methode und der proportionalen Einbeziehung bzw. das Bestehen von nur Zwischenergebniseliminierung nach der Equity-Methode. Demzufolge hat sich diese Kennzahl für zwei von sechs Unternehmen verändert. Bei den anderen vier Unternehmen sind keine bzw. umwesentliche Veränderungen des Eigenkapitals und/oder Jahresüberschusses zu bemerken.

Umsatzrentabilität. Umsatzrentabilität soll theoretisch beim Umstieg von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung sinken und beim Umstieg von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode steigen, da der Jahresüberschuss gleich bleiben und der Umsatz sich ändern soll. Das war aber nur bei der Repsol S.A. und Lundin Petroleum der Fall (der Umsatz ist gesunken und der Jahresüberschuss ist gleich geblieben). Bei OAO Gazprom und OMV AG sind beide Größen gleich geblieben bzw. wiesen unwesentliche Veränderungen auf. BP p.l.c. hat einen gleich gebliebenen Umsatz und gestiegenen Gewinn ausgewiesen, was zur Steigerung der Kennzahl geführt hat. Rosneft hat auch einen gleichgebliebenen Umsatz verzeichnet, aber der Jahresüberschuss ist zurückgegangen. Diese Abweichungen von der Theorie sind die Folge der bestehenden Unterschiede zwischen der Equity-Methode und der Quotenkonsolidierung, die nicht eindeutig die möglichen Veränderungen der Posten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der relativen Kennzahlen vorhersagen lassen.

Umschlagshäufigkeit des Gesamtkapitals. Die Entwicklung dieser Kennzahl hängt davon ab, ob sich der Umsatz oder das Gesamtkapital stärker verändert hat. Im Rahmen der Analyse wurde herausgefunden, dass diese Kennzahl bei allen sechs Unternehmen gesunken ist. Das ist bei den Unternehmen, die von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung umgestiegen sind, der Fall, da der Umsatz nur unwesentliche Veränderungen aufwies und das Gesamtkapital gestiegen ist. Bei der Repsol und Lundin Petroleum ist der Umsatz mehr gesunken als das Gesamtkapital, daher auch der Rückgang der Kennzahl.

Verschuldungsgrad. Theoretisch sollte diese Kennzahl beim Umstieg von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung sinken, da sich das Fremdkapital um ein anteiliges Fremdkapital der gemeinschaftlichen Tätigkeit erhöht und das Eigenkapital unverändert bleiben soll, und umgekehrt, beim Umstieg von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode, soll sie steigen. Es wurde aber im Rahmen der Analyse festgestellt, dass

aus zwei Gründen nicht eindeutig behauptet werden kann, ob die Kennzahl beim Übergang von der Equity-Methode auf die anteilige Einbeziehung sinkt, gleich bleibt oder steigt. Erstens, weil nach der Equity-Methode die Schuldenkonsolidierung nicht durchzuführen ist, was bei der Umstellung von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung einen Rückgang der bestimmten Verbindlichkeiten verursacht. Zweitens, weil die Höhe des anteiligen Eigenkapitals nach der Equity-Methode und der anteiligen Einbeziehung unterschiedlich sein kann. Bei drei Unternehmen, die von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung umgestiegen sind, ist der Verschuldungsgrad zurückgegangen, da das Fremdkapital sich stärker erhöht hat, als das Eigenkapital. Bei der BP p.l.c wies der Verschuldungsgrad nur unwesentliche Veränderungen auf. Bei der Repsol und Lundin Petroleum ist die Kennzahl gestiegen, da das Eigenkapital sich nicht verändert hat und das Fremdkapital wegen der Ausbuchung der anteiligen Verbindlichkeiten gesunken ist.

5.4 Ergebnisse der Analyse und Ausblick

5.4.1 Allgemeines

Das Ziel der durchgeführten Analyse war festzustellen, welche Auswirkungen die neuen Bilanzierungsvorschriften nach dem IFRS 11 auf betroffene Unternehmen haben wird. Für diesen Zweck wurden Geschäftsberichte von den 20 größten Unternehmen der Öl- und Gasbranche nach dem „Financial Times-500“ Rating herangezogen. Die Analyse der Geschäftsberichte zeigt, dass bei lediglich 6 von 20 Unternehmen der IFRS 11 wesentliche Veränderungen verursacht hat. Für die anderen 14 Unternehmen wurden die Auswirkungen auf deren Geschäftsberichte als unwesentlich eingeschätzt und daher keiner weiteren Analyse unterzogen.

Für den Zweck der Analyse wurden die veröffentlichten Informationen über die Veränderungen der Bilanz und Gewinn-und Verlustrechnung verwendet. Andere Bestandsteile eines Geschäftsberichtes wurden nicht betrachtet. Außerdem wurden die Auswirkungen auf die Kennzahlen, die im Kapitel 4.3 erläutert wurden, analysiert.

Die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die nach den Angaben der jeweiligen Unternehmen wesentliche Veränderungen gehabt haben, wurden zur Analyse herangezogen. Bei diesen Posten wurde der Wert vor und nach der Umstellung auf den IFRS 11 verglichen und mögliche Gründe der jeweiligen Veränderung beschrieben. Da die

Informationen, die in den Geschäftsberichten zur Verfügung stehen oft nicht vollständig genug sind, um die genauen Ursachen der Anpassungen der Kennzahlen beim Umstieg vom IAS 31 auf den IFRS 11 nachzuvollziehen, wurden bestimmte Annahmen getroffen.

Die Analyse hat ergeben, dass bei vier von sechs Unternehmen die Umstellung von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung erfolgt ist[213] und bei zwei von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode[214]. Den Fall, in dem es entweder die Umstellung von der Quotenkonsolidierung auf die proportionale Einbeziehung gab oder eine Mischform der Umstellungen (von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung und von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode) angewendet wurde, fand sich bei den analysierten Unternehmen nicht.

5.4.2 Von Equity-Methode auf proportionale Einbeziehung

Wie schon erwähnt wurde, mussten vier von sechs analysierten Unternehmen (BP p.l.c., OAO Gazprom, OAO Rosneft und OMV AG) einen Umstieg von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung durchführen. Die Posten, die bei diesen Unternehmen am meisten von der Umstellung betroffen waren, sind „Beteiligungen an Joint Ventures“ (Bilanz) und „Ergebnisse aus Joint Ventures“ (Gewinn- und Verlustrechnung).[215] Bei fast allen Unternehmen, die von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung umgestellt haben, sind diese Posten stark gesunken. Die einzige Ausnahme ist die OMV AG, bei der der Posten der Bilanz um nur rund zwei Prozent gesunken ist und das Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sogar gestiegen ist. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Höhe der Beteiligung nicht groß und das Ergebnis daraus negativ war.

Über andere Posten der Aktiva und Passiva kann bei diesen Unternehmen keine eindeutige Aussage gemacht werden. Theoretisch sollen die Posten der Aktiva um die entsprechenden anteiligen Vermögenswerte steigen. Das trifft aber in vielen Fällen nicht (ganz) zu, da die Unterschiede zwischen der Equity-Methode und Quotenkonsolidierung bzw. proportionalen Einbeziehung nicht berücksichtigt sind. So haben sich bei den untersuchten Unternehmen die Posten, die konzerninterne Transaktionen beinhalteten bzw. beinhalteten könnten (die entsprechenden Informationen waren nicht immer in den veröffentlichten Geschäftsberichte zu finden), nicht stark erhöht oder sind sogar (teilweise stark) gesunken. Solche

[213] BP p.l.c., OAO Gazprom, OAO Rosneft und OMV AG
[214] Repsol S.A., Lundin Petroleum AB
[215] Die Bezeichnungen des Postens können bei unterschiedlichen Unternehmen variieren

Posten sind z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, finanzielle Vermögenswerte, Umsatz, Betriebsaufwendungen. Diese Abweichung von der Theorie kann mit der Eliminierung von konzerninternen Vorgängen beim Umstieg von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung erklärt werden. Außerdem könnten andere Unterschiede zwischen der Equity-Methode und Quotenkonsolidierung bzw. proportionalen Einbeziehung eine signifikante Rolle spielen. Diese Unterschiede sind nach Deloitte, z.B.:

- *Fremdkapitalzinsen.* Nach der Quotenkonsolidierung bzw. proportionalen Einbeziehung besteht eine Möglichkeit, die Fremdkapitalzinsen in die Herstellungs- und Anschaffungskosten der einzelnen Vermögenswerte einzubeziehen. Nach der Equity-Methode ist es aber verboten, die Fremdkapitalzinsen in die Anschaffungskosten der Beteiligung einzubeziehen.
- *Nettoverbindlichkeiten.* Wenn eine Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen auf null reduziert ist, und das Gemeinschaftsunternehmen wieder Verluste aufweist, dürfen diese Verluste nicht einbezogen werden (es sei denn bestimmte Kriterien sind erfüllt). Anders ist es bei der Quotenkonsolidierung bzw. proportionalen Einbeziehung. Die Verluste sind in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.
- *Laufende und latente Steuern.* Die laufenden und latenten Steuern, die nach der Equity-Methode „über die Linie“ auszuweisen sind, sind nach der Quotenkonsolidierung bzw. proportionalen Einbeziehung mit den gesamten Steueraufwendungen zu aggregieren.
- *Konsolidierungsmaßnahmen.* Während die Konsolidierungsmaßnahmen nach der Equity-Methode oft nur auf die Zwischenergebniseliminierung begrenzt sind, sind nach der Quotenkonsolidierung bzw. der proportionalen Einbeziehung sämtliche Konsolidierungsmaßnahmen durchzuführen.
- *Impairment loss.* Die Verluste, die nach dem Impairment-Verfahren entstehen können, können abhängig davon, ob ein Unternehmen die Equity-Methode oder die Quotenkonsolidierung bzw. proportionale Einbeziehung anwendet, unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeschrieben werden. Außerdem darf nach der Equity-Methode bei einem Firmenwert, der nach dem Impairment Test abgeschrieben wurde, eine Zuschrei-

bung erfolgen, was nach der Quotenkonsolidierung bzw. proportionalen Einbeziehung verboten ist.

- *Eigene Aktien.* Die Eliminierung der Anteile des Investors, die eine gemeinschaftliche Vereinbarung hält, kann nach der Equity-Methode und nach der Quotenkonsolidierung bzw. proportionalen Einbeziehung unterschiedlich erfolgen. [216]

Außerdem veröffentlichen die Unternehmen, die von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung umsteigen oder umgekehrt, keine Angaben über Rechte an Vermögenswerten und Verpflichtungen aus Schulden der gemeinschaftlichen Vereinbarung und ob die Summe dieser Rechte und Verbindlichkeiten von der Beteiligung nach der Equity-Methode abweicht. Das gilt sowohl für die Bilanz als auch für die Gewinn- und Verlustrechnung.

Alle diese Unterschiede zwischen zwei Methoden zusammen mit oft nicht ausreichend veröffentlichter Information machen es in manchen Fällen unmöglich, die tatsächlichen Ursachen der jeweiligen Veränderungen herauszufinden. Demzufolge wurden bei den Posten, bei denen keine eindeutige Aussage gemacht werden kann, Annahmen getroffen.

Die Posten (Eigenkapital und Gewinn), die sich nach der theoretischen Analyse des IASB nicht verändern sollten, hatten tatsächlich bei manchen Unternehmen Anpassungen. Das kann auch aus unterschiedlichen Gründen vorkommen, z.B. wenn eine gemeinschaftliche Vereinbarung Anleihen vom Investor tilgt. Wenn diese gemeinschaftliche Vereinbarung nach der Equity-Methode bilanziert wurde, sind die Erträge aus der Tilgung normalerweise nicht zu eliminieren. Beim Umstieg zur proportionalen Einbeziehung müssen die anteiligen Erträge eliminiert werden. Der entstehende Unterschied mindert den Gewinn und folglich das Eigenkapital. Außerdem muss, wie im IFRS 11 erläutert wurde, der Unterschiedsbetrag, wenn die Höhe der Beteiligung nicht dem Nettovermögen entspricht, gegebenenfalls mit den Gewinnrücklagen verrechnet werden.[217] In diesem Fall wird das Eigenkapital angepasst und wird folglich nicht gleich dem Eigenkapital vor der Anwendung des IFRS 11 sein. Die Veränderungen des Eigenkapitals oder des Gewinnes gab es aber nur bei den Unternehmen, die von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung umgestiegen sind.

[216] Vgl. Deloitte (2008), S. 17
[217] Vgl. IFRS 11.C9(b)

Da die relativen Kennzahlen die Entwicklung der in der Bilanz und/oder in der Gewinn- und Verlustrechnung stehenden Posten widerspiegeln, treffen alle obengenannten Aussagen auch für die Kennzahlen wie Eigenkapital- und Umsatzrentabilität, Umschlagshäufigkeit des Gesamtkapitals und Verschuldungsgrad zu.

5.4.3 Von Quotenkonsolidierung auf Equity-Methode

Bei den Unternehmen, die von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode umgestiegen sind, sind die Posten der Bilanz „Beteiligungen an Joint Ventures“ und der Gewinn- und Verlustrechnung „Ergebnisse aus Joint Ventures“ signifikant gestiegen. Die einzige Ausnahme war der Posten „Ergebnis aus Joint Ventures“ bei der Lundin Petroleum; dieser Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ist nach der Umstellung gesunken. Das ist, wie im Fall von der OMV AG, auf den ausgewiesenen Verlust des Gemeinschaftsunternehmens zurückzuführen.

Bei den Unternehmen Repsol S.A. und Lundin Petroleum AB gab es keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Summe der ausgebuchten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen und dem Wert der angesetzten Beteiligung. Die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind daher um anteilige entsprechende Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen der gemeinschaftlichen Vereinbarungen gesunken. Der Nettobetrag der anteiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurde im Posten „Beteiligung aus Joint Ventures“ und der Nettobetrag der anteiligen Erträge und Aufwendungen im Posten „Ergebnisse aus Joint Ventures“ ohne Abweichungen angesetzt. Eigenkapital und Gewinn dieser Unternehmen haben daher keine Anpassungen ausgewiesen.

5.4.4 Schlussfolgerung und Ausblick

Anhand der durchgeführten Analyse kann behauptet werden, dass der neue Standard IFRS 11 bei den wenigsten Unternehmen der Öl- und Gasbranche Anpassungen verursachen wird. Bei den meisten Unternehmen, die ihre gemeinschaftlichen Vereinbarungen umklassifizieren und/oder nach abweichenden Methoden bilanzieren müssen, sind keine wesentlichen Veränderungen der wichtigsten Posten, wie Gesamtkapital, Eigenkapital, Gewinn und relative Kennzahlen zu erwarten. Nichtdestotrotz kann die Umklassifizierung zwischen den Posten (von „one-line“ Darstellung auf die Bilanzierung der anteiligen Ver-

mögenswerte, Verpflichtungen, Erträge und Aufwendungen und umgekehrt) *innerhalb* der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung signifikante Anpassungen verursachen.

Ein Vergleich zwischen theoretischen und praktischen Auswirkungen des neuen Standards zeigt, dass es bei den analysierten Unternehmen, die von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung umgestiegen sind, größtenteils zu anderen Auswirkungen kam, als von vielen Analysten (IASB, Abschlussprüfergesellschaften) vorhergesagt wurde. Besonders haben die Unterschiede zwischen der Equity-Methode und der Quotenkonsolidierung bzw. proportionalen Einbeziehung, die vorher nicht im Zentrum der theoretischen Analyse von Experten gestanden sind, eine große Rolle gespielt. Die Umstellung auf den IFRS 11 kann deswegen abhängig von den konzerninternen Vorgängen mit umklassifizierten gemeinschaftlichen Vereinbarungen und unterschiedlich ausgeübten Wahlrechten unterschiedliche Folgen haben. Bei den zwei analysierten Unternehmen, die einige gemeinschaftliche Vereinbarungen nicht mehr nach der Quotenkonsolidierung, sondern nach der Equity-Methode einbeziehen müssen, gab es keine maßgeblichen Abweichungen von theoretischen Analysen, d.h. anstatt der Einbeziehung von anteiligen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen erfolgte eine „one-line“ Darstellung ohne materielle Abweichungen.

Es ist in diesem Zusammenhang notwendig anzumerken, dass in den Übergangsvorschriften des IFRS 11 nicht sämtliche Fälle und Vorgänge erläutert sind. Außerdem sind die Unterschiede zwischen der Equity-Methode und der Quotenkonsolidierung bzw. proportionalen Einbeziehung bei den Übergangsvorschriften nicht gesondert mitberücksichtigt. Demzufolge sind die Vergleichbarkeit der Unternehmen und die Beurteilung der Auswirkung des neuen Standards auf die betroffenen Bestandsteile eines Geschäftsberichtes erschwert. Es wäre daher wünschenswert, dass die Experten eine detailliertere Anweisung zum Übergang vom IAS 31 auf den IFRS 11 veröffentlichen, um die Umstellung transparenter und einheitlicher zu machen.

Die im Kapitel 5 durchgeführte Analyse umfasst nur eine geringe Anzahl an Unternehmen, die in einer ausgewählten Branche tätigt sind. Es ist demzufolge notwendig zu bemerken, dass in diesem Kapitel gemachte Schlussfolgerungen nur eingeschränkte Aussagekraft haben und sich nur auf die analysierten Unternehmen beziehen.

6 Fazit

Ab dem Jahr 2013 bzw. 2014 (in der EU) sind die Unternehmen verpflichtet, ihre gemeinschaftlichen Vereinbarungen nach den Regeln des neuen Standards IFRS 11 zu erfassen. IFRS 11 unterscheidet sich von seinem Vorgänger in Bezug auf Definitionen, Begriffe und Bilanzierungsvorschriften.

Die Anwendung des neuen Standards erfolgt in zwei großen Schritten. Als erster Schritt ist die Klassifizierung der gemeinschaftlichen Vereinbarungen vorzunehmen; dafür müssen vier Klassifikationskriterien unter die Lupe genommen werden. Ziel dabei ist, sämtliche gemeinschaftliche Vereinbarungen in Gemeinschaftsunternehmen und gemeinschaftliche Tätigkeiten zu unterteilen. Dieser Schritt kann für Unternehmen mit erheblichem Aufwand für das Sammeln der relevanten Informationen verbunden sein, führt aber zu besserem Verständnis der Rechte und Verpflichtungen aus den gemeinschaftlichen Vereinbarungen. Die Jahresabschlussadressaten müssen mit Kosten des Verstehens rechnen, profitieren aber gleichzeitig von besserer Vergleichbarkeit der Unternehmen in Hinsicht auf ihre gemeinschaftlichen Vereinbarungen.

Beim zweiten Schritt ist die Bilanzierung der gemeinschaftlichen Vereinbarungen abhängig von der Klassifikation vorzunehmen. Hier darf für Gemeinschaftsunternehmen lediglich die Equity-Methode und für gemeinschaftliche Vereinbarungen die proportionale Einbeziehung angewendet werden. Das kann für die Anwender des Standards ggf. kostenaufwendige Änderungen des Buchhaltungssystems und interner Prozesse bedeuten. Diese Kosten bringen aber gleichzeitig Steigerung des Nutzens sowie Nachprüfbarkeit und Verständlichkeit eines Geschäftsberichtes für Kapitalmarktteilnehmer mit sich.

Die Unternehmen, die vor dem Jahr 2013 bzw. 2014 ihre gemeinschaftlichen Vereinbarungen anders erfasst haben, als es IFRS 11 vorschreibt, müssen bei der Umstellung die Übergangsvorschriften beachten. Diese sind aber teilweise im Standard nicht ausführlich beschrieben und umfassen nicht sämtliche Fälle, was die Anwendung des neuen Standards wesentlich erschwert. Dadurch ist die Transparenz und Verständlichkeit in dieser Übergangszeit für die Jahresabschlussadressaten nur bedingt gegeben.

Die Auswirkungen des Überganges auf den neuen Standard unterscheiden sich je nach Branche, da Anzahl und Art der gemeinschaftlichen Vereinbarungen branchenspezifisch sind. Die Analyse der Öl- und Gasbranche hat gezeigt, dass nur bei einer Minderheit der

Unternehmen mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen ist. Außerdem stimmen die theoretisch vorhergesagten Folgen mit den tatsächlichen Veränderungen in den meisten Fällen nicht überein. Während die Änderungen der wichtigsten Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamt- und Eigenkapital, Gewinn) unwahrscheinlich sind, sind ggf. signifikante Anpassungen innerhalb dieser Rechenwerke zu erwarten.

Insgesamt ist Einführung des neuen Standards IFRS 11 angesichts der mangelnden Vergleichbarkeit der Unternehmen, die IAS 31 angewendet haben, als notwendig anzusehen. Außerdem kann die Veröffentlichung des IFRS 11 als ein wichtiger Schritt zur Annäherung von IFRS an die US-GAAP betrachtet werden. Der neue Standard muss aber an die Vielfalt von Fällen angepasst werden, um die einheitliche Anwendung und Transparenz zu gewährleisten.

Literaturverzeichnis

Standards, Exposure Drafts, Kommentare:

Addax Petroleum (2007): Comments to Exposure Draft ED 9 Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/ED/Comments/Pages/Comment-Letters.aspx

AFRAC (2008): Comment letter to Exposure Draft ED 9 Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/ED/Comments/Pages/Comment-Letters.aspx

BP p.l.c. (2008): Comment letter to Exposure Draft ED 9 Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/ED/Comments/Pages/Comment-Letters.aspx

Deloitte (2008): Comment letter to Exposure Draft ED 9 Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/ED/Comments/Pages/Comment-Letters.aspx

DRSC (2008): Comment letter to Exposure Draft ED 9 Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/ED/Comments/Pages/Comment-Letters.aspx

EITF 00-12 (2000): Accounting by an Investor for Stock-Based Compensation Granted to Employees of an Equity Method Investee, abgrufen am 01.12.2014 von http://www.fasb.org/pdf/abs00-12.pdf

EFRAG (2008): Comment letter to Exposure Draft ED 9 Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/ED/Comments/Pages/Comment-Letters.aspx

Ernst & Young (2008): Comment letter to Exposure Draft ED 9 Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/ED/Comments/Pages/Comment-Letters.aspx

IASB (2003): International Accounting Standard 31 – Interests in Joint Ventures

IASB (2011): International Accounting Standard 27 – Separate Financial Statements

IASB (2011): International Accounting Standard 28 – Investments in Associates and Joint Ventures

IASB (2011): International Financial Reporting Standard 10 – Consolidated Financial Statements

IASB (2011): International Financial Reporting Standard 11 – Joint Arrangements

IASB (2011): International Financial Reporting Standard 11 – Joint Arrangements, Basis for Conclusions, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.aasb.gov.au/admin/file/content105/c9/IFRS11_BC_5-11.pdf

KPMG (2008): Comment letter to Exposure Draft ED 9 Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/ED/Comments/Pages/Comment-Letters.aspx

PWC (2008): Comment letter to Exposure Draft ED 9 Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/ED/Comments/Pages/Comment-Letters.aspx

SIC (1998): SIC-13 – Jointly Controlled Entities – Non-Monetary Contributions by Venturers

Geschäftsberichte:

BG Group p.l.c.: Second Quarter & Half Year Results 2014, abgerufen am 30.11.2014 von http://library.the-group.net/bggroup/client_upload/file/BG_Q2_2014_Results.pdf

BP p.l.c.: Annual Report and Form 20-F 2012, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.bp.com/en/global/corporate/investors/annual-reporting/archive.html

BP p.l.c.: Annual Report and Form 20-F 2013, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.bp.com/en/global/corporate/investors/annual-reporting/archive.html

Eni S.p.A.: Form 20-F 2013, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.eni.com/en_IT/attachments/publications/reports/reports-2013/Annual-Report-On-Form-20-F-2013_html.pdf

Galp Energia: Annual Report and Accounts 2013, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.galpenergia.com/EN/investidor/Relatorios-e-resultados/relatorios-anuais/Paginas/ultimos-relatorios-anuais.aspx

JSOC Basneft: Annual Report 2013, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.bashneft.com/shareholders_and_investors/

Lundin Petroleum: Annual Report 2013, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.lundin-petroleum.com/eng/financial_reports.php

Lundin Petroleum: Report fort he three month ended 31 March 2014, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.lundin-petroleum.com/eng/financial_reports.php

OAO Gazprom: IFRS Consolidated Financial Statements 2012, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.gazprom.com/investors/reports/2012/

OAO Gazprom: IFRS Consolidated Financial Statements 2013, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.gazprom.com/investors/reports/2013/

OAO NOVATEK: IFRS Consolidated Financial Statements 2013 and Independent Auditor's Report, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.novatek.ru/en/investors/results/

OJSC „Surgutneftegas“: Consolidated Financial Statements prepared in accordance with International Financial Statements 2013, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.surgutneftegas.ru/en/investors/reports/5_5/

OMV: Report January – June and Q2 2013, abgerufen am 30.11.2014 von https://www.omv.com/portal/01/com/omv/OMV_Group/Investor_Relations

OMV: Report January – June and Q2 2014, abgerufen am 30.11.2014 von https://www.omv.com/portal/01/com/omv/OMV_Group/Investor_Relations

OMV Petrom: Annual Report 2013, abgerufen am 30.11.2014 von https://www.petrom.com/portal/01/petromcom/petromcom/Petrom/Investor_Relations/Investor_Reports_and_Presentations/Annual_Reports

PGNiG: Interim Condensed Consolidated Financial Statements for Q3, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.pgnig.pl/pgnig/ri/7833/7834

Repsol S.A. and Subsidiaries: Interin Condensed Consolidated Financial Statements for the six-month period ended June 30, 2014, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.repsol.com/es_en/corporacion/accionistas-inversores/informacion-financiera/resultados-trimestrales/

Repsol S.A. and Subsidiaries: Auditors' Report Consolidated Financial Statements for the year ended 31 December 2013 and Consolidated Management Report, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.repsol.com/es_en/corporacion/accionistas-inversores/informacion-financiera/informe-anual-consolidado/

Royal Dutch Shell: Annual Report and Form 20-F 2013, abgerufen am 30.11.2014 von http://reports.shell.com/report-home/intro.html - article1

Rosneft Oil Company: Consolidated Financial Statements 2012, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.rosneft.com/Investors/results_and_presentations/

Rosneft Oil Company: Consolidated Financial Statements 2013, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.rosneft.com/Investors/results_and_presentations/

Statoil: Annual Report on Form 20-F, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.statoil.com/en/investorcentre/annualreport/annualreport2013/pages/default.aspx

Tatneft Group: IFRS Consolidated Financial Statements as of and for the year ended 31 December 203, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.tatneft.ru/for-shareholders/information-disclosure/?lang=en

Total S.A.: Form 20-F 2013, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.total.com/sites/default/files/atoms/file/Total20F2013

Tullow Oil p.l.c.: Half-Yearly Results 2014, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.tullowoil.com/index.asp?pageid=241

Aufsätze

BAFA's 50th Annual Conference, London Schoolof Economics and Political Science (2014): Is the more informative accounting method prefered for the consolidation of interests in JCEs? An exploration oft he Italian context

Bauman, Mark P. (2007): Proportionate consolidation versus the equity method: Additional evidence on the association with bond ratings, in: International Review of Financial Analysis 16 (2007), S. 496–507

Deloitte (2012): A practical guide to implementing IFRS 11 – Joint Arrangements, in: Clearly IFRS. Moving ahead in an IFRS world, abgerufen am 30.11.2014 von http://www2.deloitte.com/ca/en/pages/audit/articles/clearly-ifrs-guides.html

EFRAG (2012): Endorsement of IFRS 10 Consolidated Financial Statements (IFRS 10), IFRS 11 Joint Arrangements (IFRS 11), IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities (IFRS 12), IAS 27 Separate Financial Statements (IAS 27 (2011)) and IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures (IAS 28 (2011)). Introduction, background and conclusions, abgerufen am 30.11.2014 von http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/ias/effect-study-IFRS10_11_12_IAS27_en.pdf

Ernst & Young (2011a): Challenges in Adopting and Applying IFRS 11, in: Applying IFRS, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying_IFRS_11/$FILE/Applying_IFRS_11.pdf

Ernst & Young (2011b): Impact of the new Joint Arrangements and Consolidation Standards, in Applying IFRS, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Impact-of-the-new-joint-arrangements-and-consolidation-standards/$FILE/EY-Impact-of-the-new-joint-arrangements-and-consolidation-standards.pdf

Ernst & Young (2011c): Navigating Joint Ventures in the Oil and Gas Industry, abgerufen am 22.08.2014 von http://www.ey.com/AT/de/Industries/Oil---Gas/Oil-and-Gas_Overview

Ernst & Young (2012): IFRS geht in die nächste Runde, sind Sie vorbereitet? Abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/IFRS_3.0_Broschuere/$FILE/IFRS_3.0 EY Publikation.pdf

European Financial Reporting Advisory Group (2012): Feedback Report on Field-Tests on IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.efrag.org/Front/n1-908/EFRAG-reports-on-the-findings-of-the-field-tests-on-implementing-IFRS-10--IFRS-11-and-IFRS-12-.aspx

FEE (2008): Comment letter to Exposure Draft ED 9 Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/ED/Comments/Pages/Comment-Letters.aspx

Fuchs, Markus / *Stibi*, Bernd (2011): IFRS 11 „Joint Arrangements“ – lange erwartet und doch noch mit (kleinen) Überraschungen? In Betriebs Berater, Heft 23/2011, S. 1451 – 1455

Graham, Roger C. / *King*, Raymond D. / *Morrill*, Cameron K.J. (2001): Proportionate Consolidation vs. the Equity Method: A Decision Usefulness Perspective on Reporting Interests in Joint Ventures, abgerufen am 30.11.2014 von http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=306839

IASB (2013): A Review of the Conceptual Framework for Financial Reporting, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/current-projects/iasb-projects/conceptual-framework/discussion-paper-july-2013/Pages/Discussion-Paper-and-Comment-letters.aspx

IASB (2011a): Effect Analysis, IFRS 11 Joint Arrangements and Disclosures for Joint Arrangements included in IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Alerts/ProjectUpdate/Documents/IFRS11_Effectanalysis.pdf

IASB (2011b): Project Summary and Feedback Statement, IFRS 11 Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/IFRS-11-Joint-Arrangements/Documents/Joint_Arrangements_FeedbackstatementMay2011.pdf

Kothavala, Kazbi (2003): Proportional consolidation versus the equity method: A risk measurement perspective on reporting interests in joint ventures, in: Journal of Accounting and Public Policy 22 (2003), S. 517–538

KPMG (2009): Joint Ventures. A tool for growth during an economic downturn, abgerufen am 30.11.2014 von https://www.kpmg.com/LU/en/IssuesAndInsights/Articlespublications/Documents/Joint-Ventures-2010.pdf

KPMG (2011): First Impressions: Joint Arrangements, in: IFRS, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.kpmg.com/global/en/issuesandinsights/articlespublications/first-impressions/pages/first-impressions-ja-ifrs-11.aspx

KPMG (2013a): Adopting the consolidation suite of standards. Transition to IFRS 10, 11 and 12, in: IFRS Practice Issues, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.kpmg.com/Global/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/IFRS-Practice-Issues/Documents/IFRS-practice-issues-IFRS10-transition.pdf

KPMG (2013b): IFRS 11 – Joint Arrangements, in: Accounting Insights, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.kpmg.com/de/de/themen/rechnungslegung-bilanzierung-ifrs-hgb/ifrs-portal/seiten/ifrs-11.aspx

Lehner, Othman / *Harrison*, Richard T. (2014): Academic Collaboration and Research Network Austria – Finland – United Kingdom, in: Proceedings in Finance and Risk Perspectives ´13, ACRN Oxford Publishing House , S. 401 – 419

Leitner-Hanetseder, Susanne (2011): Neuerungen und Auswirkungen der IFRS 11 „Joint Arrangements“, in RWZ – Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen 2011, 361, Heft 12 v. 22.12.2011

Petro-Canada (2008): Comment letter to IASB Exposure Draft ED 9, Joint Arrangements, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Joint-Ventures/ED/Comments/Pages/Comment-Letters.aspx

PWC (2011a): Gemeinschaftliche Vereinbarungen, in: IFRS direkt. Update zu aktuellen Entwicklungen der IFRS, abgerufen am 30.11.2014 von https://www.pwc.at/newsletter/ifrs/2011/gemeinschaftliche-vereinbarungen-ifrs-11-ifrs-direkt-mai-2011.pdf

PWC (2011b): Gemeinschaftliche Vereinbarungen: neuer Ansatz für ein altbekanntes Thema, in: IFRS für die Praxis. Leitfaden zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS mit Erläuterungen, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.pwc.at/newsletter/ifrs/2011/gemeinschaftliche-vereinbarungen-ifrs-fuer-die-praxis-oktober-2011.pdf

Stolzfus, Ronald L. / *Epps*, Ruth W. (2005): An empirical study of the value-relevance of using proportionate consolidation accounting for investments in joint ventures, in: Accounting Forum 29 (2005), S. 169–190.

Diverses:

BP p.l.c.: http://www.bp.com/en/global/corporate/about-bp/company-information.html, abgerufen am 15.10.2014

Financial Times – 500 (2014), Europe 500 companies ranked by sector, abgerufen am 30.11.2014 von http://www.ft.com/intl/cms/s/0/988051be-fdee-11e3-bd0e-00144feab7de.html

Lundin Petroleum A.B.: http://www.lundin-petroleum.com/eng/company_at_a_glance.php, abgerufen am 15.10.2014

Lundin Petroleum A.B: http://www.lundin-petroleum.com/eng/lundin_people.php, abgerufen am 15.10.2014

OAO Gazprom: http://www.gazprom.com/about/, abgerufen am 15.10.2014

OAO Gazprom: http://www.gazprom.com/careers/statistics/, abgerufen am 15.10.2014

OAO Rosneft: http://www.rosneft.com/about/, abgerufen am 23.10.2014

OMV AG: https://www.omv.com/portal/01/com/omv/OMV_Group/About_OMV, abgerufen am 13.10.2014

OMV AG: http://www.repsol.com/es_en/corporacion/conocer-repsol/perfil-compania/, abgerufen am 30.11.2014

Anhang 1. Zusammenfassung

Im Mai 2011 hat das IASB den neuen IFRS 11 „Gemeinschaftliche Vereinbarungen“ („Joint Arrangements“) veröffentlicht, der den bisher gültigen IAS 31 „Anteile an Joint Ventures“ („Interest in Joint Ventures“) und SIC-13 „Gemeinschaftlich geführte Einheiten – nicht-monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen“ („Jointly Controlled Entities – Non-Monetary Contributions by Venturers“) ersetzt hat. Die betroffenen Unternehmen müssen ab dem Geschäftsjahr, das nach 1.1.2013 (in der EU 1.1.2014) beginnt, auf den neuen Standard umsteigen.

Der IFRS 11 unterscheidet sich in vielen Punkten von seinem Vorgänger. So spielt die rechtliche Struktur nicht mehr die entscheidende Rolle in der Klassifizierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen. Außerdem unterscheidet der IFRS 11 nicht mehr drei Arten einer gemeinschaftlichen Vereinbarung wie der IAS 31, sondern nur mehr zwei, nämlich gemeinschaftliche Tätigkeiten (Joint Operations) und Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures).

Einer der wichtigsten Gründe für die Ausarbeitung des IFRS 11 war, eine größere Konvergenz zwischen IFRS und US-GAAP zu erreichen. Die Bilanzierungsvorschriften für gemeinschaftliche Vereinbarungen haben sich deswegen maßgeblich verändert. Für die Einbeziehung der Gemeinschaftsunternehmen wurde das Wahlrecht zwischen der Equity-Methode und der Quotenkonsolidierung abgeschafft. Es darf nur mehr die Equity-Methode angewendet werden. Wenn ein Unternehmen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit beteiligt ist, müssen die anteiligen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen einbezogen werden. Die proportionale Einbeziehung für gemeinschaftliche Tätigkeiten ist der Quotenkonsolidierung ähnlich, kann sich aber in bestimmten Fällen maßgeblich von ihr unterscheiden.

Die neuen Bilanzierungsvorschriften sind sowohl für gemeinschaftliche Tätigkeiten als auch für Gemeinschaftsunternehmen aus dem IFRS 11 zu entnehmen. Außerdem sind Übergangsvorschriften für Unternehmen, die ab 1.1.2013 bzw. 1.1.2014 die Bilanzierungsmethode wechseln müssen, im neuen Standard zu finden. Welche Folgen wird nun dieser Übergang auf die betroffenen Unternehmen haben?

Theoretisch sollten beim Umstieg von der Equity-Methode auf die proportionale Einbeziehung die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung um anteilige Vermö-

genswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen steigen. Die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung sowie der Anteil am Ergebnis aus gemeinschaftlichen Vereinbarungen muss ausgebucht werden. Der Übergang von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode soll theoretisch spiegelbildliche Änderungen aufweisen.

Um die tatsächlichen Folgen der Umstellung vom IAS 31 auf den IFRS 11 herauszufinden, wurden die größten Unternehmen der Öl- und Gasbranche Europas analysiert. Bei der Mehrzahl dieser Unternehmen hat der IFRS 11 zu keinen Anpassungen geführt; die Analyse der sechs betroffenen Unternehmen hat ergeben, dass keine wesentlichen Veränderungen der wichtigsten Posten der Bilanz wie Gesamtkapital und Eigenkapital und der Gewinn- und Verlustrechnung wie Gewinn zu erwarten sind. Innerhalb der oben genannten Rechenwerke kann aber eine Umklassifizierung zwischen einzelnen Posten teilweise zu signifikanten Anpassungen führen.

Unterschiede zwischen den theoretisch vorhergesagten und tatsächlich in der Praxis aufgetretenen Anpassungen lassen sich durch teilweise signifikante Abweichungen zwischen der Equity-Methode und der Quotenkonsolidierung bzw. proportionale Einbeziehung erklären. Besonders spielen Konsolidierungsmaßnahmen beim Übergang auf den neuen Standard eine große Rolle. Es wäre deshalb sowohl für die Anwender als auch für die Jahresabschlussadressaten praktisch, wenn die Experten die genauen Übergangsvorschriften für den IFRS 11 veröffentlichen würden, um Vergleichbarkeit, Transparenz und Einheitlichkeit der Anwendung des neuen Standards zu gewährleisten.

Anhang 2. Abstract

In May 2011 the IASB issued a new standard IFRS 11 („Joint Ventures“), which has replaced IAS 31 („Interests in Joint Ventures“) and SIC-13 („Jointly Controlled Entities – Non-Monetary Contributions by Ventures“). The affected companies should apply the new standard for the annual periods, beginning after 1.1.2013 (1.1.2014 in the European Union).

IFRS 11 differs in many points from its precursor. The structure plays no more a key role in the process of classification of a joint arrangement. Furthermore, the IFRS 11 identifies just two types of joint arrangements instead of three, namely joint operations and joint ventures.

One of the most important purposes to issue a new Standard was to achieve a better comparability between the IFRS and the US-GAAP. That is why the accounting regulations for joint arrangements have had significant changes. The choice between the proportionate consolidation and the equity-method for joint ventures has been removed; just the equity-method can be applied now. When a company participates in a joint operation, it has to recognise proportionally assets, liabilities, revenues and expenses of a joint operation. The proportionate consolidation according to IFRS 11 and to IAS 31 are similar, but in some cases they can have significant differences.

The new accounting regulations both for joint operations and joint ventures can be found in the IFRS 11. Furthermore, the transitional provisions for companies, which have to change the accounting method from the 1.1.2013 or 1.1.2014, are also described in the new standard. Which consequences will this transition have on the affected companies?

Theoretically, when the company changes its consolidation method from the equity-method to the proportionate consolidation, the items of the balance sheet and the income statement (assets, liabilities, revenues and expenses) have to rise by proportional assets, liabilities, revenues and expenses of the joint arrangement. The interest in a joint venture and earnings from joint ventures have to be derecognised. The transition from the proportionate consolidation to the equity-method should show a reverse image.

To find out the actual consequences of the transition from the IAS 31 to the IFRS 11 the biggest oil and gas companies in Europe were analysed. IFRS 11 did not cause adjustments

for the majority of the companies; the analysis of the six affected companies shows, that there are no material changes of the most important posts of the balance sheet like total equity and equity and the income statement like profit expected. Though a reclassification *within* these elements of a financial statement could lead to significant adjustments.

Differences between the theoretical changes and the changes, which occurred in reality, could be explained by in some points significant deviations between the proportionate consolidation and the equity-method. Particularly the consolidation policies play an important role in the transition to the new standard. That is why the detailed transition provisions may be practical in order to assure comparability, transparency and uniformity of the application of the new standard.

Anhang 3. Curriculum Vitae



Persönliche Angaben:

Nachnahme: Golubeva

Vorname: Anastasia

Geburtsdatum: 25.06.1991

Geburtsort: Moskau

Staatsbürgerschaft: Russland

Familienstand: ledig

Ausbildung:

seit Oktober 2012	Universität Wien, Masterstudium an der Fakultät für Betriebswirtschaft (Wien Österreich). Kernfachkombinationen: Externe Unternehmensrechnung (KFK Prüfung, Masterarbeit), Controlling
2008 – 2012	Moskauer Staatlicher Universität, Bakkalaureatsstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Akademischer Grad: Bakk.
2006 – 2008	Allgemeinbildende Schule Nr. 962 (mit erweitertem Mathematikunterricht), Moskau
1998 – 2006	Allgemeinbildende Schule Nr. 1236 (mit erweitertem Englischunterricht), Moskau

Berufserfahrung:

seit Mai 2014	BearingPoint GmbH, Wien, Österreich Werkstudentin *Aufgaben:* Zusammenarbeit bei Entwicklung, Testen, Implementierung und Support von ABACUS/GMP (Standardsoftware für aufsichtsrechtliches Meldewesen für Kreditinstitute)
Januar, Februar 2014	ZAO „Energoservice", Moskau, Russland Projektmitarbeiterin *Aufgaben:* Marktanalyse für die Einkaufspreise verschiedener Produkte, Erstellung von Auswertungen

August 2011 – Februar 2012	„DeLo" GmbH, Moskau, Russland Praktikum (Buchhaltung) *Aufgaben:* laufende Buchhaltung, Analyse und Steuerung der Betriebsabläufe, diverse administrative Aufgaben (schriftliche und telefonische Korrespondenz, Terminmanagement)

Fremdsprachen:

Russisch – Muttersprache

Deutsch – fließend

Englisch – fließend

Französisch – Basiskenntnisse

EDV – Kenntnisse:

- MS-Office
- ABACUS/GMP
- SPSS
- SAP ERP

Sonstiges:

Führerschein Klasse B